infraVest

infraVest ELTIF (Fonds Commun de Placement – FCP)

Verkaufsprospekt

Dezember 2025

COMMERZ REAL

Ein Fonds der Commerz Real Fund Management S.à r.l.

Wichtige Informationen

Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig lesen, bevor sie sich entscheiden, ob sie Anteile des Fonds erwerben wollen. Der Fonds und seine Investitionen sind langfristige Anlagen und mit hohen Risiken verbunden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds oder eine der Investitionen seine oder ihre jeweiligen Anlageziele erreicht oder anderweitig in der Lage ist, seine oder ihre jeweilige Anlagestrategie erfolgreich durchzuführen. Ein Anleger sollte nur dann investieren, wenn er in der Lage ist, den Verlust aller oder eines wesentlichen Teils seiner Investitionen zu tragen. Die Genehmigung des Fonds beinhaltet weder eine Genehmigung des Inhaltes dieses Verkaufsprospekts noch ist damit eine positive Bewertung der Investmentmöglichkeiten des Fonds durch die Aufsichtsbehörde verbunden.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds (in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/606, die „ELTIF-Verordnung“) sind qualifizierte Anleger (i) professionelle Anleger, d.h. ein Anleger, der als professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde gemäß Anhang ii der Richtlinie 2014/65/EU behandelt werden kann, und (ii) Kleinanleger. Die jeweilige Vertriebsstelle wird sich vor dem Erwerb von Anteilen durch einen qualifizierten Anleger von diesem zusichern lassen, (a) dass er keine US-Person ist, (b) dass er Anteile am Fonds nicht an US-Personen übertragen wird und (c) dass er sich von jedem dritten, dem er Anteile an dem Fonds überträgt, vor dieser Übertragung Zusicherungen geben lässt, die den in diesem Satz enthaltenen Zusicherungen vollumfänglich entsprechen.

Es kann keine Garantie oder Zusicherung gegeben werden, dass der Fonds sein anlageziel erreicht. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert, wird er sich auf langfristige Investitionen in Vermögenswerte konzentrieren, die im Allgemeinen illiquide sind und Verpflichtungen für einen beträchtlichen Zeitraum erfordern. Dieses Produkt ist möglicherweise nicht geeignet für Anleger, insbesondere für Kleinanleger, die nicht in der Lage sind, eine solche langfristige und illiquide Verpflichtung einzugehen.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds ein hohes Maß an Risiko beinhaltet und ausschließlich von Anlegern getätigt werden sollte, die in der Lage sind, die Risiken einzuschätzen, die mit einer solchen Anlage sowie der Übernahme jener Risiken verbunden sind.

Die Anlage in den Fonds erfordert eine langfristige Kapitalbildung, und die Aussicht auf eine Rendite ist ungewiss. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Anleger eine Rendite für sein eingezahltes Kapital erhält. Es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes (sog. Totalverlust) seiner Anlage; Anleger sollten von einer Anlage in den Fonds absehen, wenn sie die Konsequenzen eines solchen (ggf. vollständigen) Verlustes nicht ohne weiteres tragen können und sollten nur einen geringen Anteil ihres Gesamtanlageportfolios in ELTIFs investieren.

Soweit Anteile im europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) Kleinanlegern angeboten oder verkauft werden, wird jedem potenziellen EWR-Kleinanleger ein Basisinformationsblatt gemäß EU-Verordnung Nr. 1286/2014 zur Verfügung gestellt, bevor er in den Fonds investiert.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Verkaufsprospekt nicht als Rechts-, Anlage-, Steuer- oder sonstige Beratung auslegen. Jeder potenzielle Anleger muss sich auf seine eigenen Vertreter, einschließlich seiner eigenen Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer, verlassen, was die Rechtlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen damit verbundenen Aspekte der hier beschriebenen Investition und deren Eignung für den Anleger betrifft. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der ELTIF-Verordnung muss für Kleinanleger jedoch vor der Investition von der zuständigen Vertriebsstelle eine Geeignetheitsprüfung gemäß MiFID II durchgeführt worden sein und dem Kleinanleger eine Erklärung zur Eignung vorgelegt worden sein.

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2018/480 zur Ergänzung der ELTIF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Einrichtungen für den Kauf, Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen zu schaffen und die Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft gemäß der ELTIF-Verordnung bereitstellen muss. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds geeignete Verfahren und Vereinbarungen für den Handel mit von Kleinanlegern eingereichten Beschwerden zu treffen. Die Vertriebsstelle stellt Einrichtungen zur Entgegennahme von Anlegerbeschwerden zur Verfügung und stellt insbesondere sicher, dass die Beschwerden der Anleger in einer der Amtssprachen des Landes des Kleinanlegers eingereicht werden können.

Alle Anleger einer Anteilklasse werden gleich behandelt und eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen innerhalb der betreffenden Anteilklassen sind ausgeschlossen.

Einschränkungen für das Angebot von Anteilen

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf an oder eine Aufforderung zum Kauf von Anteilen von jemandem in einem Land oder einer Rechtsordnung dar, (i) in dem/der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, (ii) in dem/der eine Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, nicht dazu qualifiziert ist oder (iii) in dem/der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung anderweitig ungesetzlich wäre.

Personen, die in den Besitz dieses Verkaufsprospekts gelangen, müssen sich über alle rechtlichen Beschränkungen, die sich auf den Kauf von Anteilen des Fonds auswirken, informieren und diese beachten. Die Verwaltungsgesellschaft gibt gegenüber einem potenziellen Anleger keine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Anlage in den [infraVest ELTIF] durch eine solche Person gemäß den entsprechenden Wertpapier- oder ähnlichen Gesetzen.

Auslegung

Alle Zeitangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf die luxemburgische Zeit, sofern nicht anders angegeben. In diesem Verkaufsprospekt bedeutet „EUR“ oder „€“ die Währung der Mitgliedstaaten der europäischen Union, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der europäischen Gemeinschaft (1957 in Rom unterzeichnet) in der Fassung des Vertrags über die europäische Union (am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet) eingeführt haben. Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, umfassen die im Plural definierten Begriffe den Singular und umgekehrt. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt haben die Dokumente in der folgenden Reihenfolge Vorrang, soweit dies gesetzlich zulässig ist: (a) das Verwaltungsreglement, (b) dieser Verkaufsprospekt, (c) das für die jeweilige Anteilklasse relevante Basisinformationsblatt. Dieser Verkaufsprospekt sollte in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem relevanten Basisinformationsblatt gelesen werden.

Die im Verkaufsprospekt verwendeten großgeschriebenen Wörter haben die Bedeutung, die ihnen in Kapitel 1 „Definitionen und Auslegung“ dieses Verkaufsprospekts oder an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt zugeschrieben wird.

Soweit für die Auslegung dieses Verkaufsprospekts erforderlich, sind Verweise auf den Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt oder jegliche gesetzliche Vorschriften als Verweise auf deren jeweils aktuelle Fassung zu verstehen.

Warnhinweis zu zukunftsgerichteten Aussagen

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen, die aktuelle Erwartungen oder Vorhersagen über zukünftige Ereignisse enthalten. Wörter wie „kann“, „glaubt“, „erwartet“, „plant“, „zukünftig“ und „beabsichtigt“ und ähnliche Ausdrücke können zukunftsgerichtete Aussagen identifizieren, aber das Fehlen dieser Wörter bedeutet nicht, dass die Aussage nicht zukunftsgerichtet ist. Zu den zukunftsgerichteten Aussagen gehören Aussagen über die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten des Fonds sowie andere Aussagen, die keine historischen Fakten darstellen. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen bekannten und unbekannten Risiken und Ungewissheiten sowie ungenauen Annahmen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen erwarteten oder implizierten abweichen. Potenzielle Anleger sollten sich nicht unangemessen auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen, die nur zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts gelten.

Datenschutz-Politik

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie mit dem Erwerb von Anteilen Informationen zur Verfügung stellen, die möglicherweise personenbezogene Daten im Sinne der europäischen Datenschutz-Gesetzgebung (einschließlich der allgemeinen Datenschutzgrundverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 2016/679) („Datenschutzgrundverordnung“) und aller anderen EU- oder nationalen Rechtsvorschriften, die die vorstehenden Bestimmungen umsetzen oder ergänzen, darstellen. Die Verwendung der personenbezogenen Daten, die die Anleger der Verwaltungsgesellschaft bei dem Kauf von Anteilen zur Verfügung stellen, wird durch die Datenschutzgrundverordnung und die Bedingungen einer Datenschutzerklärung geregelt. Den Anteilinhabern wird ein solcher Datenschutzhinweis zur Verfügung gestellt. Der Datenverantwortliche für die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ist grundsätzlich die jeweilige Vertriebsstelle. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft die Datenverantwortliche für die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, soweit diese durch die Verwaltungsgesellschaft selbst i.S.v. Artikel 4 Nr. 2 Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden.

Anti-Geldwäsche-Bestimmungen

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Drogen und die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit, vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie gemäß dem Rundschreiben 13/556 und der Verordnung 12-02 der CSSF sind alle Professionellen des Finanzsektors verpflichtet, die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu ist unter anderem ein Verfahren zur Identifizierung von Anlegern vorgeschrieben. Dem Antragsformular eines potenziellen Anlegers müssen alle nach den geltenden Vorschriften notwendigen Belege beigefügt werden, die eine angemessene Identifizierung des potenziellen Anlegers und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Eigentümer ermöglichen. Im falle eines Kaufs der Anteile indirekt über einen sogenannten Finanzintermediär, zum Beispiel eine Bank, erfolgt eine verstärkte Sorgfaltsprüfung („Enhanced Due Diligence“) dieses Finanzintermediärs im Einklang mit der CSSF-Verordnung 12-02.

Zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen muss die Verwaltungsgesellschaft (oder ein Vertreter oder Bevollmächtigter der Verwaltungsgesellschaft) gemäß Artikel 3 des Gesetzes von 2004 und Artikel 34 Absatz 2 der CSSF-Verordnung 12-02 eine anfängliche und laufende Due Diligence zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich einer Know-Your-Assets (KYA)-Prüfung in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds durchführen.

Insoweit stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass bei den von ihr in Bezug auf die anlagen des Fonds durchgeführten Sorgfaltsprüfungen alle geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist der Fonds nach luxemburgischem recht verpflichtet, (i) genaue und aktuelle Informationen (d.h. vollständige Namen, Nationalität(en), Geburtsdatum und -ort, Adresse und Wohnsitz, nationale Identifikationsnummer, Art und Umfang der im Fonds gehaltenen Anteile) über seine wirtschaftlichen Eigentümer (gemäß der Definition dieses Begriffs in Artikel 1 Absatz 7 des Gesetzes von 2004) einzuholen und zu speichern, einschließlich aller relevanten Belege und (ii) diese Informationen und unterstützenden Nachweise im Luxemburger Register der wirtschaftlichen Eigentümer („RBE“) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer („Gesetz von 2019“) einzureichen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die im RBE enthaltenen Informationen (mit Ausnahme der nationalen Identifikationsnummer und der Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers) den zuständigen Behörden, verpflichteten und anderen Parteien zur Verfügung stehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können (im Sinne des Gesetzes von 2019). Die wirtschaftlichen Eigentümer sind gesetzlich verpflichtet, dem Fonds alle vorgehend beschriebenen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung können wirtschaftlich berechtigte strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sein.

Alle in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen werden nur zum Zweck der Einhaltung der Anti-Geldwäsche-Bestimmungen gesammelt.

Weitere Informationen über Praktiken und Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäsche finden sie auf der Website der luxemburgischen Finanz Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier unter www.cssf.lu.

Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Luxemburg

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt und/oder dem Verwaltungsreglement sind die Gerichte des Bezirks der Stadt Luxemburg zuständig.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstre-

ckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) fallende Entscheidungen, die in einem Mitgliedstaat ergehen und dort vollstreckbar sind, bei Vorlage einer Kopie der Entscheidung, die die zur Feststellung ihrer Echtheit erforderlichen Bedingungen erfüllt, sowie einer entsprechenden Bescheinigung des Ursprungsgerichts auch in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar sind, ohne dass dafür eine Vollstreckbarerklärung erforderlich wäre.

Wertpapierfinanzierungs-Transaktionen

Der Fonds macht keinen Gebrauch von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps gemäß Artikel 14 der EU-Verordnung Nr. 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung. Sollte dies in der Zukunft vorgesehen werden, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Derivate dürfen vom Fonds nur zu absicherungszwecken eingesetzt werden.

Inhalt

Übersicht über die Beteiligten		**2**
Wichtige Hinweise		**3**
1	Definitionen	**4**
2	Der Fonds	**8**
3	Management und Verwaltung	**8**
4	Anlageziele und -Strategie	**11**
5	Ausgabe von Anteilen	**15**
6	Rücknahme von Anteilen	**16**
7	Antragannahmeschluss	**17**
8	Übertragung von Anteilen	**17**
9	Zwangsweise Rücknahme	**18**
10	Säumiger Anleger Im Fall von Teileinzahlungen	**18**
11	Nettoinventarwert	**18**
12	Ausschüttungen	**21**
13	Kosten und Ausgaben	**21**
14	Steuerliche Informationen	**25**
15	Zusätzliche Hinweise für Anleger in Deutschland	**27**
16	Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds	**30**
17	Rechte der Anteilinhaber gegenüber Dienstleistern	**31**
18	Richtlinie zur Behandlung von Beschwerden	**31**
19	Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen	**31**
20	Änderungen	**32**
21	Interessenkonflikte	**32**
22	Risikohinweise	**33**
Anhang I: Vorvertragliche Informationen gemäss Artikel 8 der Offenlegungsverordnung		**52**
Anhang II: Anteilklassen		**61**

Übersicht über die Beteiligten

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltungsstelle und Alternative Investment Fund Manager (AIFM)
Commerz Real Fund Management S.à r.l.
8, Rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft
Herr Dirk Holz
Frau Désirée Eklund
Herr Michael Henn
Herr Tim Buchwald

Anlageberater
Commerz Real AG
Friedrichstraße 25
65185 Wiesbaden
Deutschland

Vertriebsstellen
Der Name und die Adresse der Einrichtungen, die von Zeit zu Zeit als Vertriebspartner ernannt werden, sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Register- und Transferstelle
BNP Paribas Luxembourg Branch
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle
BNP Paribas Luxembourg Branch
60, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer
KPMG S.à r.l.
39, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Wichtige Hinweise

Die Anteile werden nur an Anleger vertrieben, die (i) Qualifizierte Anleger sind und (ii) die keine Unzulässigen Personen sind. Ein Angebot, eine Bewerbung oder ein sonstiger Vertrieb gegenüber Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ausgeschlossen.

Folgende zusätzliche Anforderungen gelten für Anleger in den hierunter aufgeführten Ländern.

Deutschland

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (CSSF) für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und deutschen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des Fonds in Deutschland kann beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterrichtet wurde (siehe § 295 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 323 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB")).

Die Anteile des Fonds werden an professionelle Anleger, semiprofessionelle Anleger und Privatanleger im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 31, 32 und 33 KAGB, die die Voraussetzungen eines Qualifizierten Anlegers erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatanleger und semiprofessionelle Anleger wird ein Basisinformationsblatt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatanlegern und semiprofessionellen Anlegern rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Österreich

Der AIFM führt das erforderliche Anzeigeverfahren bei der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und österreichischen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des Fonds in Österreich kann beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens samt Bescheinigung über die Zulassung des AIFM zur Verwaltung von AIF mit einer bestimmten Anlagestrategie an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) unterrichtet wurde (Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/760 iVm Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU; § 31 Abs 1 des österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG)).

Die Anteile des Fonds werden in Österreich an (i) professionelle Anleger im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 33 AIFMG und (ii) Privatkunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 36 AIFMG beziehungsweise qualifizierte Privatkunden im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 42 AIFMG, die jeweils die Voraussetzungen eines Qualifizierten Anlegers (wie in diesem Verkaufsprospekt definiert) erfüllen, vertrieben.

Für den Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatkunden beziehungsweise qualifizierte Privatkunden wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatkunden und qualifizierten Privatkunden rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Schweiz

Die Anteile am Fonds wie auch dieser Verkaufsprospekt dürfen nur Personen angeboten werden, die als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3ter des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen („KAG") qualifizieren („Qualifizierte Anleger").

Der Begriff „Qualifizierte Anleger" umfasst gestützt auf Art. 10 Abs. 3ter KAG auch Privatkunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen („FIDLEG") oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudenziellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern diese Privatkunden nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen.

Der Begriff „Qualifizierte Anleger" umfasst hingegen nicht die vermögenden Privatpersonen und die privaten Anlagestrukturen für vermögende Privatpersonen, die über keine professionellen Tresorerie verfügen, selbst wenn sie ein sog. Opting-out im Sinne von Art. 5 Abs. 1 FIDLEG erklärt haben.

Für diesen Fonds wurden kein Schweizer Vertreter und keine Schweizer Zahlstelle ernannt. Der Fonds wurde auch nicht von der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA für das Angebot an nicht-qualifizierte Anleger genehmigt. Daher genießen die Anleger weder den Schutz des KAG noch die Aufsicht durch die FINMA.

Keine der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen darf als Angebot zum Kauf oder Verkauf von Anteilen am Fonds oder als Werbung für Anteile am Fonds für Anleger ausgelegt werden, die nicht als Qualifizierte Anleger qualifizieren.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt keinen Prospekt im Sinne von Art. 35 ff. FIDLEG dar und entspricht möglicherweise nicht den dort geforderten Informationsstandards. Im Zusammenhang mit den Anteilen am Fonds und diesem Verkaufsprospekt wurde kein Basisinformationsdokument nach schweizerischem Recht erstellt. Die Anteile am Fonds werden nicht an einer Schweizer Börse kotiert sein, und folglich entsprechen die in diesem Verkaufsprospekt präsentierten Informationen nicht notwendigerweise den Informationsstandards, wie sie in den entsprechenden Kotierungsregeln einer Schweizer Börse festgelegt sind.

Liechtenstein

Sollte der AIFM das erforderliche Anzeigeverfahren bei der luxemburgischen Aufsichtsbehörde des Finanzsektors (CSSF) für den Vertrieb der Anteile des Fonds in Liechtenstein in Übereinstimmung mit den einschlägigen luxemburgischen und liechtensteinischen Vorschriften durchführen, so kann der Vertrieb der Anteile des Fonds in Liechtenstein beginnen, sobald der AIFM von der CSSF über die Übermittlung des Anzeigeschreibens an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) unterrichtet wurde (siehe Art. 117 Abs. 3 i. V. m. Art. 115 Abs. 4 des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMG")).

Die Anteile des Fonds werden an professionelle Anleger und Privatanleger im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 31 und 34 AIFMG, die die Voraussetzungen eines Qualifizierten Anlegers (wie in diesem Verkaufsprospekt definiert) erfüllen, vertrieben.

Für einen Vertrieb der Anteile des Fonds an Privatanleger, die die Voraussetzungen eines Qualifizierten Anlegers erfüllen, wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird diesen Anlegern rechtzeitig vor der Beteiligung am Fonds zur Verfügung gestellt.

Die auf den Fonds allgemein anwendbaren Bestimmungen

1 Definitionen

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt definiert oder der Kontext nichts anderes angibt, haben großgeschriebene Wörter und Ausdrücke in diesem Verkaufsprospekt die unten beschriebene Bedeutung.

AIFM	bezeichnet die Commerz Real Fund Management S.à r.l.
AIFMD	bezeichnet die EU-Richtlinie Nr. 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AIFM-Verordnung	bezeichnet die von der EU-Kommission delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFM-Richtlinie hinsichtlich Ausnahmen, allgemeiner Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht
Anlageberater	bezeichnet die Commerz Real AG
Anlagevermögenswerte	bezeichnet zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 9 (1) a) und 10 der ELTIF-Verordnung
Anleger	bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die (i) Anteilinhaber ist oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet hat und an die noch keine Anteile ausgegeben wurde
Anteil(e)	bezeichnet nennwertlose Anteile des Fonds, die in einer Globalurkunde verbrieft werden
Anteilinhaber	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen des Fonds
Anteilklassen	hat die in Ziffer 5.1 zugeschriebene Bedeutung
Aufbauphase	hat die in Ziffer 4.6.1 zugeschriebene Bedeutung
ATAD I-Gesetz	bezeichnet die Vorschriften gegen Steuervermeidungspraktiken, die die Funktionsweise des Binnenmarkts unmittelbar beeinträchtigen, wie sie in der Richtlinie (EU) Nr. 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 festgelegt sind, in der jeweils geltenden Fassung
ATAD II-Gesetz	bezeichnet die Richtlinie (EU) Nr. 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der ATAD I hinsichtlich hybrider Gestaltungen mit Drittstaaten, in der jeweils geltenden Fassung
ATAD-Bestimmungen	bezeichnet ATAD I und ATAD II einschließlich jeglicher nationalen Umsetzung und Leitlinien
Bankarbeitstag	bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag und 24. und 31. Dezember), an dem die Banken in Luxemburg und Deutschland geöffnet sind
Beherrschende Person und Beherrschende Personen	bezeichnet im Sinne von FATCA und CRS, die natürliche Person(en), welche die juristische Person (beherrschter Rechtsträger) oder die Anteilseigner der juristischen Person basierend auf den örtlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche (z. B. Anti Money Laundering, AML) kontrollieren bzw. diese auf erkennbare Weise tatsächlich beherrschen
Benannter Dritter	hat die in Ziffer 14.4 zugeschriebene Bedeutung
BEPS	hat die in Ziffer 21.4.4 zugeschriebene Bedeutung
BEPS-Maßnahme 6	hat die in Ziffer 21.4.4 zugeschriebene Bedeutung
Bewertungstag	bezeichnet jeden Bankarbeitstag
Clearstream	bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“)
Commerz-Real-Gruppe	bezeichnet die Commerz Real AG, Commerz Real Fund Management S.à r.l., Commerz Real Investmentgesellschaft mbH sowie jeweils die mit diesen verbundenen Unternehmen
CRS	bezeichnet den gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) der OECD, wie er durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich des verpflichtenden automatischen Austauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt wurde, in der jeweils geltenden Fassung
CRS-Gesetz	bezeichnet das geänderte luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des CRS sowie des multilateralen Abkommens der zuständigen Behörden der OECD über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, das am 29. Oktober 2014 in Berlin unterzeichnet wurde und ab dem 1. Januar 2016 in Kraft ist, in der jeweils geltenden Fassung
CSSF	bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors
CSSF-Rundschreiben 24/856	bezeichnet das Rundschreiben CSSF 24/856, über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, eines Verstoßes gegen die Anlagevorschriften und anderer Fehler auf OGA-Ebene
DAC 6	bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates hinsichtlich des verpflichtenden automatischen Austauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung, in der jeweils geltenden Fassung und wie sie in den jeweiligen Jurisdiktionen umgesetzt wurde, in der jeweils geltenden Fassung
Dienstleister	hat die in Ziffer 16 zugeschriebene Bedeutung
ELTIF-Verordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023
ESMA	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority), die mit Wirkung zum 1. Januar 2011 durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates errichtet worden ist

EU-AIF	bezeichnet (i) einen AIF, der nach einschlägigem nationalem Recht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, oder (ii) einen AIF, der nicht in einem Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, dessen satzungsmäßiger Sitz und/oder Hauptverwaltung sich jedoch in einem Mitgliedstaat befindet
EU-Offenlegungsverordnung	bezeichnet die Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
EU-Taxonomieverordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088
EWR	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum
FATCA	bezeichnet die Vorschriften des „Foreign Account Tax Compliance Act" im Rahmen des US-amerikanischen „Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act" vom 18. März 2010, festgelegt in den §§ 1471 bis 1474 des US-amerikanischen „Internal Revenue Code" von 1986, einschließlich etwaiger Nachfolgegesetzgebungen sowie aller vom US-Finanzministerium herausgegebenen Vorschriften, Formulare, Anleitungen oder sonstigen Leitlinien, Entscheidungen des Internal Revenue Service oder sonstiger offizieller Hinweise hierzu sowie jeglicher zwischenstaatlicher Vereinbarungen, einschließlich – zur Klarstellung – der zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Steuerehrlichkeit und zur Umsetzung von FATCA, unterzeichnet am 28. März 2014, jeweils in der geltenden Fassung
FATCA-Gesetz	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung von FATCA, jeweils in der geltenden Fassung
FFI	hat die in Ziffer 14.5 zugeschriebene Bedeutung
Fonds	bezeichnet den infraVest ELTIF, einen fonds commun de placement unter dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, und dieser Begriff schließt, wenn der Kontext es erfordert, die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM des Fonds) ein, die im Namen der Verwaltungsgesellschaft auf Rechnung des Fonds handelt
Fonds-Dokumente	bezeichnet kollektiv: (a) diesen Verkaufsprospekt; (b) das Verwaltungsreglement und (c) das Basisinformationsblatt der jeweiligen Anteilklasse; in der jeweils geltenden Fassung
Freigestellte Partei	hat die in Ziffer 3.7 zugeschriebene Bedeutung
Geschäftsjahr	bezeichnet das Geschäftsjahr des Fonds, das am 1. Oktober anfängt und am 30. September endet
Gesetz von 2010	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen
Gesetz von 2013	bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, das die AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht umsetzt
Gründungsdatum	bezeichnet das Datum, an dem der Fonds, wie unter Ziffer 2 „Der Fonds" unten beschrieben, gegründet wurde
IGA	hat die in Ziffer 14.5 zugeschriebene Bedeutung
IGA Luxembourg-USA	hat die in Ziffer 14.5 zugeschriebene Bedeutung
IRS	hat die in Ziffer 14.5 zugeschriebene Bedeutung
IRR	hat die in Ziffer 21.1.2 zugeschriebene Bedeutung
Kleinanleger	bezeichnet eine Person, die kein Professioneller Anleger ist im Sinne von Anhang II der MiFID II ist
Liquiditätsanlagen	bezeichnet die vom Fonds getätigten Liquiditätsanlage im Einklang mit Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung und Ziffer 4.6.1
Luxemburger-FATCA-Gesetz	hat die in Ziffer 14.5 zugeschriebene Bedeutung
Lux GAAP	hat die in Ziffer 19 zugeschriebene Bedeutung
Meldendes Finanzinstitut (FI)	im Sinne des CRS ist ein meldendes Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) ein Finanzinstitut, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist oder dort betrieben wird und verpflichtet ist, Informationen über Finanzkonten zu melden, die von steuerlich ansässigen Personen anderer teilnehmender Staaten gehalten werden
MiFID II	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
Mindestkapital	hat die in Ziffer 2 zugeschriebene Bedeutung
Nettoinventarwert	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds beziehungsweise den Nettoinventarwert pro Anteil, der jeweils gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und dieses Verkaufsprospekts berechnet wird
OECD	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Pillar 2	bezeichnet die Vorschriften zur Einführung eines Systems der Besteuerung mit dem Ziel, einen globalen effektiven Mindeststeuersatz (Effective Tax Rate – ETR) von 15 % auf Ebene der jeweiligen Jurisdiktion sicherzustellen, wie sie in der Richtlinie (EU) Nr. 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 festgelegt sind, einschließlich etwaiger Änderungen sowie nationaler Umsetzungen und Leitlinien, jeweils in der geltenden Fassung
Professioneller Anleger	bezeichnet eine Person, die als professioneller Kunde im Sinne von Anhang II der MiFID II behandelt werden muss
Qualifizierter Anleger	bezeichnet jeden Anleger, der sich in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung an dem Fonds beteiligen darf
Qualifiziertes Portfoliounternehmen	bezeichnet Unternehmen gemäß Artikel 11 der ELTIF-Verordnung
Referenzwährung	Euro
Register- und Transferstelle	bezeichnet BNP Paribas Luxembourg Branch
Relevanter Rechtsträger	bezeichnet einen der folgenden Rechtsträger: (a) den Fonds, (b) die Verwaltungsgesellschaft, (c) den AIFM und jedes verbundene Unternehmen gemäß der Definition in den geltenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen eines der in den vorstehenden Absätzen (a) bis (c) beschriebenen Rechtsträger
Rücknahmetag	hat die in Ziffer 6.1 zugeschriebene Bedeutung
Spezifizierte US-Person	bezeichnet im Sinne des IGA eine US-Person mit Ausnahme von: (i) einer Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einem oder mehreren anerkannten Wertpapiermärkten gehandelt werden; (ii) jeder Kapitalgesellschaft, die derselben erweiterten verbundenen Unternehmensgruppe angehört, wie in Abschnitt 1471(e)(2) des US-amerikanischen „Internal Revenue Code" definiert, wie eine unter (i) genannte Kapitalgesellschaft; (iii) den Vereinigten Staaten oder einer vollständig im Eigentum der Vereinigten Staaten stehenden Behörde oder Einrichtung; (iv) einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten, einem US-Territorium, einer politischen Untergliederung eines der vorgenannten oder einer vollständig im Eigentum eines oder mehrerer der vorgenannten stehenden Behörde oder Einrichtung; (v) einer Organisation, die gemäß Abschnitt 501(a) des „Internal Revenue Code" von der Besteuerung befreit ist, oder einem individuellen Altersvorsorgeplan gemäß Abschnitt 7701(a)(37) des „Internal Revenue Code"; (vi) einer Bank im Sinne von Abschnitt 581 des „Internal Revenue Code"; (vii) einem Real Estate Investment Trust (REIT) im Sinne von Abschnitt 856 des „Internal Revenue Code"; viii) einer regulierten Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 851 des „Internal Revenue Code" oder einer Gesellschaft, die bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) gemäß dem „Investment Company Act of 1940" (15 U.S.C. 80a-64) registriert ist; (ix) einem Gemeinschaftstreuhandfonds im Sinne von Abschnitt 584(a) des „Internal Revenue Code"; (x) einem Trust, der gemäß Abschnitt 664(c) des „Internal Revenue Code" steuerbefreit ist oder unter Abschnitt 4947(a)(1) des „Internal Revenue Code" fällt; (xi) einem Händler für Wertpapiere, Rohstoffe oder derivative Finanzinstrumente (einschließlich fiktiver Hauptverträge, Futures, Forwards und Optionen), der nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates als solcher registriert ist; (xii) einem Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des „Internal Revenue Code"; oder (xiii) einem steuerbefreiten Trust im Rahmen eines Plans gemäß Abschnitt 403(b) oder Abschnitt 457(g) des „Internal Revenue Code"
Steuer, Steuern und Besteuerung	bezeichnet: (i) jede Form der Besteuerung, ob direkt oder indirekt (einschließlich Mehrwertsteuer), Abgabe, Zoll, Gebühr, Zuschlag, Beitrag, Quellensteuer oder sonstige Belastung gleich welcher Art und wo auch immer sie entsteht (einschließlich damit verbundener Geldbußen, Strafen, Zuschläge oder Zinsen) sowie alle Gebühren, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit einem Anspruch oder einer Kommunikation mit einer Steuerbehörde; (ii) alle Beträge, die im Zusammenhang mit einer Einigung mit einer Steuerbehörde gezahlt werden; und/oder (iii) alle Gebühren oder sonstigen Abgaben, die von einer Steuerbehörde erhoben werden, einschließlich einmaliger direkter und indirekter Übergangssteuern sowie laufender direkter und indirekter Steuern
Steuerbehörde	bezeichnet jede Regierung, jeden Staat oder jede Gemeinde oder jede lokale, staatliche, bundesstaatliche oder sonstige Behörde, Körperschaft oder Amtsperson weltweit, die eine fiskalische, steuerliche, zollrechtliche oder verbrauchsteuerliche Funktion ausübt
Steuerbekämpfungsrichtlinie	hat die in Ziffer 21.4.4 zugeschriebene Bedeutung
Übertragungsempfänger	bezeichnet die Person, der Anteile übertragen werden
Unzulässige Person	bezeichnet: • Personen, die gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und/oder dieses Verkaufsprospekts vom Anteilsbesitz ausgeschlossen sind • Personen, deren Anteilsbesitz die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt • Personen, deren Anteilsbesitz dazu führt oder führen würde, dass der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde • US-Personen • Personen, die die Kriterien eines „Qualifizierten Anlegers" nicht erfüllen
US-amerikanischer Securities Act of 1933	bezeichnet den US-amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung)

US-Person	bezeichnet Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder Personen, die in den Vereinigten Staaten ansässig bzw. als Kapitalgesellschaft eingetragen sind und/oder andere natürliche oder juristische Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, unabhängig von deren Herkunft, der US-amerikanischen Einkommen- bzw. Ertragsteuer unterliegen, sowie Personen, die gemäß Rule 902 der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act of 1933 (in der jeweils geltenden Fassung) als US-Personen angesehen werden und/oder nach Maßgabe des US-amerikanischen Commodity Exchange Act (in der jeweils geltenden Fassung) als solche gelten
VAG	bezeichnet das deutsche Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) in seiner jeweils geltenden Fassung
VAG-Anleger	hat die Ziffer 8.2 zugeschriebene Bedeutung
Verbundenes Unternehmen	bezeichnet in Bezug auf eine Person eine Person, die diese Person unmittelbar oder mittelbar beherrscht bzw. unmittelbar oder mittelbar von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Person steht
Verkaufsprospekt	bezeichnet diesen Verkaufsprospekt, der in Bezug auf den Fonds herausgegeben wurde, in der jeweils geltenden Fassung
Vertriebsstelle	bezeichnet die für den Vertrieb der Anteile des Fonds zuständige(n) Gesellschaft(en), die den einschlägigen Anforderungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der ELTIF-Verordnung genügen
Verwahrstelle	bezeichnet BNP Paribas Luxembourg Branch
Verwahrstellenvertrag	bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag
Verwaltungsgebühr	hat die in Ziffer 13.2.1.1 zugeschriebene Bedeutung
Verwaltungsgesellschaft	bezeichnet die Commerz Real Fund Management S.à r.l.
Verwaltungsreglement	bezeichnet das Verwaltungsreglement des Fonds in der jeweils geltenden Fassung
Warehousing	hat die in Ziffer 4.8 zugewiesene Bedeutung
Warehousing-Anteile	hat die in Ziffer 4.7 zugewiesene Bedeutung
Wirtschaftsprüfer	bezeichnet KPMG S.à r.l.
Zentralverwaltungsstelle	bezeichnet Commerz Real Fund Management S.à r.l
Zweckgesellschaften	bezeichnet die Gesellschaften, die der Fonds im Zusammenhang mit seinen Anlagen einsetzt und die vom Fonds kontrolliert werden, in der Regel qualifizieren diese als Tochterunternehmen iSv. Art. 2 (10) der EU-Richtlinie 2013/34/EU

2 Der Fonds

Der Fonds ist als luxemburgischer *Fonds Commun de Placement* gegründet, der gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 strukturiert ist und darüber hinaus als ELTIF im Sinne der ELTIF-Verordnung genehmigt wurde.

Der Fonds ist eine ungeteilte Sammlung von Vermögenswerten, die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß luxemburgischem Recht und dem Verwaltungsreglement verwaltet werden. Die Verwaltungsgesellschaft handelt zudem als Kapitalverwaltungsgesellschaft *(Alternative Investment Fund Manager)* des Fonds und ist in dieser Eigenschaft für das Portfoliomanagement und Risikomanagement des Fonds in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verantwortlich.

Die Vermögenswerte des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind von denen der Verwaltungsgesellschaft und von denen aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds getrennt. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber.

Mit dem Erwerb von Anteilen des Fonds akzeptiert jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement, das die vertragliche Beziehung zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt, in vollem Umfang.

Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als 1.250.000 Euro betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF erreicht werden („**Mindestkapital**").

Der Fonds ist sowohl an Professionelle Anleger als auch an Kleinanleger gerichtet (die jeweils keine Unzulässigen Personen sind). Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren für die Beurteilung des Fonds eingerichtet. Als Teil dieses internen Verfahrens hat die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sich der Fonds für den Vertrieb an Kleinanleger eignet, wobei sie zumindest (a) die Laufzeit des Fonds und (b) die beabsichtigte Anlagestrategie des Fonds berücksichtigt hat. Die Verwaltungsgesellschaft kam im Rahmen dieser Beurteilung zu dem Ergebnis, dass der Fonds für Kleinanleger geeignet ist.

Der Fonds wurde am 2. Dezember 2025 (dem „**Gründungsdatum**") in Luxemburg gegründet und ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B xxx eingetragen. Das Verwaltungsreglement wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister *(Registre de Commerce et des Sociétés)* hinterlegt, wo es zur Einsichtnahme und zur Anfertigung von Kopien zur Verfügung steht und wird im luxemburgischen elektronischen Anzeiger *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* veröffentlicht. Kopien sind auch am Sitz der Verwaltungsgesellschaft des Fonds erhältlich.

Das Anteilkapital des Fonds ist variabel und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des Fonds und wird in Euro ausgedrückt. Es wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert, die teilweise oder vollständig eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals werden *von Rechts wegen* vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und die Einreichung solcher Änderungen beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister *Registre de Commerce et des Sociétés* vorschreiben.

Die Fondsanteile werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream.

3 Management und Verwaltung

3.1 Die Verwaltungsgesellschaft/AIFM

3.1.1 Funktion der Verwaltungsgesellschaft/AIFM

Der Fonds wird im Namen der Anteilinhaber in Übereinstimmung mit der AIFM-Richlinie und der ELTIF-Verordnung von der Verwaltungsgesellschaft, einer luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung *(société à responsabilité limitée)*, die nach luxemburgischem Recht gegründet wurde und ihren Sitz in Luxemburg hat, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde als ELTIF-Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die weitreichendsten Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Einschränkungen) im Namen der Anteilinhaber zu verwalten und zu betreuen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Namen des Fonds und verwaltet das Vermögen des Fonds, jedoch ausschließlich im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die für die Verwaltung des Fonds erforderlich und durch das luxemburgische Recht vorgeschrieben sind.

Die Commerz Real Fund Management S.à r.l. ist in Bezug auf ihre Rolle als Verwaltungsgesellschaft und AIFM berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds eine jährliche Verwaltungsgebühr (wie in Ziffer 13.2.1.1 geregelt) zu erhalten.

Die Haftung des AIFM richtet sich nach dem mit diesem geschlossenen Dienstleistungsvertrag und wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

In ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft *(Alternative Investment Fund Manager)* und Verwaltungsgesellschaft *(Management Company)* des Fonds obliegen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:

(i) Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung (einschließlich des Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);

(ii) Verwaltung des Fonds (unter anderem Berechnung des Nettoinventarwerts), wobei der AIFM eine oder mehrere Zentralverwaltungsstellen ernennen darf;

(iii) Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und dieses Verkaufsprospekts;

(iv) Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Vertriebsstellen sowie Untervertriebsstellen ernennen darf und keine Vermarktung oder Vertrieb selbst ausüben wird. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Entitäten, die für den Vertrieb der Anteile des Fonds und für die vor dem Kauf von Anteilen erforderliche Geeignetheitsprüfung über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen;

(v) Kommunikation mit den Anlegern.

Der AIFM erstellt, pflegt, implementiert und überprüft, unterstützt von dem Anlageberater, die Bewertungsrichtlinien und -verfahren des Fonds. Das AIFM-Team, das für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich ist, handelt unabhängig von dem AIFM-Team, das für die Portfolioverwaltung des Fonds zuständig ist. Die Verwahrstelle wird die Investitionen nicht bewerten.

Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist der AIFM befugt, seine Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihm geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen (einschließlich im Hinblick auf ESG- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte) verfügen, wobei der Verkaufsprospekt zuvor entsprechend geändert wird, falls es diese Delegierung nicht bereits vorsieht. Eine solche Delegierung erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie der AIFM-Verordnung und der ELTIF-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit des AIFM hält der AIFM gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFM-Verordnung entsprechende Eigenmittel vor oder unterhält der AIFM eine Berufshaftpflichtversicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung, die den abgedeckten Risiken entspricht.

Der AIFM verfügt über Vergütungsrichtlinien, -verfahren und -praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil des AIFM oder des Fonds auswirken, und sollen nicht dazu ermutigen, Risiken einzugehen, die mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar sind.

3.1.2 Geschäftsleiter

Gemäß den Bestimmungen des 2. Kapitels des Gesetzes von 2013 hat der AIFM die Geschäftsleiter *(dirigeants)* mit der tatsächlichen Führung seines Tagesgeschäfts beauftragt. Die Geschäftsleiter stellen sicher, dass die Aufgaben des AIFM in Bezug auf seine Funktion als Alternative Investment Fund Manager des Fonds und die Aufgaben der verschiedenen Dienstleister jederzeit unter Einhaltung des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, der ELTIF-Verordnung, des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospekts erfüllt werden. Die Geschäftsleiter stellen ferner sicher, dass der AIFM in seiner Eigenschaft als Alternative Investment Fund Manager das Anlageziel, die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen einhält, und überwachen deren Umsetzung gemäß dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement. Die Geschäftsleiter erstatten dem Geschäftsführerrat des AIFM regelmäßig Bericht und weisen den AIFM erforderlichenfalls auf wesentliche Verstöße oder Probleme bei der Einhaltung der Anlagepolitik des Fonds hin.

3.2 Anlageberater

Der AIFM hat die Commerz Real AG, eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Friedrichstraße 25, 65185 Wiesbaden, Deutschland, zum Anlageberater des Fonds bestellt. Der Anlageberater darf keine Anlageentscheidungen treffen.

Der Anlageberater ist mit der Beratung des AIFM beauftragt. Die Beauftragung umfasst unter anderem Folgendes:

(i) Verwaltung der vom Fonds direkt und indirekt gehaltenen Vermögenswerte bzw. Gesellschaften mit Vermögenswerten im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen sowie der ELTIF-Verordnung;

(ii) Identifizierung und Analyse von potenziellen Investments;

(iii) Identifizierung und Analyse von Desinvestitionsmöglichkeiten;

(iv) angemessene Dokumentation der Wertentwicklung und Risikofaktoren der Investments;

(v) Beratung und Empfehlungen gegenüber dem AIFM in Bezug auf das operative Geschäft, Verbesserungen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen, Finanzierung, Refinanzierung von Anlagen und Vermögenswerten und Beratung des AIFM in Bezug auf die Vermögensverwaltung;

(vi) Unterstützung bei der Berechnung des Nettoinventarwerts;

(vii) Beratung und Empfehlungen gegenüber dem AIFM in Bezug auf die EU-Taxonomieverordnung sowie die EU-Offenlegungsverordnung und

(viii) Koordination der technischen Prüfung und Berichterstattung, wie die Vermögensgegenstände in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten bzw. zur Förderung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert werden, einschließlich des Anteils dieser Anlagen am Gesamtportfolio und unter Berücksichtigung der Anforderungen der EU-Taxonomieverordnung sowie der EU-Offenlegungsverordnung.

Für die Dauer seiner Bestellung hat der Anlageberater Anspruch auf eine Vergütung, die vom AIFM zu zahlen ist; eine Belastung des Fondsvermögens erfolgt nicht.

Mit Zustimmung des AIFM kann der Anlageberater nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten die Erbringung seiner Anlageberatungsleistungen im Rahmen des jeweiligen Unteranlageberatungsvertrags ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Unteranlageberater innerhalb der Commerz-Real-Gruppe übertragen, um von deren Expertise und Erfahrung zu profitieren. Darüber hinaus kann der AIFM (i) die Commerz Real AG als Anlageberater durch Gesellschaften der Commerz-Real-Gruppe ersetzen oder (ii) Gesellschaften der Commerz-Real-Gruppe direkt zum zusätzlichen Anlageberater bestellen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt zuvor entsprechend aktualisiert.

3.3 Verwahrstelle

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010, des Artikels 19 des Gesetzes von 2013 und des Artikels 29 der ELTIF-Verordnung wurde die BNP Paribas, Luxemburg Branch, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die Verwahrstelle hat die Rechtsform einer *société anonyme (S.A.),* hat ihren Sitz in 16, bd des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und ist eingetragen im *Registre du Commerce et des Sociétés* von Paris unter der Nummer 662 042 449. Sie handelt durch ihre luxemburgische Niederlassung mit Sitz in 60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister *Registre de Commerce et des Sociétés* unter der Registernummer B-23968 eingetragen.

Die Verwahrstelle wurde mit der Verwahrung bzw. dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, im Gesetz von 2013 und in der ELTIF-Verordnung sowie dem Verwahrstellenvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher.

Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle

(i) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;

(ii) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;

(iii) den Weisungen des Fonds Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010 oder das Verwaltungsreglement;

(iv) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;

(v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2013, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement verwendet werden;

(vi) sicherzustellen, dass zusätzliche Anforderungen für den Vertrieb von Anteilen des Fonds an Kleinanleger im Einklang mit dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und Artikel 30 der ELTIF-Verordnung erfüllt werden.

Die Verwahrstelle darf die in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vi) dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht delegieren.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Da der Fonds als ELTIF qualifiziert, soll er neben professionellen Anlegern auch an Kleinanleger vermarktet werden. Dementsprechend kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien.

Gemäß Artikel 29 der ELTIF-Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte im Falle einer effektiven Vermarktung des Fonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögenswerten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die von der Verwahrstelle eines ELTIF verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, wenn

a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;

b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds Folge leistet;

c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilinhaber liegt und

d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Anlagen des Fonds ein.

Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.4 Register- und Transferstelle

Die Pflichten der Register- und Transferstelle wurden durch die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, der BNP Paribas Luxemburg Branch übertragen. In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist die BNP Paribas Luxemburg Branch für die Abwicklung des Kaufs von Anteilen und die Abwicklung von Übertragungen und Rücknahmen von Anteilen jeweils nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und des Verkaufsprospekts sowie in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung von Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten und die Bereitstellung von Stellungnahmen zuständig.

Die Haftung der Register- und Transferstelle richtet sich nach dem mit diesem geschlossenen Dienstleistungsvertrag und wird durch luxemburgisches Recht geregelt.

3.5 Zentralverwaltungsstelle

Der Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, hat die Commerz Real Fund Management S.à r.l. zur Zentralverwaltungsstelle des Fonds in Luxemburg bestellt.

Die Zentralverwaltungsstelle ist unter anderem für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Fonds zuständig, einschließlich der ordnungsgemäßen Buchführung des Fonds, der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Fonds, der Unterstützung bei der Erstellung von Steuererklärungen für den Fonds, der Vornahme aller notwendigen Schritte zum Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche sowie alle anderen nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen und in dem entsprechenden Dienstleistungsvertrag näher beschriebenen Verwaltungsaufgaben sowie der Kommunikation mit den Anlegern.

Die Zentralverwaltungsstelle ist nicht für die ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung der Vermögenswerte des Fonds verantwortlich.

Die Haftung der Zentralverwaltungsstelle gegenüber dem Fonds richtet sich nach luxemburgischen Recht.

3.6 Wirtschaftsprüfer

Die Jahresberichte des Fonds werden von einem vom Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, ernannten und vom Fonds vergüteten Wirtschaftsprüfer *(réviseur d'entreprises agréé)* geprüft.

Der Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, hat KPMG S.à r.l. zum Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

3.7 Entschädigungszahlung, Freistellung

Soweit nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig, stellt der Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, den AIFM und den Anlageberater, ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen, Gesellschafter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigten, Vertreter sowie Mitarbeiter (jeweils eine „**Freigestellte Partei**") aus dem Vermögen des Fonds von sämtlichen in Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Rolle entstehenden Ansprüchen, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen frei, es sei denn, diese entstehen infolge von grober Fahrlässigkeit, Betrug oder Vorsatz der Freigestellten Partei, welche in jedem Fall durch ein rechtskräftiges, nicht anfechtbares Urteil eines zuständigen Gerichts festgestellt wird. Die Anleger sind in Bezug auf diese Freistellung nicht über den Betrag ihres Kaufs von Anteilen hinaus persönlich haftbar.

Die Freigestellten Parteien haften nicht für Verluste, die dem Fonds oder einem Anteilinhaber gleich in welcher Weise in Zusammenhang mit der von ihnen gemäß dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erbrachten Dienstleistung entstehen, und soweit nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zulässig, erfolgt eine Schadloshaltung und Freistellung jeder Freigestellten Partei aus dem eigenen Vermögen des Fonds von sämtlichen Klagen, Verfahren, angemessenen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verlusten, Schäden oder Verbindlichkeiten, die einer Freigestellten Partei im Rahmen oder in Verbindung mit der Führung der Geschäfte des Fonds oder der Wahrnehmung oder Ausübung ihrer Pflichten, Befugnisse, Ermächtigungen oder Ermessensbefugnisse gemäß den Bedingungen der Bestellung der Freigestellten Partei entstehen, einschließlich – dies gilt unbeschadet der Allgemein-

gültigkeit der vorstehenden Ausführungen – sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Verluste oder Verbindlichkeiten, die der Freigestellten Partei bei der Verteidigung (unabhängig davon, ob diese erfolgreich ist) im Rahmen von den Fonds oder seine Angelegenheiten betreffenden Zivilverfahren vor Gerichten in Luxemburg oder an anderen Orten entstehen, sofern die Klagen, Verfahren, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verbindlichkeiten nicht das Ergebnis von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug aufseiten der Freigestellten Partei sind, welche in jedem Fall durch ein rechtskräftiges, nicht anfechtbares Urteil eines zuständigen Gerichts festgestellt wird.

Mit einem Kauf von Anteilen des Fonds verpflichtet sich jeder Anleger zur Schadloshaltung und Freistellung des Fonds und der in dieser Ziffer 3 genannten, bestellten Stellen von sämtlichen Verlusten, Verbindlichkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Kosten, Gebühren, Aufwendungen oder Schäden, die dem Fonds bzw. der in dieser Ziffer 3 genannten, bestellten Stellen (a) aufgrund oder infolge eines Verstoßes gegen Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder von Unrichtigkeiten in Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen des Anlegers bei dem Kauf von Anteilen oder (b) aufgrund oder infolge einer gegen die entsprechenden Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen oder gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßenden Verfügung über seine Anteile bzw. Übertragung seiner Anteile, (c) aufgrund oder infolge von Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren, die (i) sich auf die Behauptung stützen, dass die genannten Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen unrichtig oder irreführend waren oder auf sonstige Weise nach anwendbarem Recht einen Grund für den Erhalt von Schadensersatz oder gerichtlichem Rechtsschutz von bzw. gegenüber der Verwaltungsgesellschaft darstellten, oder (ii) auf einer vollständigen oder teilweisen Verfügung über die Anteile oder die nicht abgerufene Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers oder einer vollständigen oder teilweisen Übertragung der Anteile oder der nicht abgerufenen Kapitalzusage des entsprechenden Anlegers basiert, oder (d) aufgrund oder infolge des anteiligen Betrags des Anlegers an den entsprechenden Prüfungskosten, wie von der Verwaltungsgesellschaft nach billigem Ermessen festgelegt, entstehen. Die Verpflichtungen aus Buchst. (d) dieses Abschnitts gelten über die Übertragung eines Anteils, das Ausscheiden eines Anlegers als Anteilinhaber des Fonds und die Auflösung des Fonds hinaus.

4 Anlageziele und Strategie

4.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen zu erwirtschaften, indem in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten aus dem Bereich Infrastruktur investiert wird. Davon sollen mindestens 55 Prozent seiner Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung bewerben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, verpflichtet der Fonds sich zu einem Mindestanteil von fünf Prozent an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung, welche einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten sollen.

Weitere Informationen zu den Nachhaltigkeitsoffenlegungen sind im Anhang I „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852“ genannten Finanzprodukten zu finden.

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.

4.2 Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds in Infrastrukturvorhaben investieren. Hierbei handelt es sich insbesondere um Investitionen in den folgenden Sektoren:

- Transportinfrastruktur
- Versorgungsinfrastruktur
- Kommunikationsinfrastruktur
- Energieinfrastruktur
- Soziale Infrastruktur

Investitionen in Infrastrukturvorhaben können unter anderem direkt oder indirekt mittels Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen an Infrastrukturgesellschaften sowie Co-Investments und Beteiligungen an Infrastruktur-Zielfonds unter Einhaltung der festgelegten geografischen Beschränkungen und im Einklang mit den Vorgaben aus der ELTIF-Verordnung erfolgen. Diese Investitionen können sowohl über den Markt als auch im Rahmen von Warehousing für den Fonds erworben werden.

Der Fonds wird keine der in Artikel 9 Absatz (2) der ELTIF-Verordnung genannten oder anderweitig nach der ELTIF-Verordnung verbotenen Tätigkeiten ausüben.

4.3 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition des Fonds haben könnte.

Gemäß der EU-Offenlegungsverordnung sind Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Investitionsentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des zur Verfügung gestellten Finanzproduktes offenzulegen.

Der Fonds berücksichtigt im Rahmen seiner Anlagetätigkeit relevante Nachhaltigkeitsrisiken, die im Rahmen einer sogenannten Environmental Social Governance (ESG) Due Diligence im Investitionsprozess geprüft werden, und bewertet diese Risiken fortlaufend. Die ESG Due Diligence umfasst dabei die Prüfung von nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien der potenziellen Anlagegegenstände, um dem Risiko eines möglichen nachhaltigkeitsbezogenen Werteverfalls entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang gelten auch Mindestausschlüsse. Der Fonds wird nicht in Unternehmen und/oder Fonds investieren, die den Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 a bis c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („CDR (EU) Nr. 2020/1818“) entsprechen.
Die Ausschlusskriterien umfassen Investitionen in Unternehmen und/oder Fonds,

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken und die mit Anlagen in ESG-Strategien verbundenen Risiken von dem Risikomanagementverfahren des AIFM berücksichtigt. Der Risikomanagementprozess insgesamt besteht aus den einzelnen Phasen

Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikosteuerung und -bewältigung, Überwachung, Kommunikation und Dokumentation. Das Risikomanagement des AIFM erstellt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfschritte ein Risikovotum bei Investitionsentscheidugnen, welches im Rahmen der Investionsentscheidung beachtet wird.

Nach dem Tätigen der Investitionen erfolgt eine regelmäßige Überwachung sowohl auf Portfolioebene als auch auf Ebene des Investments durch die verantwortlichen Risikomanagementfunktionen. Ziel der regelmäßigen Überwachung ist es, Nachhaltigkeitsrisiken über die gesamte Laufzeit der Investition zu minimieren.

4.4 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts

Nachhaltigkeitsrisiken können sich sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds als auch die Anlagevermögenswerte auswirken. Sie können auch zu Reputationsschäden führen. Dies kann zu einer geringeren Profitabilität (gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust) für die Anlagevermögenswerte und damit auch den Fonds insgesamt führen.

4.5 Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Der AIFM berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht, da dies mit unverhältnismäßigem Ressourcenaufwand und operativen Herausforderungen verbunden ist. Insbesondere berücksichtigen nicht alle verwalteten Produkte die nachteiligen Auswirkungen auf Produktebene, was den Datenbeschaffungsprozess aus operativer Sicht erheblich erschwert.

4.6 Anlagestruktur

Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung in die folgenden Anlagevermögenswerte:

(i) Erwerb von Beteiligungen in Qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne des Art. 11 ELTIF-Verordnung aus dem Infrastrukturbereich, über Eigen- oder Fremdkapital, wobei diese als Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung qualifizieren können;

(ii) Sachwerte;

(iii) Anteile an anderen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, soweit diese in zulässige Kapitalanlagen im Sinne des Artikels 9 Absätze (1) und (2) der ELTIF-Verordnung in Infrastrukturvermögenswerte investieren und selbst nicht mehr als 10 % ihrer Vermögenswerte in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert haben (**„Zielfonds“**), einschließlich solcher Zielfonds, die von dem Anlageberater oder einem mit diesem Verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden, wobei sich in diesem Fall die Anlageberatungsgebühr gemäß der Ziffer 13.2.1 entsprechend reduziert;

(iv) Schuldtitel, die von einem Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden bzw. die einem Qualifizierten Portfoliounternehmen gewährten Kredite mit einer Laufzeit, die die Laufzeit des Fonds nicht übersteigt sowie Mezzanine-Instrumente und Schuldtitel, die ein Wandlungsrecht und/oder sonstige eigenkapitalähnliche Charakteristika vorsehen (**„Direktfinanzierungen“**);

(v) Schuldverschreibungen, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2631 über europäische grüne Anleihen von einem Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden (**„Grüne Anleihen“**), sowie Schuldverschreibungen, die nicht als Grüne Anleihen qualifzieren (zusammen **„Anleihen“**), und

(vi) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, bei denen die zugrunde liegenden Risikopositionen einer der folgenden Kategorien entsprechen:

  (i) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i, ii oder iv der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/1851 der Kommission (1) aufgeführt sind;

  (ii) Vermögenswerte, die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern vii oder viii der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/1851 aufgeführt sind, sofern die Erlöse aus den Verbriefungsanleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden (**„Verbriefungen“**),

die jeweils Infrastrukturvorhaben insbesondere

- Transport, wie Straßen, Schienennetze, Häfen und Flughäfen
- Versorgung, wie Wasser- und Abfallentsorungsanlagen, Wärme- und Gasnetze
- Kommunikation, wie Glasfaserausbau, Telekommunikation, Datenzentren
- Energie, wie Ladestationen und Batteriespeicher sowie andere Energietechnologien
- Soziales, wie Immobilien für Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Sport und Erholung, Justiz und Verwaltung, Katastrophenschutz, gefördertes Wohnen) sowie sonstige Investitionen in dem Infrastrukturbereich (zusammen **„Infrastrukturanlagen“**)

realisieren.

Die Infrastrukturanlagen können sich in allen Fällen in der Entwicklung, im Bau- oder im Betriebsstadium befinden.

Der Fonds kann über die Verwaltungsgesellschaft ein oder mehrere Tochterunternehmen im Sinne des Artikel 2 (10) der EU-Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (**„EU-Richtlinie 2013/34/EU“**) gründen. Diese Tochterunternehmen sollen zur Erreichung der Anlageziele beitragen und können insbesondere zur Verwaltung, Strukturierung oder Durchführung einzelner Investitionen dienen. Die Gründung erfolgt stets im Einklang mit den Interessen der Anleger.

Indirekte Investitionen von Qualifizierten Portfoliounternehmen erfolgen nur, wenn (i) diese als Tochterunternehmen im Sinne des Artikel 2 (10) der EU-Richtlinie 2013/34/EU qualifizieren oder (ii) gewährleistet ist, dass die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten auf Basis des Look-Through-Ansatzes erfüllen kann.

Darüber hinaus kann der Fonds Liquiditätsanlagen tätigen. Hierbei muss es sich um liquide Mittel im Sinne von Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung handeln.

Der Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, kann mit anderen von dem Anlageberater oder einem mit diesem Verbundenen Unternehmen verwalteten oder beratenen Fonds oder sonstiger Anlagevehikel, Gesellschaften der Commerz-Real-Gruppe oder mit diesem Verbundenen Unternehmen sowie sonstigen Dritten gemeinsam Investitionen tätigen, soweit dies nach der ELTIF-Verordnung zulässig ist.

4.7 Anlagebeschränkungen

4.7.1 Allgemeine Beschränkungen

Der AIFM stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung so diversifiziert sind, dass eine angemessene Streuung des Anlagerisikos erreicht wird.

Die in dieser Ziffer 4.6.1 aufgeführten Anlagebeschränkungen gelten nicht mehr, sobald die Verwaltungsgesellschaft unter Einhaltung des Verfahrens nach Art. 21 der ELTIF-Verordnung förmlich beschließt, mit der Veräußerung der Vermögenswerte zu beginnen, um die Anteile der Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können.

Die folgenden Beschränkungen sind laut der ELTIF-Verordnung spätestens nach Ablauf der anfänglichen Aufbauphase von fünf (5) Jahren ab Gründung des Fonds („**Aufbauphase**“) einzuhalten:

a) Mindestens 55 % des Kapitals sind in Anlagevermögenswerte investiert, im Einklang mit Artikel 9 (1) a), 10, 11 und 13 (1) der ELTIF-Verordnung („**Zulässige Anlagevermögenswerte**“).

b) Bis zu 45 % des Kapitals kann in Liquiditätsanlagen gemäß Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung investiert werden („**Liquiditätsanlagen**“), insbesondere einschließlich Wertpapiere, Bankeinlagen, Zielfonds und Geldmarktinstrumente, die die entsprechenden Kriterien erfüllen, von dieser Beschränkung ausgenommen ist Liquidität, die für Ankäufe bzw. Finanzierung von Bau- und Entwicklungsprojekten reserviert ist.

Im Hinblick auf die unter a) oben erwähnten Zulässigen Anlagevermögenswerte darf der Fonds

(i) nicht mehr als 20 % seines Kapitals in Instrumente investieren, die von demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder als Kredite an ein und dasselbe Qualifizierte Portfoliounternehmen vergeben;

(ii) nicht mehr als 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert investieren;

(iii) nicht mehr als 20 % seines Kapitals in einen einzigen Zielfonds investieren, wobei der Fonds nicht mehr als 30 % der Anteile eines einzigen Zielfonds erwerben darf.

(iv) nicht mehr als 20% seines Kapitals in Verbriefungen.

Die Einhaltung der Beschränkungen gemäß dem vorstehendem Absatz a) wird in Übereinstimmung mit Artikel 17 (1) c) der ELTIF-Verordnung im Falle einer zusätzlichen Kapitalaufnahme oder einer Verringerung des Kapitals des Fonds vorübergehend ausgesetzt, wobei diese Aussetzung nicht länger als zwölf (12) Monate dauert.

Im Hinblick auf die unter b) oben erwähnten Liquiditätsanlagen darf der Fonds

(i) nicht mehr als 45% seines Kapitals in Liquiditätsanlagen investieren;

(ii) nicht mehr als 10 % seines Kapitals in von einer einzigen Stelle begebene Liquiditätsanlagen investieren. Der Fonds darf im Einklang mit Artikel 13 (5) der ELTIF-Verordnung diese Anlagebeschränkung auf 25 % für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, anheben.

Liquiditätsanlagen im vorstehenden Sinne sind die in Artikel 50 Absatz (1) der Richtlinie 2009/65/EG genannten Vermögenswerte und umfassen (i) Barmittel, (ii) Geldmarktinstrumente, (iii) kurzfristige festverzinsliche Instrumente (einschließlich, aber nicht beschränkt auf kurzfristige Inhaberschuldverschreibungen oder Unternehmensanleihen, soweit deren Emittenten bzw. Kontrahenten ein Investment-Grade-Rating einer nach Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Ratingagenturen anerkannten Rating-Agentur aufweisen oder durch den AIFM unterstützt durch den Anlageberater entsprechend positiv beurteilt werden); (iv) offene Investmentfonds in Form von unter anderem übertragbaren Wertpapieren und andere offene Fonds im Sinne von Artikel 9 (1) b) der ELTIF-Verordnung in Verbindung mit Artikel 50 (1) der Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (unabhängig davon, ob sie von einer Gesellschaft der Commerz-Real-Gruppe oder einem Dritten verwaltet werden), und (v) Wertpapiere, die an einem organisierten Markt gehandelt werden.

Klarstellend wird festgehalten, dass Preis- oder Wertänderungen von Vermögenswerten des Fonds, die ausschließlich durch Marktfluktuationen oder aufgrund von anderen Ereignissen außerhalb der Kontrolle des AIFM herbeigeführt wurden, keinen Verstoß gegen die vorstehend definierten Anlagebeschränkungen darstellen; in diesem Fall hat sich der AIFM jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass der Fonds die Anlagebeschränkungen wieder einhält, es sei denn, der AIFM hat Grund zu der Annahme, dass dies den Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber zuwiderlaufen würde.

Wenn der Fonds über Zweckgesellschaften investiert, sind solche Anlagen für die Zwecke der vorstehenden Anlagebeschränkungen nach dem Durchschauprinzip *(look through)* zu betrachten und die zugrunde liegenden Anlagen der Zweckgesellschaften sind so zu behandeln, als seien sie vom Fonds direkt getätigte Anlagen.

4.7.2 Regionale Beschränkungen

Der **Investitionsfokus des Fonds** soll in **Mitgliedstaaten des EWR** zuzüglich der **Schweiz** und dem **Vereinigten Königreich** liegen, zusätzlich sind Investitionen in **Mitgliedstaaten der OECD** bis zu einer Höhe von zwanzig Prozent des Nettoinventarwerts zulässig. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 11 (1) c) der ELTIF-Verordnung bleibt davon unberührt.

4.7.3 Beschränkungen hinsichtlich der Vermögenswerte

Für die Erfüllung des Anlageziels des Fonds, wird der Fonds zudem folgende Kriterien spätestens bis Ende der Aufbauphase einhalten:

- bis zu 30 % des Kapitals wird in Zielfonds (wie in Ziff. 4.5 (iii) definiert) investiert und

- bis zu 30 % des Kapitals des Fonds wird in Anleihen (wie in Ziffer 4.5 (iv) definiert) investiert.

4.7.4 Beschränkungen in Bezug auf Währungen

Der Fonds kann in Fremdwährungen investieren. Dies gilt für Fremdwährungen des EWR unbeschränkt, während die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände ansonsten nur bis zu fünfunddreißig Prozent (35%) ihres Bruttoinventarwerts mit einem Währungsrisiko behaftet sein dürfen. Vermögensgegenstände gelten allerdings nicht mit einem Währungsrisiko behaftet, soweit entsprechende Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen oder in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung Kredite in der entsprechenden Währung aufgenommen worden sind.

4.8 Finanzierung von Vermögenswerten, welche durch ein Unternehmen der Commerz-Real-Gruppe gehalten werden

Der Fonds kann Vermögenswerte unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften (insbesondere Artikel 12 der ELTIF-Verordnung) finanzieren, die von der Commerz-Real-Gruppe, mit dieser Verbundenen Unternehmen gehalten werden, sofern die folgenden Anforderungen eingehalten werden:

- es muss sich um ein bilaterales nicht-öffentliches Geschäft handeln;
- die Angemessenheit der Finanzierungsbedingungen wird durch ein Gutachten einer angesehenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt und
- innerhalb der Commerz-Real-Gruppe bzw. der Verbundenen Unternehmen werden getrennte Teams für den Fonds bzw. den Kreditnehmer tätig sein.

4.9 Warehousing

Um schnellstmöglich ein gem. Art. 13 der ELTIF-Verordnung diversifiziertes Portfolio aufzubauen und damit den Anlegern gemäß der Rücknahmepolitik des Fonds schnellstmöglich nach Gründung des Fonds eine Rücknahmemöglichkeit der Anteile zu eröffnen, können für den Fonds vorgesehene Anlagevermögenswerte (i) vor dem Gründungsdatum des Fonds von Gesellschaften der Commerz-Real-Gruppe zunächst im Sinne eines „Warehousing" erworben und (ii) an den Fonds veräußert werden, der den Erwerb der Anlagevermögenswerte mit den von den Anlegern eingezahlten Kaufbeträgen finanzieren wird. Ein solcher Erwerb von Anlagevermögenswerten ist auch nach Auflegung des Fonds im Hinblick auf die Einhaltung der Risikodiversifizierungsvorgaben möglich, insbesondere um den Erwerb großvolumiger Anlagevermögenswerte und deren in Abhängigkeit des Fondsvolumens gegebenenfalls nur teilweise bzw. tranchenweise Übertragung auf den Fonds zu ermöglichen. Ferner ist es dem Fonds gestattet, für die erworbenen Anlagevermögenswerte in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften Fondsanteile gleichen Wertes an das veräußernde Unternehmen der Commerz-Real-Gruppe auszugeben (sog. Sacheinlage, „**Warehousing-Anteile**"). Die auf diese Weise vom Fonds gekauften Anlagevermögenswerte werden zu üblichen Marktbedingungen erworben und die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen der Ziffer 19 *„Interessenkonflikte"* jederzeit eingehalten werden.

Sollte eine Gesellschaft der Commerz-Real-Gruppe bei Gründung des Fonds ein Seed-Investment in den Fonds vornehmen, so gelten für dieses Investment ausgegebene Anteile ebenfalls als Warehousing-Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft wird in ihrem Ermessen im Einvernehmen mit dem Anlageberater die Warehousing-Anteile ganz oder teilweise zum jeweils nächsten verfügbaren Nettoinventarwert zurücknehmen und den Rücknahmepreis durch an andere Anleger neu ausgegebene Anteile refinanzieren. Eine Rücknahme der Warehousing-Anteile ist in jedem Fall summenmäßig begrenzt auf die Nettomittelzuflüsse zu jedem Tag, an dem neue Anteile an Anleger ausgegeben werden und kann in mehreren Schritten erfolgen, bspw. wenn die Nettomittelzuflüsse zu einem Bewertungstag nicht ausreichen, um alle Warehousing-Anteile vollständig zurückzunehmen. Die Entscheidung zur Rücknahme erfolgt daher nach dem in Ziffer 7 bestimmten Annahmeschluss. Bei der Rücknahme von Warehousing-Anteilen handelt es sich um ein einseitiges Recht der Verwaltungsgesellschaft, wobei die Regelungen zur Rücknahme gemäß Ziffer 6 auf die Rücknahme keine Anwendung finden.

4.10 Kreditaufnahme

Der Fonds kann auf Fondsebene im Einklang mit der ELTIF-Verordnung (insbesondere Artikel 16 der ELTIF-Verordnung) Kreditmittel aufnehmen.

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung darf der Fonds Kredite aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme sämtliche nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt:

(i) sie geht auf Fondsebene nicht über 50 % des Nettoinventarwertes des Fonds hinaus;

(ii) sie dient der Tätigung von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;

(iii) sie erfolgt in der gleichen Währung, in der die durch sie zu erwerbenden Vermögenswerte erworben werden oder in einer anderen Währung, wenn das Währungsrisiko angemessen abgesichert wurde;

(iv) die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit des Fonds; und

zur Umsetzung der Kreditaufnahmestrategie des Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, darf dieser seine Vermögenswerte belasten.

Kredite, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Ziffer 4.9.

Die maximale Hebelwirkung (der maximal zulässige Leverage), die auf Ebene des Fonds entstehen kann, beträgt 250 % gemäß der Brutto-Methode und 200 % gemäß der Commitment-Methode, im Sinne des Gesetzes von 2013.

Der AIFM berücksichtigt bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des Fonds kein Risiko, das auf Ebene der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte besteht, sofern der Fonds keine potenziellen Verluste tragen muss, die über seine Beteiligung an dem jeweiligen Vermögenswert hinausgehen.

Auf der Ebene der Vermögenswerte können die von dem Fonds (direkt oder indirekt) finanzierten Infrastrukturanlagen auf das Gesamtportfolio betrachtet vorrangige Kreditmittel in Höhe von bis zu 60 % aufgenommen haben, wobei der Verschuldungsgrad bei bestimmten Vermögenswerten die vorgenannte Grenze überschreiten kann.

Der Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, kann seinen Zweckgesellschaften und Qualifizierten Portfoliounternehmen Finanzierungen ausreichen; er kann ferner seine Anteile an diesen als Sicherheit stellen und Sicherheiten für Verbindlichkeiten oder vertragliche Verpflichtungen dieser Zweckgesellschaften und Qualifizierten Portfoliounternehmen stellen. Gesellschafterdarlehen und/oder gruppeninterne Darlehen, die Zweckgesellschaften gewährt wurden, finden bei der Berechnung der Obergrenze für die Hebelfinanzierung keine Berücksichtigung.

Die vorstehenden Beschränkungen gelten spätestens nach drei (3) Jahren ab dem Datum, an dem der Vertrieb des Fonds aufgenommen wurde.

4.11 Richtlinien zum Risikomanagement

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zwar für den Fonds bestimmte Absicherungsvereinbarungen treffen, um Kredit- und Zinsrisiken zu verwalten und zu mindern, es besteht jedoch keine Sicherheit, dass solche Vereinbarungen getroffen oder eingerichtet werden oder dass sie, selbst wenn sie getroffen oder eingerichtet werden, ausreichen, um diese Risiken abzudecken.

Der Fonds darf Derivate nicht für andere als Sicherungszwecke verwenden und darf sich nicht an Leerverkäufen beteiligen.

4.12 Management des Liquiditätsrisikos

Der AIFM verfügt über eine Politik des Liquiditätsmanagements, die es ihm ermöglichen soll, das Liquiditätsrisiko des Fonds zu überwachen. Die Systeme und Verfahren, die der AIFM in diesem Zusammenhang anwendet, ermöglichen es ihm, verschiedene Instrumente und Vorkehrungen anzuwenden, die notwendig sind, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren, einschließlich der Zurückstellung solcher Rücknahmeanträge unter bestimmten Umständen oder der Anwendung ähnlicher Vorkehrungen (wie in diesem Verkaufsprospekt dargelegt), die, wenn sie aktiviert werden, die Rücknahmerechte der Anteilinhaber unter normalen Umständen einschränken.

Der AIFM stellt sicher, dass das Liquiditätsmanagement des Fonds in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 20/752 *(ESMA Guidelines on Liquidity Stress Testing in UCITS and AIFs* - ESMA-Leitlinien zu Liquiditätsstresstests bei UCITS und AIFs) und den ESMA-Leitlinien 34-39-897 *(Guidelines on Liquidity Stress Testing in UCITS and AIFs* – Leitlinien zu Liquiditätsstresstests bei UCITS und AIFs) durchgeführt wird.

Unter normalen Umständen werden Rücknahmeanträge wie in diesem Verkaufsprospekt im Abschnitt „Rücknahme von Anteilen" beschrieben, bearbeitet. Der Fonds kann Rücknahmen darüber hinaus unter bestimmten Umständen auch vorübergehend aussetzen, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts" dargelegt.

Der AIFM verwaltet das Liquiditätsrisiko unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils und der Rücknahmepolitik des Fonds. Zu diesem Zweck versucht er sicherzustellen, dass genügend verfügbare liquide Mittel zur Verfügung stehen, um potenzielle Geldabflüsse aufgrund gestresster Marktumgebungen zu mindern und um Anlegerrücknahmen in gestressten Marktumgebungen zu erfüllen. Der AIFM führt Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko des Fonds bewerten und überwachen zu können. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikos des Fonds zu ermöglichen.

5 Ausgabe von Anteilen

5.1 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, ist berechtigt verschiedene Klassen von Anteilen aufzulegen (**„Anteilklassen"**), die sich unter anderem im Hinblick auf Währung, Zeichnungspreise und Gebührenstruktur, Ausschüttungs- und Wiederanlagepolitik, Absicherungsstrategien, Mindestanlagebeträge, Anlegervoraussetzungen, Zahlungsmodalitäten, Rücknahmemodalitäten oder andere spezifische Eigenschaften voneinander unterscheiden können. Der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, obliegt die Entscheidung, ob und wann Anteile solcher Anteilklassen zur Zeichnung angeboten werden, sowie die Festlegung der Bedingungen einer solchen Ausgabe.

Die Anteilklassen des Fonds sind im Anhang 2 dieses Verkaufsprospekts offengelegt.

5.2 Verfahren

Anteile der jeweiligen Anteilklassen werden täglich ausgegeben. Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Register- und Transferstelle oder einer von dem Fonds zur Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile ermächtigten Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Register- und Transferstelle bis 16.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (nachfolgend „Zeichnungsschluss") eingehen. Zeichnungsanträge, die nach Zeichnungsschluss bei der Register- und Transferstelle in Luxemburg eingegangen sind, werden behandelt, als ob sie am nächsten Bankarbeitstag eingegangen wären. Die Annahmeschlusszeit der depotführenden Stelle eines Anlegers kann hiervon jedoch abweichen. Anleger sind gehalten sich über die individuelle Annahmeschlusszeit ihrer depotführenden Stelle bei dieser zu erkundigen.

Die Anteile des Fonds werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream"), hinterlegt. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream. Der Kauf von Anteilen am Fonds erfolgt gemäß dem unter Ziffer 7 dargestellten Erwerbs- und Orderverfahren. Dabei sind alle von der relevanten Vertriebsstelle verlangten und erforderlichen Unterlagen (insbesondere zur Erfüllung der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die zuständige Vertriebsstelle die Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Der Kauf der Anteile wird erst dann erfolgen, wenn die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die zuständige Vertriebsstelle alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, erhalten hat und mit diesen zufrieden ist. Die Nichtvorlage dieser Informationen oder Unterlagen kann zu einer Verzögerung des Erwerbsvorgangs oder zur Stornierung des Erwerbsantrags führen.

Es besteht kein Anspruch der Anleger auf Auslieferung effektiver Stücke.

Kleinanleger können ihre Zeichnung innerhalb von zwei (2) Wochen nach Unterzeichnung des ursprünglichen Zeichnungsantrags bzw. Abgabe der Order betreffend die Anteile am Fonds widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

Darüber hinaus unterliegt der Kauf von Anteilen von Kleinanlegern einer vorherigen Geeignetheitsprüfung durch die relevante Vertriebsstelle.

Ausgaben der Anteile sind nicht zulässig

- während des Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat, und

- im Falle der Liquidation, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Antrags auf Zulassung zum gerichtlichem Vergleich zur Abwendung der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, des Gläubigerschutzverfahrens oder einer ähnlichen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle gerichteten Maßnahme.

5.3 Ausgabepreis

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie können bei den relevanten Vertriebsstellen erworben werden. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben. Bruchteile verleihen keinerlei Stimmrechte;

allerdings ist der Anteilinhaber zu anteiligen Ausschüttungen berechtigt. Die Verwahrstelle gibt sie zum Ausgabepreis aus, der dem Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilwert) zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (Ausgabepreis) entspricht. Der Fonds gibt neue Anteile nur dann unter dem Nettoinventarwert aus, wenn diese den vorhandenen Anlegern zuvor zu diesem Preis angeboten wurden. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bankarbeitstag unter Berücksichtigung des Antragannahmeschlusses. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. In diesen Fällen können erteilte Einzugsermächtigungen zum Erwerb von Anteilen nicht ausgeführt werden. Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zeitweise eingestellt, darf währenddessen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.

5.4 Zahlung

Der Mindestzeichnungsbetrag eines Anlegers bestimmt sich nach der vom Anleger gewählten Anteilklasse. Anleger sind für die Bereitstellung genauer Informationen über ihre Vermögensverhältnisse verantwortlich.

Die Zahlungsverpflichtung für die Ausgabe von Anteilen im Rahmen des initialen Kaufs von Anteilen wird nach Ablauf einer Frist von zwei (2) Wochen fällig. Sofern die Zahlung erfolgt ist, werden die Anteile zum Nettoinventarwert zehn (10) Bankarbeitstage nach Zeichnung bzw. Orderabgabe ausgegeben.

Bei der Ordereingabe für den Kauf der Anteile im Rahmen eines Sparplans erfolgt die Zahlung für jeden dem initialen Kauf nachfolgenden Kauf von Anteilen unmittelbar bei dem Kauf und die entsprechende Ausgabe von Anteilen erfolgt zwei (2) Bankarbeitstage später.

5.5 Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, hat die Anteile des Fonds nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse bzw. einem organisierten Markt gehandelt werden. Der Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, übernimmt aber für den Handel der Anteile an einer Börse bzw. an einem organisierten Markt keine Verantwortung. Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem Nettoinventarwert abweichen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, eine Börsennotierung der Anteile vornehmen, so wird dieser Verkaufsprospekt insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 16. Juli 2019 über den Prospekt für Wertpapiere aktualisiert.

6 Rücknahme von Anteilen

6.1 Voraussetzung und Frist

Die Abgabe einer Rückgabeerklärung bezüglich gehaltener Anteile ist erst zulässig ein Jahr nach dem Gründungsdatum des Fonds. Anleger werden über das Gründungsdatum informiert. Sollte eine Rückgabeerklärung früher als nach Ablauf dieser Frist möglich sein, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anleger ebenfalls darüber informieren. Danach haben Anleger die Möglichkeit, die Rückgabe der Anteile zu erklären und die Anteile unter den Bedingungen der Unterabsätze (a) bis (c) dieser Ziffer 6.1 am letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalendermonats (nachfolgend „**Rücknahmetag**“) zurückzugeben.

(a) Rücknahmen der Anteile sind während des ersten (1.) Jahres nach dem Gründungsdatum des Fonds nicht möglich.

Soweit ein Anleger Anteile zurückgeben will, muss der Anleger die Anteilrückgaben unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen.

Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen; die vorstehenden Beschränkungen finden bei einer Rücknahme von Fondsanteilen des Anlageberaters oder einer der Commerz-Real-Gruppe gehörenden Gesellschaft keine Anwendung;

(b) der Rücknahmepreis entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil am Rücknahmetag, zu dem die Kündigung wirksam wird („**Rücknahmepreis**“);

(c) der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird an jedem Rücknahmetag auf 50 % der verfügbaren Liquidität des Fonds begrenzt. Liquidität bezeichnet die in Artikel 50 (1) in der Richtlinie 2009/65/EG genannten Anlagen (d. h. die Liquiditätsanlagen des Fonds), die nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusiv offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Rücknahmetage) benötigt werden. In diesem Zusammenhang wird „verfügbare Liquidität“ als die liquiden Mittel des Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Zahlungsverpflichtungen und der Mindestliquiditätsreserve definiert. Die Mindestliquiditätsreserve soll sich auf mindestens 5 % des Nettoinventarwerts belaufen. Bis zum Zeitpunkt der ersten möglichen Anteilscheinrückgabe unter Ziffer 6.1 ist keine Mindestliquiditätsreserve zu bilden. Die Mindestliquiditätsreserve kann im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, insbesondere für die Rücknahme von Anteilen oder soweit dies im Interesse der Fondsstrategie als geboten erscheint, unterschritten werden.

Eine Rückgabe muss vom Anteilinhaber durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung bei der Register- und Transferstelle oder einer Vertriebsstelle eingereicht werden und bei der Register- und Transferstelle am letzten Bankarbeitstag eines Kalendermonats bis 16.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit mindestens zwölf (12) Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag eingehen. Gehen Rücknahmeanträge nach dieser Frist bei der Register- und Transferstelle ein, so werden sie als Anträge auf Rücknahme an dem unmittelbar folgenden Rücknahmetag behandelt. Die Annahmeschlusszeit der depotführenden Stelle eines Anlegers kann hiervon jedoch abweichen. Anleger sind gehalten sich über die individuelle Annahmeschlusszeit ihrer depotführenden Stelle bei dieser zu erkundigen.

Die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erfolgt über Clearstream oder über andere von dem Fonds bestellte Abwicklungsplattformen.

6.2 Zahlung

Der Rücknahmepreis entspricht dem anwendbaren Nettoinventarwert je Anteil am Rücknahmetag, zu dem die Rücknahme wirksam wird. Die Auszahlung erfolgt auf das Bankkonto des

Anteilinhabers unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von zwei (2) Bankarbeitstagen nachdem die Rücknahme wirksam wird, es sei denn, dass gemäß gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund von sonstigen Umständen, die außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, in dem die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen.

Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen. Der Fonds ist verpflichtet, die Anteile zum am Rücknahmetag geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anteilinhabers in einer bestimmten Anteilklasse unter die für diese Anteilklasse in Anhang 2 festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, ohne weitere Mitteilung an den Anteilinhaber diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anteilinhaber in dieser Anteilklasse gehaltenen Anteile handelt.

Anteilklassen, die nur bestimmten Anlegern zum Kauf offenstehen, werden von der Verwaltungsgesellschaft eingezogen, wenn ein Anleger die betreffenden Kriterien nicht mehr erfüllt. Der Entzug der Anteile erfolgt im Rahmen der Regelungen der Ziffer 9 mit sofortiger Wirkung, unabhängig von den Regelungen der Ziffer 6.1.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilklasse ab.

6.3 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen

Werden zu einem Rücknahmetag Rücknahmeanträge mit einem Gesamtwert gestellt, der den unter Ziffer 6.1 (c) erwähnten Betrag übersteigt, so werden die Rücknahmen anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an diesem Rücknahmetag zurückgeben. In Höhe der nicht vorgenommenen Rücknahmen gilt ein Rücknahmeantrag als zum folgenden Rücknahmetag gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in langfristigen Anlagevermögenswerten angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der verfügbaren Liquidität des Fonds beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen könnte deshalb die verfügbare Liquidität des Fonds zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen.

6.4 Rücknahmeaussetzung

Der Fonds kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge in Höhe von über 40 % der Mindestliquiditätsreserve vorliegen oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 11.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

In beiden Fällen kann der Fonds erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis der Fonds die erforderliche Verwertung von Vermögenswerten aus dem Fonds so schnell wie möglich durchgeführt hat oder bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen Anlegern vorgenommen, die Anteile an einem Bewertungstag zurückgeben, und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

6.5 Unzulässigkeit von Rücknahmen

Rücknahmen der Anteile sind nicht zulässig:

- wenn die Portfolio-Diversifizierung nach Abschnitt 4.7.1 noch nicht erreicht ist, es sei denn die Aufbauphase ist abgeschlossen;
- während des Zeitraums, in dem der Fonds keine Verwahrstelle hat; und
- im Falle der Liquidation, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eines Antrags auf Zulassung zum gerichtlichen Vergleich zur Abwendung der Insolvenz, des Zahlungsaufschubs, des Gläubigerschutzverfahrens oder einer ähnlichen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle gerichteten Maßnahme.

7 Antragannahmeschluss

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie eine Vorzugsbehandlung oder spezielle wirtschaftliche Vorteile für einzelne Anleger oder Anlegergruppen ausschließt und sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu ihm bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie hat daher einen Antragannahmeschluss festgelegt, bis zu dem Anträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Register- und Transferstelle vorliegen müssen. Die Abrechnung von Ausgabe- und Rückgabeanträgen, die bis zum Antragannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt – vorbehaltlich der oben dargestellten Besonderheiten bei der Rücknahme von Anteilen – zu dem für diesen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert. Anträge, die nach dem Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zu dem für den nächsten Bewertungstag ermittelten Anteilwert abgerechnet. Der Antragannahmeschluss für den Fonds ist auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.luxemburg.commerzreal.com veröffentlicht. Er kann von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit geändert werden.

8 Übertragung von Anteilen

8.1 Allgemeine Bedingungen

Anleger können voll eingezahlte Anteile an Qualifizierte Anleger, die über ein Wertpapierdepot verfügen, übertragen (außer auf den Fonds). Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) im Einklang mit der ELTIF-Verordnung übertragbar. Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, vernünftigerweise der Auffassung ist, dass dies dazu führen würde, dass eine Unzulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann von der Register- und Transferstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Fonds halten, werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Ziffer 9 dargestellten Maßnahmen) treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Unzulässigen Personen gehalten werden.

8.2 Übertragung durch VAG-Anleger

Eine Übertragung von Anteilen eines VAG-Anlegers bedarf nicht der Genehmigung (jedoch der Benachrichtigung) der Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, soweit der Erwerber keine Unzulässige Person ist und es sich beim Erwerber zudem um einen institutionellen Anleger oder Finanzintermediär mit hinreichender Bonität handelt. Als institutionelle Anleger oder Finanzintermediäre gelten grundsätzlich unter anderem Kreditinstitute, Versicherungen, Versorgungswerke, Sozialversicherungsträger, Pensionsfonds, Pensionskassen, EU-Verwaltungsgesellschaften und EU-Investmentvermögen. Jegliche (subsidiäre) Haftung für ausstehende Kapitaleinzahlungen oder andere Beträge durch den VAG-Anleger ist nach der Übertragung der Anteile ausgeschlossen (keine gesamtschuldnerische Haftung von VAG-Anleger und Erwerber).

VAG-Anleger ist jeder Anteilinhaber, der (i) im Hinblick auf seine Vermögensanlage den Vorschriften des deutschen Gesetzes über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen („VAG") und gegebenenfalls auch der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – „AnlV") unterliegt (insb. deutsche Versicherungsunternehmen, Pensionskassen und Pensionsfonds), oder (ii) aufgrund landesrechtlicher oder anderer Vorschriften oder aufgrund freiwilliger Unterwerfung im Hinblick auf seine Vermögensanlage die Vorschriften des VAG, der Anlageverordnung oder vergleichbare Vorschriften (insb. frühere Fassungen der Anlageverordnung, die vor Inkrafttreten des VAG am 1. Januar 2016 galten) zu beachten hat, oder (iii) ein Investmentvehikel ist, welches unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von den unter (i) bzw. (ii) genannten Anlegern gehalten wird („**VAG-Anleger**").

Werden Anteile im Sicherungsvermögen eines VAG-Anlegers gehalten, kann über diese Anteile nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des gemäß dem VAG bestellten Treuhänders oder seines Stellvertreters verfügt werden.

9 Zwangsweise Rücknahme

Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der in diesem Verkaufsprospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der entsprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Die zurückgenommenen Anteile werden eingezogen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anteilinhaber.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

10 Säumiger Anleger im Fall von Teileinzahlungen

Zahlt ein Anleger einen Teil seines noch nicht eingezahlten Kaufbetrags nicht, wenn dieser (gegebenenfalls gemäß der vereinbarten Ratenzahlung) fällig und zahlbar ist, kommt dieser ohne Mahnung ab Fälligkeit in Verzug und hat für den Zeitraum ab einschließlich dem Bankarbeitstag, an dem der abgerufene Betrag fällig geworden ist, bis zum tatsächlichen Zahlungstag dem Fonds Zinsen auf den ausstehenden Betrag zum höheren der beiden folgenden jährlichen Zinssätze zu zahlen: (i) vier Prozent (4 %) p. a. über dem Drei-Monats-EURIBOR (3-Monats-EURIBOR) (oder bei Änderung oder Einstellung des EURIBOR, einen von der Verwaltungsgesellschaft gewählten alternativen und angemessen Referenzwert) oder (ii) sechs Prozent (6 %) p. a. Ferner hat er den Fonds auf Nachweis von angemessenen Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind. Wenn der Anleger im Falle einer solchen Säumnis nicht innerhalb von 20 Bankarbeitstagen ab Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft Abhilfe schafft (durch Zahlung des Nominalwerts zzgl. Zinsen), so kann der Anleger für säumig erklärt werden (der „**Säumige Anleger**") und ist verpflichtet, den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft auf Nachweis von angemessenen Schäden, Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren und Verkaufsprovisionen, freizustellen, die aufgrund der Säumnis entstanden sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach alleinigem Ermessen (i) den noch nicht einbezahlten Kaufbetrag des Säumigen Anlegers herabsetzen oder beenden und/oder (ii) die Anteile des Säumigen Anlegers am Fonds zwangsweise zurücknehmen, wobei die Rücknahmeerlöse dem niedrigeren der folgenden Beträge entsprechen: (i) fünfundachtzig Prozent (85 %) des am Tag des Inkrafttretens der zwangsweisen Rücknahme bestimmten Anteilwerts oder (ii) bei Liquidation des Fonds fünfundachtzig Prozent (85%) des auf die Anteile des Säumigen Anlegers entfallenden Liquidationserlöses des Fonds; dabei hat die Zahlung der Rücknahmeerlöse innerhalb von 24 Monaten ab Versand der Mitteilung des AIFM an den Säumigen Anleger zu erfolgen; und/oder (iii) an den Säumigen Anleger fällige Zahlungen aufrechnen oder einbehalten, bis die dem Fonds geschuldeten Beträge in voller Höhe gezahlt wurden; und/oder (iv) sich für sämtliche anderen Abhilfemaßnahmen, die ihr von Rechts wegen zustehen, entscheiden und diese umsetzen, einschließlich der Aufnahme neuer Anleger, wenn sie diese Maßnahmen angesichts der Umstände für angemessener hält. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner nach eigenem Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Anleger, auf diese Abhilfemaßnahmen gegenüber einem Säumigen Anleger verzichten. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Fonds einen Betrag vorzuschießen, wenn ein Anleger den abgerufenen Teil seines Kaufbetrags nach dem vereinbarten Fälligkeitstag nicht geleistet hat.

11 Nettoinventarwert

11.1 Berechnung

Soweit nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen der nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen wird der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag von der Zentralverwaltungsstelle nach Lux GAAP und den nachfolgend beschriebenen Bewertungsregeln des Fonds, gemäß Ziffer 11.1 ii, berechnet. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag berechnet, wobei die Bewertung der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände unter Umständen lediglich quartalsweise oder seltener, mindestens jedoch einmal pro Jahr, erfolgt.

Dazu werden die Aktiva und Passiva des Fonds auf die einzelnen Anteilklassen verteilt. Die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtnettovermögen des Fonds durch die Gesamtheit der im

Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird. Es wird der einer bestimmten Anteilklasse zuzuweisende Teil des Gesamtnettovermögens durch die Anzahl der in dieser Anteilklasse ausgegebenen Anteile geteilt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden kaufmännisch gerundet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls der Nettoinventarwert je Anteil sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar und können bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Vertriebsstelle erfragt werden, bei der die Zeichnungsanträge und Rücknahmeanträge eingereicht werden.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt wie nachfolgend beschrieben, vorbehaltlich Änderungen der Lux GAAP, die in jedem Fall vorgehen:

i. Vermögenswerte des Fonds

Zu den Vermögenswerten des Fonds können zählen:

a) sämtliche Anlagevermögenswerte oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds oder seiner Zweckgesellschaften eingetragen sind;

b) sämtliche anderen Vermögenswerte, die im Namen des Fonds oder seiner Tochterunternehmen eingetragen sind oder gegebenenfalls im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten eingetragen sind und für Rechnung des Fonds oder seiner Zweckgesellschaften gehalten werden;

c) sämtliche Anteile, Fondsanteile, wandelbaren Wertpapiere, schuldrechtlichen und wandelbaren schuldrechtlichen Wertpapiere und anderen Wertpapiere, die im Namen des Fonds eingetragen sind;

d) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen;

e) sämtliche Forderungen aus Wechseln und auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen (einschließlich Erlösen aus Vermögenswerten, Eigentumsrechten, Wertpapieren und anderen veräußerten, aber nicht gelieferten Vermögenswerten);

f) sämtliche Anleihen, Tagwechsel, Einlagenzertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und andere Wertpapiere, Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die im Eigentum des Fonds stehen oder vom Fonds vertraglich vereinbart wurden (unabhängig davon, ob diese im Namen der Verwahrstelle, im Namen ihrer Beauftragten oder auf sonstige Weise eingetragen sind);

g) sämtliche an den Fonds zahlbaren Aktiendividenden, Bardividenden und Barzahlungen, soweit dem Fonds, dem AIFM oder der Verwahrstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen;

h) sämtliche aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Vermögenswerte im Eigentum des Fonds, es sei denn, diese sind bereits im dem jeweiligen Vermögenswert zugemessenen Wert enthalten oder berücksichtigt, und

i) Derivate zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken, Termingeschäfte und sämtliche sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich verauslagter Aufwendungen, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;

j) Nebenkosten, die beim Erwerb von Vermögenswerten gemäß Ziffer 11.1 i. a) und b) für den Fonds anfallen, werden über die voraussichtliche Haltedauer, längstens jedoch über zehn Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird der Vermögenswert wieder veräußert, sind die Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben.

Die Gründungskosten des Fonds gemäß Ziffer 13.1 werden im Jahr ihrer Entstehung kapitalisiert und über bis zu fünf (5) Jahren abgeschrieben.

ii. Die Vermögenswerte des Fonds werden wie nachfolgend beschrieben bewertet:

a) Illiquide Vermögenswerte sowie die jeweiligen Zweckgesellschaften, über die solche Vermögenswerte erworben werden, oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds eingetragen sind, werden gemäß der Bewertungsrichtlinie des Fonds zum Zeitwert (Fair Value) bewertet;

b) Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen) werden anhand des aktuellen verfügbaren veröffentlichten Börsen- oder Marktwerts bewertet;

c) Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere nicht notierte Vermögenswerte (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen) werden zu Anschaffungskosten (abzüglich dauerhafter Wertminderung) oder sofern verfügbar, anhand des beizulegenden Zeitwertes (Fair Value) bewertet, der vom AIFM sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Anteile in Zielfonds werden mit ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Sofern kein Nettoinventarwert zur Verfügung steht, kann hilfsweise solange der Kaufpreis herangezogen werden, bis ein Nettoinventarwert verfügbar ist;

d) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln, Forderungen (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen), aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallsrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen;

e) Schuldverschreibungen sowie Gesellschafterdarlehen werden zu Anschaffungskosten (abzüglich dauerhafter Wertminderung) bewertet. Die Werthaltigkeit wird basierend auf geeigneten Bewertungsmodellen, die auf den Geschäftsplänen der zugrunde liegenden Unternehmen basieren und die Zahlungsströme verdeutlichen, die zur Bedienung der Schuldverschreibungen verfügbar sind, sowie unter Berücksichtigung aktueller Marktumstände und vorbehaltlich spezieller Bewertungsregeln für die individuellen, gegebenenfalls im Verkaufsprospekt aufgelisteten Vermögensgegenstände bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen werden im Wertansatz berücksichtigt. Als Obergrenze für etwaige Zuschreibungen gilt der Anschaffungswert. Wenn die emittierenden Unternehmen eine positive Eigenkapitalposition der Gesellschafter haben, kann dies ebenfalls als ein Anzeichen dafür dienen, dass die Schuldverschreibungen werthaltig sind. Bei Bedarf können aufgelaufene Zinsen berücksichtigt werden, wenn die jeweiligen Zinsen bedingungslos vom Emittenten geschuldet werden. Andernfalls (d. h. im Falle liquiditäts- und/oder ergebnisbezogener Zinsen – Zinsen, die bedingt geschuldet werden) sind aufgelaufene Zinsen und Zinsforderungen zum Zeitpunkt des Zuflusses zu berücksichtigen; die im Rahmen des Wertminderungstests verwendete Bewertungsmethode muss im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie des Fonds stehen;

f) Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder im Falle einer Nichteinhaltung der geltenden Anlagepolitik des Fonds wendet der AIFM das CSSF-Rundschreiben 24/856 an und befolgt die im CSSF-Rundschreiben 24/856 aufgeführten Verfahren, um einen solchen Fehler und/oder eine solche Nichteinhaltung zu korrigieren. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die für den Fonds geltende Wesentlichkeitsschwelle gemäß Rundschreiben 24/856. In diesem Zusammenhang findet eine Wesentlichkeitsschwelle in Höhe von 2,25 % Anwendung. Diese Informationen werden den Anlegern im Jahresbericht und im Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt.

Der AIFM kann nach seinem Ermessen die Nutzung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung seiner Auffassung nach den angemessenen Wert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds entsprechend Lux GAAP besser abbildet. Diese Methode wird dann einheitlich angewandt.

iii. Verbindlichkeiten des Fonds

Zu den Verbindlichkeiten des Fonds zählen:

a) sämtliche Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen (einschließlich Wandeldarlehen), Wechsel und sonstige Verbindlichkeiten;

b) sämtliche auf diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Darlehen und anderen Verbindlichkeiten);

c) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Verwaltungs- und Beratergebühren, gegebenenfalls einschließlich leistungsbezogener Gebühren, Verwahrstellengebühren, Zahlstellen-, Registerstellen- und Transferstellengebühren und Gebühren für andere Dienstleister des Fonds (corporate agency fees) sowie angemessene Auslagen der Dienstleister);

d) die der CSSF zu zahlende Aufsichtsgebühr und sonstige aufsichtsrechtliche Gebühren;

e) Kosten der Erstellung der von Wirtschaftsprüfern vorbereiteten Berichte;

f) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder in Form von Sachleistungen, einschließlich aller vom Fonds zu zahlenden Gebühren sowie der vom Fonds beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen, wenn der Bewertungstag auf oder nach den Stichtag fällt, zu dem der Anspruch ermittelt wird, den die ausschüttungsberechtigte Person hat;

g) eine angemessene Rückstellung für Steuern am Bewertungstag, die jeweils vom AIFM festgelegt wird, sowie gegebenenfalls weitere von dem AIFM autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie gegebenenfalls ein Betrag, den der AIFM in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten des Fonds für angemessen hält, und

h) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art des Fonds, die gemäß Lux GAAP ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds alle vom Fonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen und darf Verwaltungskosten und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzbetrags für jährliche oder andere Zeiträume anteilig ansetzen.

iv. Allgemeines

Für die vorgenannten Zwecke

a) werden die durch den Fonds zu begebenden Anteile ab dem von der Register- und Transferstelle, bzw. des AIFM festgelegten Zeitpunkt, für den diese Bewertung erfolgt, als begeben betrachtet, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Fonds als ein Vermögenswert des Fonds;

b) werden durch den Fonds gegebenenfalls zurückzunehmende Anteile als bestehend betrachtet und bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum berücksichtigt, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Zahlung seitens des Fonds als eine Verbindlichkeit des Fonds;

c) gilt, sofern der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet ist:

- einen Vermögenswert zu erwerben (wobei die dem Geschäft zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des Fonds auszuweisen ist und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als ein Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist;

- einen Vermögenswert zu veräußern (wobei die dem Fonds zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu vereinnahmenden Gegenleistung als Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist und der Wert des vom Fonds zu liefernden Vermögenswerts nicht in die Vermögenswerte des Fonds aufzunehmen ist;

wobei der entsprechende Wert jedoch vom AIFM geschätzt wird, wenn der genaue Wert oder die genaue Art der Gegenleistung oder des Vermögenswerts am entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

11.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd als Zentralverwaltungsstelle, darf die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme von Aktien, vorübergehend in folgenden Fällen aussetzen, wenn

a) aufgrund eines politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären oder anderweitigen Notfalles, der außerhalb der Kontrolle, Verantwortlichkeit und Einflussmöglichkeit der Zentralverwaltungsstelle liegt, Verfügungen über das Fondsvermögen nicht unter normalen Umständen möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären;

b) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

c) im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Fondsvermögens nicht bestimmt werden kann;

d) wegen Beschränkungen von Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden oder falls es nach objektiv nachprüfbaren Maßstäben feststeht, dass Käufe und Verkäufe von Anlagen nicht unter normalen Bedingungen getätigt werden können;

e) vor dem Bewertungstag neue Informationen im Zusammenhang mit einer kritischen Situation bzw. einem Zahlungsausfall bekannt werden, welche die Bewertung des Fondsvermögens maßgeblich verändern können und deren Auswirkung auf die Bewertung nicht bis zum Bewertungstag beurteilt werden kann.

Eine solche Aussetzung der Bewertung wird den Anlegern, welche Anteile des Fonds beantragen, sowie Anteilinhaber, welche die Rücknahme von Anteilen verlangen, mitgeteilt.

Eine solche Aussetzung wird auf der Website des Fonds (www.infravest.com) sowie auf der Website des AIFM (sofern es dieser für erforderlich hält) veröffentlicht.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenem Interesse liegen.

12 Ausschüttungen

12.1 Thesaurierende Anteile

Für Anteilklassen mit thesaurierenden Anteilen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt, sondern die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der Kosten, den Nettovermögenswert der Anteile. Der Fonds kann jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

12.2 Ausschüttende Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden zu bestimmen und entscheidet, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen jeder Anteilklasse mit Ertragsausschüttung vorgenommen werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des Fonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird. Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Fonds festgelegt. Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Mindestkapital des Fonds unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt. Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen und Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds realisierten und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals und der Mindestliquiditätsreserve fällt. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.

Beträge, die für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den Fonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Im Falle einer ausschüttenden Anteilklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenem Anteil. Die Ausschüttung erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unterjährig Zwischenausschüttungen vornehmen. Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen. Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

13 Kosten und Ausgaben

13.1 Kosten der Fondsauflage

Die im Rahmen der Fondsauflage anfallenden Kosten, einschließlich Gründungs- und Anlaufkosten, umfassen unter anderem folgende Positionen:

(i) Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Auflage und Registrierung des Fonds und der Zweckgesellschaften bei allen relevanten für den Fonds und/oder das Angebot der Anteile des Fonds zuständigen Behörden sowie im Zusammenhang mit der Erstellung der Fonds-Dokumente, von steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Dokumenten;

(ii) Gründungskosten und Gebühren in Zusammenhang mit organisatorischen Aktivitäten, einschließlich Überprüfung der Vereinbarungen und der Struktur des Fonds, Ausarbeitung von Betriebshandbüchern und -dokumenten, Ausarbeitung und Umsetzung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung, Anbindung zu betrieblichen Zwecken/Datenanbindung, Schnittstellen sowie Übertragung zwischen den Dienstleistern, Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;

(iii) Kosten im Zusammenhang mit dem anfänglichen Marketing des Fonds (insbesondere Erstellung einer Website des Fonds) und

(iv) Kosten für den Druck und die Übersetzung der Fonds-Dokumente in die für die Anleger benötigten Sprachen, anfängliche Anmeldekosten und -gebühren und sonstige Organisationskosten.

Gründungskosten von bis zu EUR 500.000 werden vom Fonds getragen und dem AIFM zur Verfügung gestellt, der daraus die oben genannten Aufwendungen begleicht. Diese Kosten werden über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben.

13.2 Verwaltungskosten und von der Wertentwicklung abhängige Kosten

13.2.1 AIFM-Gebühren

13.2.1.1 Verwaltungsgebühr

Der AIFM erhält für die Verwaltung des Fonds eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,8 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird („**Verwaltungsgebühr**"). Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Falls der Fonds in andere Fonds investiert, die von dem AIFM oder einer Gesellschaft der Commerz-Real-Gruppe verwaltet werden, verringert sich die auf diese Beteiligung entfallende anteilige Verwaltungsgebühr um die vom Fonds auf Ebene dieses anderen Fonds zu zahlende anteilige Verwaltungsgebühr (ohne Umsatzsteuer) auf bis zu Null Prozent.

13.2.1.2 Akquisitionsgebühr/Transaktionsgebühr

Bei Erwerb eines Assets und/oder einer Gesellschaft durch den Fonds und/oder eine Zweckgesellschaft innerhalb eines Mitgliedstaates der EU bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR hat der AIFM einen Anspruch auf eine einmalige Akquisitionsgebühr bis zu einer Höhe von 1,5 % (zuzüglich etwaiger Steuern) der Gesamtinvestitionskosten. Wird das Asset und/oder das Qualifizierte Portfoliounternehmen durch den Fonds und/oder eine Zweckgesellschaft außerhalb eines Mitgliedstaates der EU bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR erworben, hat der AIFM Anspruch auf eine einmalige Akquisitionsgebühr bis zu einer Höhe von 3 % (zuzüglich etwaiger Steuern) der Gesamtinvestitionskosten.

Falls der Fonds in andere Fonds investiert, die von dem AIFM oder einer Gesellschaft der Commerz-Real-Gruppe verwaltet werden und auf deren Ebene bereits eine Akquisitionsgebühr in Höhe von mindestens 1,5 % auf die Gesamtinvestitionskosten berechnet wurde, hat der AIFM keinen Anspruch auf eine Akquisitionsgebühr. Beträgt die Akquisitionsgebühr bei den anderen Fonds weniger als 1,5 %, so kann der Fonds mit der Differenz belastet werden. Die entsprechende, auf Ebene jenes anderen Fonds fällige Akquisitionsgebühr hängt von der Anlagepolitik des jeweiligen anderen Fonds ab.

Bei einer vom AIFM für den Fonds durchgeführten Projektentwicklung innerhalb eines Mitgliedstaates der EU bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR kann dieser eine Vergütung von bis zu 2 % auf den entwickelten Verkehrswert erheben. Bei einer vom AIFM für den Fonds durchgeführten Projektentwicklung außerhalb eines Mitgliedstaates der EU bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR kann dieser eine Vergütung von bis zu 4 % auf den entwickelten Verkehrswert erheben.

Bei Veräußerung eines Assets und/oder einer Gesellschaft durch den Fonds und/oder eine Zweckgesellschaft innerhalb eines Mitgliedstaates der EU bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR hat der AIFM einen Anspruch auf eine einmalige Transaktionsgebühr bis zu einer Höhe von 1 % (zuzüglich etwaiger Steuern) des Veräußerungspreises. Wird das Asset und/oder die Gesellschaft durch den Fonds und/oder eine Zweckgesellschaft außerhalb eines Mitgliedstaates der EU bzw. eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR veräußert, hat der AIFM Anspruch auf eine einmalige Transaktionsgebühr bis zu einer Höhe von 2 % (zuzüglich etwaiger Steuern) der Gesamtinvestitionskosten.

13.2.1.3 Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5% des Anteilwerts. Der Anleger erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn der Wertzuwachs (zuzüglich Ausschüttungen) den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Anteilen eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abdeckung von Vertriebsleistungen an etwaige Vertriebsstellen weitergeben.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

13.2.2 Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält für die von ihr erbrachten Leistungen eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

13.2.3 Register- und Transferstellenvergütung

Die Register- und Transferstelle erhält für die von ihr erbrachten Leistungen eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

13.2.4 Vergütung des Anlageberaters

Der AIFM erstattet dem Anlageberater alle Kosten im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen (jedoch keine laufenden Betriebskosten des täglichen Geschäfts), die ihm im Zusammenhang mit dem Fonds entstehen und leistet diesem eine marktübliche Anlageberatungsgebühr. Die Berechnung der Höhe der angefallenen Kosten erfolgt nach international anerkannten Rechnungslegungsstandards. Der Anlageberater erhält keine Vergütung oder Kostenerstattung aus dem Fondsvermögen.

13.2.5 Vertriebskosten

Die Vertriebsstellen erhalten vom AIFM für die von ihnen erbrachten Leistungen aus der Verwaltungsgebühr, die der Fonds gemäß Ziffer 13.2.1.1 an den AIFM zu zahlen hat, eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die im Jahresbericht offengelegt wird.

13.2.6 Performance-Gebühr

Der AIFM hat in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Fonds zusätzlich zu den Vergütungen und Gebühren gemäß Ziffer 13.2.1 dieses Verkaufsprospekts Anspruch auf eine jährliche erfolgsabhängige Vergütung („**Performance Fee**").

Die Performance Fee beträgt bis zu 20 % des Betrags, den die Anteilwertentwicklung gemäß BVI-Methode den 3-Monats-Euribor („**Vergleichsmaßstab**") zuzüglich 4 % p. a. (zusammen mit Vergleichsmaßstab „**Vergleichswert**") übersteigt.

Bei der Berechnung der Anteilwertentwicklung und der Ermittlung des Vergleichswerts wird auf den Durchschnitt der letzten fünf Jahre abgestellt. Die dem Fonds belasteten Kosten, außer der Perfomance Fee, werden bei der Ermittlung der Outperformance vollständig berücksichtigt (d. h. Zugrundelegung der Netto-Wertentwicklung). Der Vergleichsmaßstab wird brutto zugrunde gelegt.

Der AIFM hat nur Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, sofern die durchschnittliche Anteilwertentwicklung aller Anteilklassen gemäß BVI-Methode über einen Zeitraum von fünf Jahren den Durchschnitt des Vergleichswerts für den gleichen Zeitraum übertrifft.

Sollte der 3-Monats-Euribor als Vergleichsmaßstab im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 über Indizes, die als Benchmarks verwendet werden (Benchmark-Verordnung, BMR), entfallen oder in seiner Aussagekraft wesentlich verändert werden, wird zur Sicherstellung von Stabilität und Marktstandard die 3-Monats-Stützstelle des Overnight Indexed Swap (OIS) auf den €STR als Ersatzmaßstab verwendet. Der €STR ist ein von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter, anerkannter Referenzwert im Sinne der BMR und gewährleistet Transparenz sowie die Anbindung an eine marktübliche Benchmark. Damit bleibt die Berechnung der Performance Fee auf einen regulatorisch konformen, transparenten und marktüblichen Referenzwert gestützt.

Es findet keine High-Water-Mark-Methode Anwendung.

Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Oktober 2026 und endet am 30. September 2027.

Die frühstmögliche Zahlung von Performance Fee findet somit am 1. Oktober 2031 statt.

Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Wertentwicklung des Fonds wird nach der BVI-Methode berechnet, bezogen auf die jeweilige Abrechnungsperiode. Zur Ermittlung der Performance Fee wird der Durchschnitt der nach der BVI-Methode ermittelten jährlichen Netto-Renditen der letzten fünf vollständigen Abrechnungsperioden verwendet.

Nur wenn der Durchschnitt der Anteilwertentwicklung während des Berechnungszeitraums von fünf Jahren über dem Durchschnitt des Vergleichswerts (3-Monats-Euribor + 4 % p.a.) liegt, wird auf den Differenzbetrag zwischen Anteilwertentwicklung und Vergleichswert während der letzten Abrechnungsperiode eine Performance Fee in Höhe von bis zu 20 % berechnet.

Ausschüttungen werden für die Berechnung der Anteilwertentwicklung rechnerisch reinvestiert. Eine Nachholung nicht vereinnahmter Performance Fees in Folgeperioden findet nicht statt.

Beispiel zur Berechnung der Performance Fee

Nachfolgendes Beispiel zeigt fiktive Werte und dient nur der Veranschaulichung. Es soll nicht die tatsächliche Wertentwicklung der Vergangenheit oder eine mögliche künftige Wertentwicklung widerspiegeln.

Die beispielhafte Performance Fee wird in fünf Schritten berechnet.

- Schritt 1:
  Berechnung des 5-Jahres-Durchschnitts des Vergleichsmaßstabs 3-Monats-Euribor (im gezeigten Beispiel 2 %)
- Schritt 2:
  Berechnung des 5-Jahres-Durchschnitts des Vergleichswerts 3-Monats-Euribor zuzüglich 4 %
  (im gezeigten Beispiel 6 %)
- Schritt 3:
  Berechnung des 5-Jahres-Durchschnitts der Wertentwicklung pro Anteil der Anteilklasse (im gezeigten Beispiel 7 %)
- Schritt 4:
  Berechnung des Differenzbetrags zwischen der Wertentwicklung pro Anteil der Anteilklasse und dem Vergleichswert (im gezeigten Beispiel 1 %)
- Schritt 5:
  20 % des Differenzbetrags aus Schritt 4 ergibt die Performance Fee (im gezeigten Beispiel 20 % × 1 % = 0,2 % auf den Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklasse)

Falls der Differenzbetrag in Schritt 4 kleiner als 0 % ist, wird keine Performance Fee berechnet.

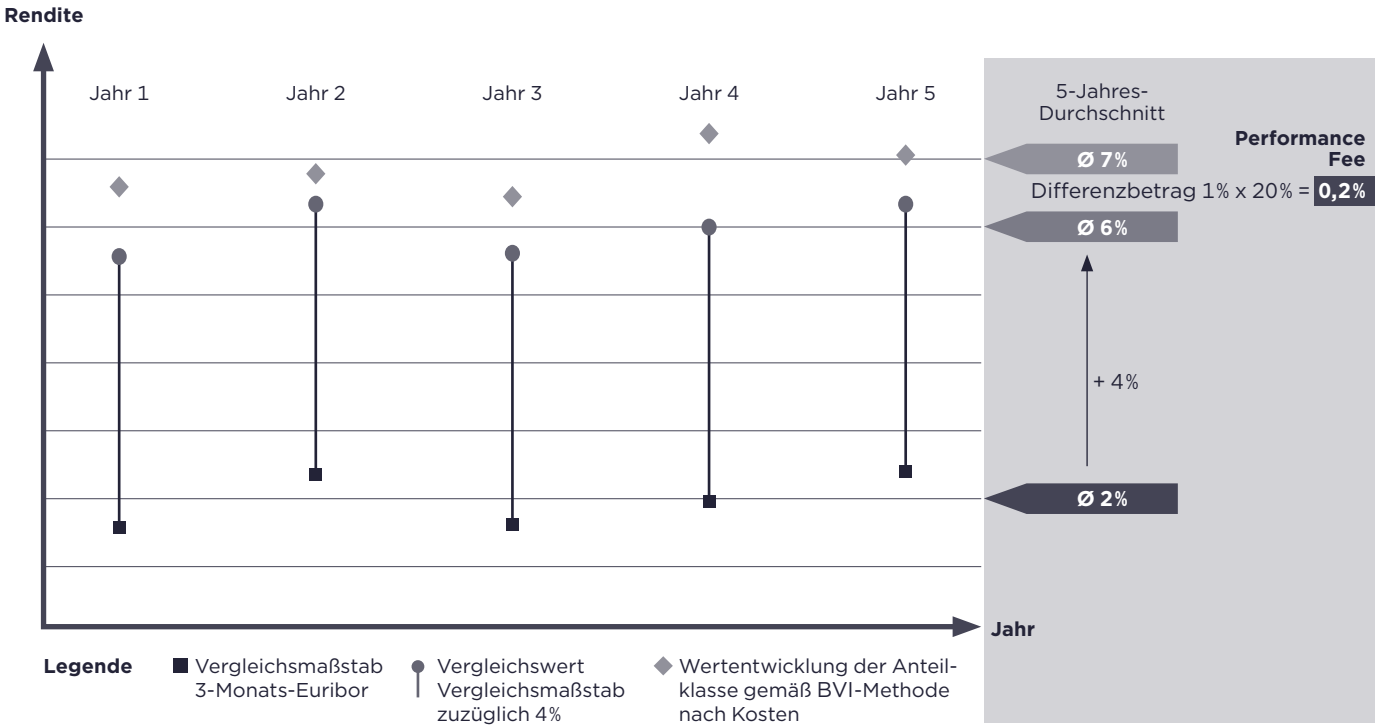

13.3 Sonstige Kosten

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

(i) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Anlagegegenständen (einschließlich rechtlicher, technischer, finanzieller, steuerlicher und ESG-bezogener Due Diligence);

(ii) Kosten für die externe Bewertung, wie z. B. unabhängige Gutachter und Sachverständige (einschließlich aller Kosten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren für den konfliktbehafteten Erwerb anfallen, unabhängig davon, ob der Fonds den Vermögenswert erworben hat oder nicht);

(iii) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

(iv) bei der Verwaltung der Vermögensgegenstände entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten);

(v) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Fonds-Dokumente) sowie gegebenenfalls anfallende Übersetzungskosten;

(vi) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;

(vii) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

(viii) Kosten für die Prüfung des Fonds sowie aller darin unmittelbar oder mittelbar enthaltenen Beteiligungen und sonstigen Anlagegegenstände durch Wirtschaftsprüfer;

(ix) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds oder zulasten von im Fonds enthaltenen Zweckgesellschaften und Qualifizierten Portfoliounternehmen sowie der Abwehr von gegen die Verwaltungsgesellschaft zulasten des Fonds oder gegen im Fonds enthaltene Zweckgesellschaften und Qualifizierten Portfoliounternehmen erhobenen Ansprüchen sowie Kosten, die bei der Verwertung von Anlagegegenständen oder Sicherheiten entstehen;

(x) Gebühren und Kosten, die von der CSSF oder anderen staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds, darin enthaltene Zweckgesellschaften und Qualifizierten Portfoliounternehmen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände erhoben werden;

(xi) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds, darin enthaltene Zweckgesellschaften und Qualifizierten Portfoliounternehmen oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Anlagegegenstände;

(xii) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

(xiii) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;

(xiv) sämtliche Steuern auf Ebene des Fonds oder auf Ebene von Zweckgesellschaften, einschließlich etwaiger Ertragsteuern, Umsatzsteuern, Quellensteuern sowie sonstiger Abgaben, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen;

(xv) die im Falle des Überganges von Immobilien des Fonds auf die Verwahrstelle gegebenenfalls anfallende Grunderwerbsteuer und sonstige Kosten (z. B. Gerichts- und Notarkosten);

(xvi) Kosten, die auf Ebene etwaiger vom Fonds erworbener Vermögensgegenstände anfallen;

(xvii) Kosten für handelsrechtliche und steuerliche Buchhaltung;

(xviii) Kosten für die Zurverfügungstellung von anlagespezifischen Research- und Analyseleistungen im Hinblick auf den Fonds;

(xix) Kosten im Zusammenhang mit dem Marketing des Fonds (insbesondere Betrieb und Pflege der Website des Fonds, Kosten für Datenprovider, Abwicklungs-, Vertriebs- und Verwahrungsgebühren sowie Kosten für Vertriebsplattformen und Clearingstellen);

(xx) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z. B. Clearstream) für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des Fonds in Fondsanteilen anfallen;

(xxi) Kosten, die bei der Registrierung zum Vertrieb im Ausland gegebenenfalls anfallen, und

(xxii) Kosten im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung und laufenden Betreuung von Zweckgesellschaften, die vom Fonds gehalten oder errichtet werden. Dazu zählen insbesondere Aufwendungen in Zusammenhang mit buchhalterischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Pflichten, Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie sonstige Betriebskosten dieser Gesellschaften.

Hinsichtlich der vorstehenden Aufwendungen hat der AIFM, soweit diese für Rechnung des Fonds für die unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Gesellschaften beziehungsweise die Vermögensgegenstände dieser Gesellschaften erfolgen, einen Ersatzanspruch. Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes ist auf die Höhe der Beteiligung des Fonds an der Beteiligungsgesellschaft abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Beteiligungsgesellschaft aufgrund von besonderen für den Fonds geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Fonds, für dessen Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird, die diesen Anforderungen unterliegen.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet. Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und Belastung

von Vermögensgegenständen einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Fonds unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.

13.4 Inrechnungstellung von Kosten, Gebühren und Aufwendungen

Sofern sachgerecht, können vom Fonds getragene Kosten, Gebühren und Aufwendungen direkt den jeweiligen Zweckgesellschaften oder gegebenenfalls Qualifizierten Portfoliounternehmen in Rechnung gestellt werden, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass dies die von den Zweckgesellschaften und gegebenenfalls Qualifizierten Portfoliounternehmen getragenen Kosten für Rechnungslegungsdienstleistungen umfasst. Solche Rechnungslegungsdienstleistungen können auch von mit dem AIFM verbundenen Gesellschaften erbracht und dem Fonds oder den betreffenden Zweckgesellschaften oder gegebenenfalls Qualifizierten Portfoliounternehmen in Rechnung gestellt werden.

13.5 Umsatzsteuer

Sämtliche Gebühren, Aufwendungen und Reduzierungen gemäß den vorstehenden Bestimmungen verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ohne sonstige darauf erhobene Steuern bzw. regulatorische Abgaben, die jeweils in der erforderlichen Höhe gezahlt werden.

13.6 Gesamtkostenquote

Über die Laufzeit des Fonds wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von 1,8 % bis zu 2,4 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts innerhalb einer Abrechnungsperiode angestrebt.

14 Steuerliche Informationen

14.1 Allgemeines

In dieser Ziffer werden ausgewählte steuerliche Grundsätze des luxemburgischen Steuerrechts zusammengefasst, die für den Fonds aktuell oder künftig von Relevanz sein können. Grundlage dieser Darstellung sind die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in Luxemburg geltenden Gesetze, Vorschriften und die aktuelle Verwaltungspraxis. Die Ausführungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Rechtslage oder deren Auslegung, die nach diesem Zeitpunkt – gegebenenfalls auch mit rückwirkender Wirkung – eintreten können.

Die Informationen unter dieser Ziffer erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hinweise zur steuerlichen Behandlung von Investitionen in den Fonds durch Personen, die in anderen Ländern als in Luxemburg steuerlich ansässig sind, sind in dieser Passage nicht enthalten (für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, verweisen wir auf Ziffer 15 dieses Verkaufsprospekts). Ebenso wird nicht dargestellt, wie der Fonds oder etwaige Zweckgesellschaften in anderen Jurisdiktionen steuerlich behandelt werden.

Die nachfolgenden Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und stellen keine steuerliche Beratung für einzelne Anleger dar. Sie ersetzen keine individuelle steuerliche Prüfung.

Anlegern wird dringend empfohlen, ihre Steuerberater zu den möglichen steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Rückgabe, des Umtauschs oder der Veräußerung von Anteilen nach den Gesetzen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder ihrer Gründung zu konsultieren. Anleger tragen die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten.

14.2 Steuerliche Behandlung des Fonds

Nach heutigem Stand unterliegt der Fonds als OGA gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 in Luxemburg nicht der Körperschaftsteuer *(impôt sur le revenu des collectivités),* der Gewerbesteuer *(impôt commercial communal)* oder der Vermögensteuer *(impôt sur la fortune).* Der Fonds unterliegt als ELTIF auch nicht der Abonnementsteuer *(taxe d'abonnement).*

Kapitalerträge (z. B. Dividenden und Zinsen), die der Fonds aus Anlagen erhält, können außerhalb Luxemburgs Steuern und/oder Quellensteuern zu unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, wobei diese Steuern und/oder Quellensteuern in der Regel nicht erstattungsfähig sind (wenngleich der Fonds möglicherweise Quellensteuerermäßigungen oder -befreiungen gemäß den luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann, was stets im Einzelfall geprüft wird).

Ausschüttungen des Fonds an die Anleger unterliegen nicht der luxemburgischen Quellensteuer.

Steuerliche Behandlung der Anleger

Anteile im Privatvermögen

Ausschüttungen des Fonds an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die Anteile im Privatvermögen halten, unterliegen dem regulären progressiven Steuersatz.

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile durch in Luxemburg ansässige natürliche Personen unterliegen in Luxemburg keiner Einkommensteuer, sofern diese Veräußerungsgewinne weder als Spekulationsgewinne noch als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung angesehen werden.

Anteile im Betriebsvermögen

Ausschüttungen des Fonds an in Luxemburg ansässige juristische Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile durch in Luxemburg ansässige juristische Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

14.3 Mindestbesteuerung nach OECD-Vorgaben („Pillar 2")

Die OECD-Vorgaben zur globalen Mindestbesteuerung („Pillar 2") zielen darauf ab, durch bestimmte Ergänzungssteuern sicherzustellen, dass große Unternehmensgruppen einem effektiven Mindeststeuersatz i.H.v. 15 % unterliegen. In Luxemburg gelten diese Regelungen für Geschäftseinheiten, die Teil einer multinationalen oder großen inländischen Gruppe mit einem Konzernumsatz von mindestens 750 Mio. EUR sind.

Nach aktuellem Verständnis fällt der Fonds voraussichtlich nicht unter diese Vorschriften, da er nicht Teil einer solchen Unternehmensgruppe ist. Allerdings kann ein Anleger individuell betroffen sein – etwa, wenn er selbst einer betroffenen Gruppe angehört – und muss dann die Beteiligung am Fonds im Rahmen seiner eigenen steuerlichen Bewertung berücksichtigen.

Anleger sind daher gehalten, die möglichen Auswirkungen der Vorschriften zur Mindestbesteuerung auf Basis ihrer persönlichen steuerlichen Situation zu prüfen und gegebenenfalls relevante Informationen zur Fondsstruktur einzubeziehen.

14.4 Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

In diesem Abschnitt haben die definierten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im CRS und im CRS-Gesetz (wie in diesem Abschnitt definiert) zugewiesen wird, sofern in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat einen weltweiten Standard für den jährlichen automatischen Austausch von Finanzinformationen zwischen Steuerbehörden (den „**CRS**“) entwickelt. Ziel des CRS ist es, zwischen den einzelnen Regierungen einen automatischen Austausch der von Meldenden Finanzinstituten (im Wesentlichen Kreditinstitute) gemeldeten Informationen zu Finanzkonten von in anderen teilnehmenden Ländern steueransässigen Kontoinhabern zu ermöglichen, um so zu einer effizienten Eintreibung von Steuern beizutragen. Bei der Ausarbeitung des CRS hat sich die OECD an den Konzepten von FATCA orientiert, weshalb der CRS in großen Teilen den FATCA-Bestimmungen ähnelt.

In Luxemburg wurde der CRS durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/107/EU (das „**CRS-Gesetz**“) eingeführt.

Mit dem CRS wird ein Meldendes Finanzinstitut dazu verpflichtet, regelmäßig bestimmte Informationen betreffend die Berechtigten der bei ihr geführten Konten einzuholen (z. B. Name, Anschrift), um an die lokale Steuerbehörde zu meldende Konten zu ermitteln. Diese Informationen werden dann in eigener Verantwortung von der lokalen Steuerbehörde an die zuständigen Steuerbehörden in anderen teilnehmen Staaten weitergeleitet.

Zur Erfüllung der im CRS-Gesetz vorgesehenen Meldepflichten sind Meldende Finanzinstitute auf die Mitwirkung jedes Anlegers angewiesen. Anleger müssen dem Meldenden Finanzinstitut die relevanten Informationen (z. B. durch Selbstauskunftsformulare) sowie entsprechende Nachweisdokumente zur Verfügung stellen und gegebenenfalls aktualisieren.

Jeder Anleger verpflichtet sich, das Meldende Finanzinstitut innerhalb von dreißig (30) Tagen darüber zu informieren, wenn personenbezogene Daten nicht länger korrekt sind, und alle Nachweise für etwaige Änderungen der Daten vorzulegen.

Nach den einschlägigen luxemburgischen Vorschriften kann die Nichteinhaltung der oben genannten Rechtsvorschriften in Bezug auf die Sorgfalts- und Meldepflichten zu Geldbußen in Höhe von 250.000 EUR und bis zu 0,5 % der Beträge, die hätten gemeldet werden müssen, führen.

Anleger sollten bezüglich der Bestimmungen des CRS und deren Anwendbarkeit auf ihre persönliche Situation ihren Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater konsultieren. Anleger, die über Intermediäre investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Intermediäre die CRS-Meldevorschriften einhalten.

14.5 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

In dieser Ziffer haben definierte Begriffe, sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht etwas anderes angegeben ist, jeweils die Bedeutung, die ihnen im IGA Luxemburg-USA (wie in dieser Ziffer definiert) zugewiesen ist.

Die Bestimmungen des *„Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA)* im Rahmen des *„Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (HIRE Act)* (allgemein bekannt als „**FATCA**“) führen im Allgemeinen ein Meldesystem ein und sehen unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von 30 % in Bezug auf bestimmte Einkünfte vor. Unter FATCA sind Finanzinstitute verpflichtet umfangreiche Informationen über Erträge auf Auslandskonten von US-Bürgern zu melden. Durch das Gesetz sollen Schlupflöcher zur Steuerhinterziehung geschlossen werden. Im Fokus stehen Personen und Gesellschaften, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig sind (sog. „specified US-Persons“) und Vermögenswerte außerhalb der USA angelegt haben.

FATCA sieht vor, dass ausländische Finanzinstitute ein Abkommen mit der US-amerikanischen Steuerverwaltung Internal Revenue Service (IRS) (ein „**FFI-Abkommen**“) schließen oder sich an die Bedingungen eines geltenden zwischenstaatlichen Abkommens *(Intergovernmental Agreement)* („**IGA**“) halten müssen. Im Rahmen eines FFI-Abkommens oder eines anwendbaren IGA muss ein FFI in der Regel bestimmte Informationen, Zusicherungen und Verzichtserklärungen zur Verfügung stellen (einschließlich Informationen, welche die unmittelbaren und mittelbaren US-Kontoinhaber betreffen).

Die Regierungen von Luxemburg und den Vereinigten Staaten haben ein sog. „Modell-1-IGA“ betreffend FATCA (das „**IGA Luxemburg-USA**“) geschlossen, das durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „**Luxemburger-FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Ein luxemburgisches Finanzinstitut muss nach dem Luxemburger-FATCA-Gesetz Informationen über Kontoinhaber einholen und einen Teil dieser Informationen den luxemburgischen Steuerbehörden melden, die diese Informationen ihrerseits – gemäß und vorbehaltlich der einschlägigen luxemburgischen Gesetzgebung und internationalen Vereinbarungen – dem IRS oder anderen Steuerbehörden melden werden. Diese Informationen können personenbezogene Daten umfassen sowie bestimmte Finanzdaten zu den betreffenden Anteilen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf deren Kontostand oder Wert und Bruttozahlungen, die darauf geleistet wurden).

Jeder Anleger (und jeder *Übertragungsempfänger* von Anteilen eines Anlegers an dem Fonds) hat dem Fonds beziehungsweise dem depotführenden Finanzinstitut in angemessener geforderter Form (einschließlich mittels elektronischer Bescheinigung) und zu dem geforderten Zeitpunkt (einschließlich Aktualisierungen) alle Informationen, Zusicherungen, Verzichtserklärungen und Formulare in Bezug auf den Anleger (oder die beherrschende Person des Anlegers, falls zutreffend) bereitzustellen (z. B. mittels Selbstauskunftsformular beziehungsweise W8-Formular).

Obwohl der Fonds bestrebt ist, alle ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung von FATCA-Quellenbesteuerung zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds diese Verpflichtungen tatsächlich erfüllen kann, da dies auch von der Einhaltung der FATCA-Vorschriften durch die Anleger selbst oder von den Handlungen eines Intermediärs oder anderer Parteien in der Verwahrkette abhängt. Sollte der Fonds aufgrund der FATCA-Vorschriften einer Quellensteuer oder Strafzahlung unterliegen, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile erhebliche Verluste erleiden. Das Versäumnis des Fonds, die entsprechenden Informationen von jedem Anleger einzuholen und an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzuleiten, kann dazu führen, dass auf Zahlungen aus US-Quellen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten, die Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generieren könnten, eine Quellensteuer in Höhe von 30 % erhoben wird.

Das IGA Luxemburg-USA und die Meldevorschriften in Luxemburg sollen zwar die Einhaltung der FATCA-Vorschriften erleichtern und damit das Risiko einer im Rahmen von FATCA erhobenen Quellensteuer auf Zahlungen an die Gesellschaft verringern, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass eine Ausschüttung des Fonds oder ein Vermögenswert des Fonds nicht der FATCA-Quellensteuer unterliegen wird. Anleger sollten daher eine unabhängige Steuerberatung bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA einholen. Jegliche Steuern, die durch die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch einen Anleger anfallen, sind von diesem Anleger zu tragen.

Anleger sollten bezüglich der Bestimmungen von FACTA und deren Anwendbarkeit auf ihre persönliche Situation ihren Finanz-, Steuer- und/oder Rechtsberater konsultieren. Anleger, die über Intermediäre investieren, müssen überprüfen, ob und wie ihre Intermediäre die FATCA-Meldevorschriften einhalten.

14.6 Steuerverbindlichkeiten

Sämtliche Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Fonds werden durch den AIFM auf Basis objektiver Kriterien und im Interesse der Gesamtheit der Anleger getroffen. Eine Berücksichtigung individueller steuerlicher oder wirtschaftlicher Interessen einzelner Anleger ist ausdrücklich nicht vorgesehen und operativ auch nicht darstellbar. Aus etwaigen Auswirkungen auf die persönliche Situation einzelner Anleger – insbesondere steuerlicher oder finanzieller Art – lässt sich keine Haftung ableiten.

Alle gemäß geltendem Steuerrecht (direkt oder indirekt) einbehaltenen Beträge im Zusammenhang mit Zahlungen oder Ausschüttungen an den Fonds, eine Zweckgesellschaft oder die Anleger sowie alle vom Fonds oder einer Zweckgesellschaft (direkt oder indirekt) im Zusammenhang mit Anlegern gezahlten Steuern können nach alleinigem Ermessen des Fonds jeweils als an die Anleger ausgeschüttete Beträge für alle Zwecke dieses Prospekts behandelt werden.

Der Fonds ist berechtigt, von Ausschüttungen an einzelne Anleger sämtliche Steuern oder vergleichbare Abgaben einzubehalten oder deren Einbehaltung zu veranlassen, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

Die Verantwortung für die Rückforderung einbehaltener Beträge von den zuständigen Steuerbehörden liegt ausschließlich beim jeweiligen Anleger. Der Fonds übernimmt insoweit keine Verpflichtung zur Unterstützung oder Durchführung entsprechender Rückforderungsverfahren.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Verpflichtungen und Regelungen gelten unabhängig von einer vollständigen oder teilweisen Übertragung oder Rücknahme von Anteilen, dem Ausscheiden eines Anlegers aus dem Fonds oder der Auflösung, Liquidation oder Beendigung des Fonds fort.

14.7 Eventualverbindlichkeiten

Der Fonds kann zum jeweiligen Bewertungstag nach eigenem Ermessen Rückstellungen in den Fondskonten bilden, sofern dies zur Berücksichtigung potenzieller zukünftiger Steuerverpflichtungen auf Kapital und Erträge erforderlich erscheint. Die Höhe solcher Rückstellungen wird vom Fonds bzw. dem AIFM auf Grundlage der jeweils verfügbaren Informationen und unter Berücksichtigung der geltenden steuerlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

Darüber hinaus ist der Fonds berechtigt, Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten zu bilden, sofern diese nach Einschätzung des Fonds angemessen sind. Solche Rückstellungen können insbesondere potenzielle Verpflichtungen betreffen, die aus vergangenen Ereignissen resultieren, deren Eintritt sicher oder wahrscheinlich ist und deren Umfang mit hinreichender Genauigkeit bestimmbar ist. Dazu zählen unter anderem Risiken aus anhängigen oder drohenden Streitigkeiten (z. B. mit Erwerbern von Vermögensgegenständen oder mit Steuerbehörden) sowie Verpflichtungen aus Garantien oder vergleichbaren Zusagen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen stehen.

15 Zusätzliche Hinweise für Anleger in Deutschland

15.1 Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften in dieser Ziffer gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet. Grundsätzlich empfehlen wir Anlegern, sich vor Erwerb von Anteilen an dem hier beschriebenen Investmentfonds mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in ihrem Heimatland individuell zu klären.

15.2 Darstellung der Rechtslage

Der Fonds gilt als Vermögensmasse nach § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes und ist grundsätzlich von der deutschen Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch körperschaftsteuerpflichtig in Deutschland mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen, inländischen Immobilienerträgen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne des Investmentsteuergesetzes. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % hierauf. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten ab 2023) beziehungsweise 2.000 Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten ab 2023) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen in Deutschland grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), das heißt, die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung). Der Fonds erfüllt derzeit nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Teilfreistellung.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden bei Steuerinländern durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil zum Beispiel ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermö-

gen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

15.3 Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Auf die Ausschüttungen ist keine Teilfreistellung anzuwenden, da der Fonds derzeit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Teilfreistellung nicht erfüllt.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Fondsanteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Fondsanteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahrs als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Auf die Vorabpauschale ist keine Teilfreistellung anzuwenden, da der Fonds derzeit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Teilfreistellung nicht erfüllt.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 Euro bei Einzelveranlagung beziehungsweise 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte „NV-Bescheinigung“). Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Die Teilfreistellung findet keine Anwendung, da der Fonds derzeit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Teilfreistellung nicht erfüllt.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags beziehungsweise einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe des jeweils anzuwendenden Teilfreistellungssatzes auf Anlegerebene steuerlich nicht abzugsfähig.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklungsphase des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als eine steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

Wegzugsbesteuerung

Die Fondsanteile gelten für steuerliche Zwecke als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des jeweiligen Fonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben. Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds sind jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne ist aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv. Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen.

15.4 Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält der Anleger auf Antrag die auf der Fondsebene angefallene deutsche Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Entsprechendes gilt, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahrs vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahrs. Anstelle des Investmentanteil-Bestandsnachweises tritt bei Anteilen, die an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, eine Mitteilung des Anbieters eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags, aus der hervorgeht, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommenbeziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Beim Steuerabzug wird gegebenenfalls die Teilfreistellung berücksichtigt. Die Teilfreistellung findet vorliegend jedoch keine Anwendung, da der Fonds derzeit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Teilfreistellung nicht erfüllt.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Fondsanteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahrs als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- beziehungsweise körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Beim Steuerabzug wird gegebenenfalls die Teilfreistellung berücksichtigt.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung eines Investmentfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahrs insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Dies gilt höchstens für einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt.

15.5 Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt ist beziehungsweise nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus, geben jedoch keinen umfassenden Überblick über alle möglichen steuerlichen Konsequenzen jedes individuellen Anlegers. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder administrative Praxis der Finanzverwaltung nicht ändert. Wir empfehlen jedem Anleger sich mit seinem steuerlichen Berater in Verbindung zu setzen, um steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb individuell zu klären.

16 Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds

Der Fonds wurde am Gründungsdatum errichtet und hat eine Grundlaufzeit von 99 Jahren, bis zum 30. September 2125.

Die Grundlaufzeit wird als „Ende der Laufzeit" im Sinne der ELTIF-Verordnung definiert.

Die Laufzeit des Fonds ist der Langfristigkeit eines ELTIF angemessen und ist lang genug, um die Laufzeit eines jeden seiner Vermögenswerte abzudecken, der anhand des Illiquiditätsprofils und der wirtschaftlichen Laufzeit des Vermögenswerts bewertet wird, und um die Erreichung des erklärten Anlageziels des Fonds zu ermöglichen. In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF-Verordnung wird der Fonds einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Fonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Veräußerungsplan.

Die Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung nach Artikel 13 der ELTIF-Verordnung gelten nicht mehr, sobald der ELTIF mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des ELTIF zurücknehmen zu können. Der AIFM kann zudem beschließen, vor Ablauf der Laufzeit des Fonds von den in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen abzuweichen, um die Vermögenswerte des Fonds ordnungsgemäß zu veräußern und den Fonds vor Ende der Laufzeit zu liquidieren. Der Ausgangspunkt und die Dauer dieses Zeitraums werden der CSSF und den Anlegern vor einer geplanten Veräußerung von Vermögenswerten mitgeteilt.

Darüber hinaus darf die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann u. a. unter den folgenden Umständen getroffen werden:

(i) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettovermögenswerts des Fonds führen könnte;

(ii) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;

(iii) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds oder

(iv) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Eine solche Auflösung erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Beschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeprozesse angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt, die von der Verwaltungsgesellschaft, die die Auflösung vornimmt, benannt werden und die ihre Befugnisse und ihre Entschädigung festlegen. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteil am Fonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anteilinhabern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds nicht beansprucht werden, werden bei der *„Caisse de Consignation"* in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds in allen im Gesetz von 2010 vorgesehenen Umständen aufgelöst.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht beschließen, den Fonds mit einem anderen luxemburgischen oder ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen („**OGA**") zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung unterliegt (i) der

Genehmigung der CSSF sowie gegebenenfalls der für den zu verschmelzenden OGA zuständigen Behörde und (ii) der vorherigen Ankündigung gegenüber den Anlegern, die insbesondere über den Grund und die finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Verschmelzung informiert werden. Eine solche Verschmelzung gilt als eine wesentliche Änderung im Sinne von Ziffer 19 dieses Verkaufsprospekts.

17 Rechte der Anteilinhaber gegenüber Dienstleistern

Der Fonds ist auf die Leistung von Drittdienstleistern angewiesen, einschließlich des AIFM, des Anlageberaters, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und des Wirtschaftsprüfers („**Dienstleister**"). Weitere Informationen zu den Aufgaben der Dienstleister sind oben aufgeführt.

Kein Anteilinhaber hat einen direkten vertraglichen Anspruch gegen einen Dienstleister in Bezug auf das Versäumnis dieses Dienstleisters. Jeder Anteilinhaber, der glaubt, dass er im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Fonds einen Anspruch gegen einen Dienstleister haben könnte, sollte seinen Rechtsberater konsultieren.

18 Richtlinie zur Behandlung von Beschwerden

In Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft Verfahren und Vorkehrungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können ihre Beschwerden an ihre lokale Vertriebsstelle richten, die ihnen lokale Einrichtungen nennt, bei denen Beschwerden in einer der offiziellen Sprachen des betreffenden Landes eingereicht werden können. Je nach Art der Beschwerde wird die betreffende Vertriebsstelle die Beschwerde entweder direkt bearbeiten und dem Anleger eine entsprechende Rückmeldung geben oder sie wird die Beschwerde an die Verwaltungsgesellschaft zur weiteren Bearbeitung weiterleiten. Alternativ dazu können Kleinanleger Beschwerden auch bei der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einreichen.

Die folgende Mitteilung legt die Art und Weise fest, wie Beschwerden an die Verwaltungsgesellschaft zu eskalieren sind, sowie den Dienstleistungsstandard, den Anleger von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bearbeitung solcher Beschwerden erwarten können.

Beschwerden müssen an die folgende Adresse übermittelt werden:
Commerz Real Fund Management S.a r.l.
8, Rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Der Beschwerdeführer muss seine Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) deutlich angeben und eine Erklärung der Beschwerde abgeben. Innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen sendet die Verwaltungsgesellschaft dem Beschwerdeführer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Beschwerde (es sei denn, die Antwort selbst erfolgt innerhalb dieses Zeitrahmens). Der Zeitraum zwischen dem Datum des Eingangs der Beschwerde und dem Datum der Antwort sollte einen (1) Monat nicht überschreiten.

Wenn der Beschwerdeführer innerhalb eines (1) Monats keine oder keine zufriedenstellende Antwort von der Verwaltungsgesellschaft erhalten hat, kann er seinen Antrag innerhalb eines (1) Jahres nach Einreichung seiner Beschwerde bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der CSSF einreichen (außergerichtliches Verfahren zur Beilegung der Beschwerde). Der Antrag muss bei der CSSF schriftlich, per Post oder per Fax an die CSSF oder per E-Mail (an die auf der Website der CSSF verfügbare Adresse/Nummer) oder online auf der Website der CSSF gestellt werden. Die CSSF fungiert als Vermittler zwischen den ihrer Aufsicht unterstehenden Einrichtungen und ihren Anlegern.

Für weitere Informationen über den Prozess der Beschwerdebearbeitung können sich Anleger an die von der Verwaltungsgesellschaft eingerichtete E-Mailadresse wenden:
infravest@commerzreal.com

19 Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen

Dieser Verkaufsprospekt sollte in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt gelesen werden und wird in seiner Gesamtheit durch diese qualifiziert. Die Fonds-Dokumente und damit im Zusammenhang stehende Unterlagen sind in Übereinstimmung mit Artikel 21 des Gesetzes von 2013 auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der folgenden Webseite erhältlich: www.infravest.com/downloads

Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des relevanten Jahresendes, veröffentlicht der Fonds einen Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anteilinhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf der Webseite www.infravest.com/downloads zur Verfügung gestellt wird. Gemäß der ELTIF-Verordnung wird der Jahresbericht folgende Informationen beinhalten:

- eine Kapitalflussrechnung;
- Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, in die Haushaltsmittel der Europäischen Union eingeflossen sind;
- Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF-Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Fonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate und
- Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Fonds belegen sind.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des Fondsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anteilinhabern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden. Der Jahresbericht wird die Anleger unterrichten, in welchen Rechtsräumen der Fonds investiert hat.

Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds u. a. folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:

- für den Fall, dass die von dem AIFM zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, wird der AIFM die allgemeine Art bzw. die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor er im Auftrag der Anleger die jeweiligen Geschäfte tätigt und
- alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung des AIFM durch die Ausübung seiner Tätigkeiten verursacht werden.

Daneben werden den Anlegern regelmäßig folgende weitere Informationen zur Verfügung gestellt:

- der prozentuale Anteil an Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind;

- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds und

- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg („**Lux GAAP**“) erstellt.

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Jahresberichts erhalten. Kleinanleger können von dem Fonds auf Anfrage auch zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die diesbezüglichen Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen bei den bedeutendsten Risiken und Renditen der Vermögenswertkategorien erhalten.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website des Fonds oder des AIFM veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Das erste Geschäftsjahr endet am 30. September 2026, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 30. September 2026 sein.

20 Änderungen

Änderungen dieses Verkaufsprospekts (einschließlich Anlageziele, Anlagepolitik und/oder Anlagebeschränkungen) können durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wenn die vorherige Genehmigung der geplanten Änderung durch die CSSF (oder eine andere maßgebliche Finanzbehörde) vorliegt. Alle wesentlichen Änderungen sind den Anteilinhabern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen bzw. gegebenenfalls vor deren Inkrafttreten anzukündigen und den Anlegern das Recht zum Rückkauf ihrer Anteile ohne Provision zu gewähren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann alle Änderungen vornehmen, die sie für notwendig erachtet, um Fehler zu korrigieren, Klarstellungen hinzuzufügen und regulatorische Aktualisierungen nach eigenem Ermessen widerzuspiegeln. Eine vorherige Ankündigung der Anleger und die Gewährung eines gebührenfreien Rücknahmerechts wird in diesem Fall nicht erforderlich.

Im Falle wesentlicher Änderungen haben Anleger das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Änderungen eine Rücknahme ihrer Anteile ohne Kosten zu verlangen. Da die Anteile des Fonds von Privatanlegern gezeichnet werden können, unterliegen Rücknahmen in diesem Fall nicht den Beschränkungen gemäß Ziffer 6.3 „Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen“.

21 Interessenkonflikte

Management der Interessenkonflikte

In Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gehört es zu den Aufgaben des AIFM, jede Handlung oder Transaktion, die zu einem Interessenkonflikt führen kann (z. B. zwischen dem AIFM und dem Fonds oder seinen Anlegern oder zwischen den Intressen eines oder mehrerer Fonds oder deren Anlegern), zu identifizieren und zu bewältigen. Der AIFM ist bemüht, jeden Konflikt in entsprechender Weise mit den höchsten Standards an Integrität und Fairness zu behandeln. Der AIFM unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds sowie dessen Anlegern schaden. Interessenkonflikte werden gemäß der Policy der Verwaltungsgesellschaft für Interessenkonflikte bzw. Allokationspolitik im besten Interesse der Anleger gelöst.

Der AIFM verwaltet andere Fonds und Anlagevehikel, die ähnliche Anlagestrategien wie die des Fonds verfolgen können. Ebenso berät der Anlageberater andere vergleichbare Fonds und Anlagevehikel. Es ist möglich, dass der Fonds, soweit gemäß der ELTIF-Verordnung zulässig, Transaktionen mit anderen Fonds, Gesellschaften und Anlagevehikeln tätigt, die von dem AIFM, dem Anlageberater und/oder seinen Verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten werden (jeweils ein „**Anderer CR-Kunde**“), die Fremdmittel bei einem Anderen CR-Kunden aufgenommen haben oder mit dem AIFM, dem Anlageberater bzw. deren Verbundenen Unternehmen als Gegenpartei beim Erwerb, der Veräußerung oder bei der gemeinsamen Investition in bestimmte Anlagevermögenswerten auftreten.

Der Fonds kann in Anlagevermögenswerte investieren, die im Eigentum eines Verbundenen Unternehmens stehen (z. B. im Rahmen des in Abschnitt 4.8 beschriebenen Warehousings). Für den Fall, dass der Anlageberater dem AIFM einen Anlagevorschlag unterbreitet, der sich auf einen Anlagevermögenswert bezieht, der (ganz oder teilweise) von dem Anlageberater oder dessen Verbundenen Unternehmen verwaltet oder beraten wird bzw. wurde oder der (ganz oder teilweise) im Eigentum des Anlageberaters oder dessen Verbundenen Unternehmen steht bzw. stand, oder ein Anlagevorschlag, der sich auf Anlagevermögenswerte bezieht, die Fremdmittel bei einer der vorgenannten Personen aufgenommen hat, wird der Anlageberater dem AIFM den relevanten Sachverhalt sowie alle sich daraus ergebenden potenziellen Interessenkonflikte vollständig offenlegen.

Der AIFM wird durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einholung externer Wertgutachten) sicherstellen, dass alle Transaktionen zu Marktbedingungen abgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 12 ELTIF-Verordnung investiert der Fonds nicht in Anlagevermögenswerte, an denen die Verwaltungsgesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder übernimmt, es sei denn, diese Beteiligung geht nicht über das Halten von Anteilen der von ihr verwalteten ELTIF, EuSEF, EuVECA, OGAW oder EU-AIF hinaus.

Der AIFM oder dessen Verbundene Unternehmen können jeweils sonstige professionelle Dienstleistungen für den Fonds oder dessen Tochterunternehmen erbringen, die nicht in dem Verwaltungsreglement oder diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Solche Dienstleistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht, die bei vergleichbaren Dienstleistungen vertraglich vereinbart und gezahlt werden (dies schließt Gebührenspannen ein).

Verträge oder sonstige Transaktionen zwischen dem Fonds und anderen Gesellschaften oder Unternehmen sind nicht allein aufgrund des Umstands, dass ein oder mehrere Geschäftsführer des AIFM oder der Verbundenen Unternehmen des AIFM eine Beteiligung an jener anderen Gesellschaft beziehungsweise jenem anderen Unternehmen halten oder Organmitglieder, Geschäftsführer, assoziierte Personen, Führungskräfte oder Mitarbeiter jener anderen Gesellschaft beziehungsweise jenes anderen Unternehmens sind, unwirksam.

Der AIFM, der Anlageberater, deren Organmitglieder oder Mitarbeiter sowie Verbundene Unternehmen und/oder Andere CR-Kunden können, soweit dies nach der ELTIF-Verordnung zulässig ist, ebenfalls in Anlagevermögenswerte investieren, in die der Fonds direkt oder indirekt anlegt, oder Anteile des

Fonds erwerben. Darüber hinaus ist es möglich, dass die vorgenannten Personen und/oder Gesellschaften bereits in Anlagen des Fonds investiert haben.

Ein Mitglied der Geschäftsführung oder Mitarbeiter des AIFM oder des Anlageberaters, welcher als Organmitglied oder als Mitarbeiter bei einem Unternehmen, mit dem der Fonds beabsichtigt, einen Vertrag abzuschließen oder anderweitige geschäftliche Beziehungen aufzunehmen, tätig ist, ist nicht per se aufgrund seiner Verbundenheit mit dem anderen Unternehmen daran gehindert, an Beratungen, Abstimmungen oder Handlungen in Bezug auf Angelegenheiten teilzunehmen, welche sich im Hinblick auf diesen Vertrag oder in Bezug auf sonstige geschäftliche Angelegenheiten ergeben.

Im Rahmen des Prozesses des Anlageberaters zur Erarbeitung von Anlagevorschlägen an den AIFM wurde speziell ein Allokationskomitee zum Schutz vor und dem Management von Interessenkonflikten bei der Objektzuteilung zwischen den von Unternehmen der Commerz-Real-Gruppe verwalteten Investmentfonds implementiert. Der Fonds wird in den Prozess zur Asset-Allokation unter Einbindung des Allokationskomitees aufgenommen. Es wird damit sichergestellt und dokumentiert, dass bei der Objektzuteilung kein Investmentfonds benachteiligt wird.

Eigenkapitalbeteiligung

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anlageberater oder weitere Unternehmen der Commerz-Real-Gruppe an Projektgesellschaften, Infrastruktur-Projekten bzw. sonstigen Anlagevermögenswerten, in welche der Fonds direkt oder indirekt investiert (z. B. über Fremdkapitalinstrumente) das gesamte Eigenkapital bzw. eine signifikante, prozentuale Eigenkapitalbeteiligung halten und hierdurch etwaige Interessenkonflikte entstehen, z. B. bei der Festlegung einer angemessenen Verzinsung der von dem Fonds erworbenen Finanzierungsinstrumente oder in der Krise einer Projektgesellschaft oder eines Anlagevermögenswerts.

Vergütungspolitik

Der AIFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche für die maßgeblichen Mitarbeiterkategorien im Sinne der AIFM-Verordnung und der ESMA-Richtlinien 2013/201 gelten. Die Offenlegung der Angaben zur Vergütung der maßgeblichen Mitarbeiterkategorien erfolgt in Entsprechung der rechtlichen Vorgaben.

Faire Behandlung von Anlegern

Anleger werden dadurch fair behandelt, dass die Anlegerbehandlung innerhalb der Maßgaben des Gesetzes von 2013 und des Gesetzes von 2010 erfolgt. Insofern unterliegen Investoren innerhalb der gleichen Anteilklasse den gleichen Rechten und Pflichten.

22 Risikohinweise

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, alle in dem Verkaufsprospekt, dem Basisinformationsblatt und in dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen sowie insbesondere die nachstehenden Risikohinweise und Anlageerwägungen sorgfältig prüfen. Der Verkaufsprospekt und andere Dokumente, die sich auf den Fonds beziehen, enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen spiegeln die Auffassung des AIFM oder andere Ansichten in Bezug auf künftige Ereignisse wider. Die tatsächlichen Ereignisse könnten wesentlich von denjenigen abweichen, die den zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde liegen. Anlegern wird dringend davon abgeraten, sich ohne eigene Prüfung und kritische Beurteilung auf diese Aussagen zu verlassen.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Fonds ein hohes Maß an Risiko beinhaltet und ausschließlich von Anlegern getätigt werden sollte, die in der Lage sind, die Risiken einzuschätzen, die mit einer solchen Anlage sowie der Übernahme jener Risiken verbunden sind.

Die Anlage in den Fonds erfordert eine langfristige Kapitalbindung, und die Aussicht auf eine Rendite ist ungewiss. Es kann nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Anleger eine Rendite für sein eingezahltes Kapital erhält. Es besteht die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes (sog. Totalverlust) seiner Anlage; Anleger sollten von einer Anlage in den Fonds absehen, wenn sie die Konsequenzen eines solchen (gegebenenfalls vollständigen) Verlustes nicht ohne Weiteres tragen können.

Die folgende Liste bildet nach bestem Wissen der Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Risiken ab, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Es kann zusätzliche Risikofaktoren geben, die bei Beginn oder in der Zukunft für den Fonds und alle Anleger gelten. Insbesondere können auch die unter Ziffer 22 beispielhaft dargestellten anlagevermögenswertbezogenen Risiken nicht vollständig, sowohl in Bezug auf die Risikoarten als auch in Bezug auf die für den Fonds möglichen Anlagevermögenswerte sein. Folglich müssen Anleger verstehen, dass eine Anlage in den Fonds voraussichtlich neben den nachstehend aufgeführten Risiken noch zusätzliche Risiken beinhaltet. Potenzielle Anleger müssen sich bei der Entscheidung für oder gegen eine Anlage in den Fonds auf ihre eigene Prüfung und Bewertung des Fonds sowie auf ihre Fähigkeit verlassen, die Art dieser Anlage, einschließlich der damit verbundenen Risiken, zu verstehen, und diese Entscheidung eigenständig treffen, ohne sich dabei auf den AIFM bzw. dessen Organmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Bevollmächtigte, professionelle Berater und Verbundene Unternehmen zu verlassen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen der ELTIF-Verordnung unterliegt die Investition durch Kleinanleger jedoch einer Geeignetheitsprüfung durch die zuständige Vertriebsstelle.

Potenzielle Anleger sollten, bevor sie eine Anlage in den Fonds tätigen, die folgenden Erwägungen sorgfältig prüfen und dabei berücksichtigen, dass die nachstehende Liste und die Erläuterungen nicht abschließend sind.

22.1 Allgemeine und auf den Fonds bezogene Risikofaktoren

22.1.1 Änderungen des anwendbaren Rechts

Der Fonds muss gesetzliche Anforderungen einhalten, u.a. Anforderungen des Wertpapier- und Gesellschaftsrechts in verschiedenen Jurisdiktionen, darunter Luxemburg. Sollten sich diese Gesetze während der Dauer des Fonds ändern, könnten die gesetzlichen Anforderungen, denen der Fonds und die Anleger dann möglicherweise unterliegen, wesentlich von den aktuellen Anforderungen abweichen.

22.1.2 Anlageziel und Zielrendite

Grundlage für die vom Fonds getätigten Anlagen werden die Schätzungen und Prognosen des Anlageberaters hinsichtlich deren IRR *(internal rate of return* oder auch interner Zinsfuß – „**IRR**“) sein. Für die Anleger gibt es keine Gewähr dafür, dass die tatsächliche IRR auch der angegebenen Rendite entsprechen wird, die für die Anleger angestrebt wird.

Der Erfolg des Fonds hängt in erheblichem Maße von den Bemühungen und Fähigkeiten des Anlageberaters bei der Identifizierung und Einschätzung von Anlagemöglichkeiten ab. Der Fonds wurde neu aufgelegt und verfügt über keine operative Historie oder Erfolgsbilanz bei Anlagen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds sein Anlageziel realisieren wird oder dass

die Anleger eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen bzw. dieses wieder zurückerhalten werden.

Es wird daran erinnert, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl sinken als auch steigen kann. Der AIFM bzw. der Anlageberater können keine Garantie für die künftige Wertentwicklung oder Rendite des Fonds geben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten vom ihm investierten Betrag zurück bzw. kann unter gewissen Umständen auch einen Totalverlust seiner Anlage erleiden.

22.1.3 Schwierigkeit, geeignete Anlagen ausfindig zu machen und diese zu akquirieren

Im Bereich der Identifizierung, Fertigstellung und Realisierung attraktiver Anlagevermögenswerte herrscht zeitweise eine starke Wettbewerbsintensität und diese Aktivitäten sind mit einem hohen Maß an Ungewissheit verbunden. Bei der Suche nach Anlagemöglichkeiten wird der Fonds im Wettbewerb mit anderen Anlagevehikeln sowie natürlichen Personen, Finanzinstituten und anderen institutionellen Anlegern stehen.

Der AIFM sieht sich in der Lage, die Strategie des Fonds umzusetzen; dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds in hinreichendem Umfang Anlagevermögenswerte identifizieren und erwerben kann, mit denen die angestrebte IRR erzielt wird bzw. dass er diese entsprechend ihrem Wert veräußern kann. Es kann auch nicht garantiert werden, dass der Fonds das ihm zur Verfügung stehende Kapital vollständig investieren kann.

22.1.4 Mit Zielfonds verbundenes Anlagerisiko

Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, besteht das Risiko, dass der Zielfonds seine Anlagepolitik per Beschluss der Gesellschafter oder aus anderen Gründen dergestalt ändert, dass eine Anlage in den Zielfonds grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Dies hätte zur Folge, dass die Vermögensanlage gegebenenfalls kurzfristig und mit Abschlägen veräußert werden muss.

22.1.5 Politische Risiken

Eine Anlage des Fonds, insbesondere im Ausland, ist mit dem Risiko ungünstiger politischer Entwicklungen – darunter Verstaatlichung, Beschlagnahme ohne angemessene Entschädigung sowie Terror- bzw. Kriegsakte und Änderungen der Regierungspolitik – verbunden. Zudem können ausländische Jurisdiktionen zur Verhinderung von Kapitalflucht Maßnahmen ergreifen, die den Austausch bzw. Rückfluss von Devisen erschweren oder unmöglich machen könnten. Darüber hinaus können durch die Gesetze und Vorschriften anderer Länder bestimmte Beschränkungen bestehen oder Genehmigungen vorgeschrieben sein, die in Luxemburg oder dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers nicht existieren, wodurch möglicherweise Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen erforderlich werden, die erheblich von den z. B. in Luxemburg oder im Ansässigkeitsstaat des Anlegers üblichen Finanzierungs- und Strukturierungsalternativen abweichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein bestimmtes politisches oder wirtschaftliches Klima oder bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Risiken nachteilig auf eine Anlage des Fonds auswirken werden. Es kann sich für den Fonds als unmöglich erweisen, in bestimmte Anlagestrukturen zu investieren, weil sich hierdurch für den Fonds oder einzelne Anleger bzw. potenzielle Anleger nachteilige steuer- oder aufsichtsrechtliche Folgen bzw. sonstige nachteilige Folgen ergeben würden; dadurch können die Anlagemöglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein.

22.1.6 Wirtschaftliche Risiken

Allgemeine Veränderungen des lokalen und internationalen wirtschaftlichen Umfelds, der Anlegerstimmung, Währungsschwankungen, der Inflationsraten, der Strompreise sowie der Zinsentwicklung könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds und die Anlagemöglichkeiten im Allgemeinen haben.

22.1.7 Pandemien und Epidemien

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass auch in der Zukunft globale Pandemien (wie z. B. der Ausbruch des Coronavirus (Covid 19) im Dezember 2019, der am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation als Pandemie klassifiziert wurde) oder regionale Epidemien ausbrechen, die materielle Auswirkungen auf die Wirtschaft auf globaler bzw. lokaler Basis haben können.

Historisch gesehen haben Ausbrüche von Pandemien bzw. Epidemien sich auf die Investitionsstimmung ausgewirkt und so zu zumindest sporadischer Volatilität auf den Märkten gesorgt. Des Weiteren kann es im Falle einer Pandemie zu Störungen der Wertschöpfungskette kommen, was wiederum z. B. zu einer Reduzierung der Produktionskapazitäten führen kann.

Im Falle des Ausbruchs einer Pandemie und/oder Epidemie können die Weltgesundheitsorganisation oder nationale und/oder regionale nationale Behörden Maßnahmen empfehlen oder durchsetzen (z. B. Quarantänemaßnahmen, Schließung von Produktionsstätten, Verzögerung bzw. Stopp von Bauprojekten, Steuererhöhungen und Gesetzesänderungen etc.), welche signifikante Auswirkungen auf den Fonds bzw. die zugrunde liegenden Investitionen haben können. Die vorgenannten Maßnahmen können sich auch auf die Wirtschaftlichkeit verschiedener Transaktionen auswirken, Schwierigkeiten im Abschluss von Transaktionen mit sich ziehen oder zusätzliche Kosten für den Fonds verursachen. Reiserestriktionen können sich zudem auf physische Treffen oder Besichtigungen von Investitionen auswirken.

Zwar können die konkreten Folgen einer Pandemie nicht vorausgesagt werden, es ist jedoch wahrscheinlich, dass eine globale Pandemie einen negativen Einfluss auf die Konjunktur bzw. die wirtschaftliche Lage hat, was wiederum negative Auswirkungen auf die Geschäfte und die finanziellen Rahmenbedingungen des Fonds, seiner Investitionen und/oder des AIFM haben kann.

22.1.8 Risiko von negativen Habenzinsen

Es werden liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds angelegt oder als Sichtguthaben gehalten. Für diese Bankguthaben werden teilweise Zinssätze vereinbart, die entweder bilateral fest für die Laufzeit vereinbart werden („**Festzins**“) oder an einen Referenzzinssatz – z. B. die sog. European Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) oder EURO Short Term Rate („**€STR**“) oder, falls diese nicht mehr feststellbar sein sollten, ein geeigneter Nachfolgeindex abzüglich einer bestimmten Marge – gekoppelt sind. Ungeachtet dessen, ob mit den entsprechenden Banken EURIBOR-Vereinbarungen oder anderslautende Zinsvereinbarungen getroffen werden, können in Abhängigkeit von der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben zu negativen Zinsen, d. h. zu Zinsbelastungen, für den Fonds führen.

22.1.9 „Brexit“

In Zusammenhang mit den bereits angesprochenen Änderungen des Marktumfelds ist insbesondere auf die Risiken hinzuweisen, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) zum 31. Januar 2020 bzw. nach Ablaufen der Übergangsfrist zum 31. Dezember 2020 ergeben.

Der Brexit kann sich nachteilig auf die steuerliche Behandlung der Anlagen eines Fonds auswirken. Insbesondere könnten die EU-Richtlinien, die die Erhebung von Quellensteuern auf konzerninterne Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ver-

hindern, nicht mehr für Zahlungen in das und aus dem Vereinigten Königreich gelten, was bedeutet, dass stattdessen auf das britische Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen zurückgegriffen werden müsste. Darüber hinaus kann es zu Änderungen bei der Mehrwertsteuer kommen, die sich ebenfalls negativ auf die steuerliche Behandlung der Anlagen eines Fonds auswirken können.

Während die unmittelbarsten Auswirkungen des Brexits auf Unternehmenstransaktionen wahrscheinlich mit den veränderten Marktbedingungen zusammenhängen werden, können die Entwicklung neuer regulatorischer Regelungen und die parallele Durchsetzung des Wettbewerbsrechts negative Auswirkungen auf Transaktionen haben, insbesondere auf solche, die im Vereinigten Königreich und in Europa stattfinden oder von den dortigen Bedingungen betroffen sind.

22.1.10 Die Europäische Union

Die Strategie des Fonds besteht darin, Anlagen u. a. in Ländern innerhalb der Europäischen Union zu tätigen, von denen die meisten den Euro als nationale Währung haben. Der Zahlungsausfall von EU-Mitgliedstaaten in der Zukunft könnte dazu führen, dass einzelne Mitgliedstaaten den Euro nicht mehr als nationale Währung verwenden, oder sogar zum Zusammenbruch des Euro insgesamt in seiner heutigen Form. Dies könnte sich nicht nur auf die Wertentwicklung von Anlagen in Ländern, in denen es möglicherweise zu einem Ausfall bei der Bedienung von Verbindlichkeiten kommt, nachteilig auswirken, sondern auch in anderen Ländern der Europäischen Union. Als primäre Auswirkung kommt potenziell die unmittelbare Reduzierung der Liquidität für bestimmte Anlagen in den betroffenen Ländern infrage, wodurch der Wert dieser Anlagen potenziell beeinträchtigt würde.

All diese Ereignisse können jedoch Folgendes zur Folge haben: (a) eine wesentliche Marktstörung, (b) ein erhöhtes Adressenausfallrisiko, (c) eine nachteilige Auswirkung auf das Marktrisiko-Management sowie insbesondere das Asset-Liability-Management, die teilweise auf die Währungsumstellung bei den finanziellen Aktiva und Passiva zurückzuführen ist, (d) eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit des AIFM zur Vermarktung, zur Verwaltung, zum Betrieb des Fonds bzw. zur Kapitalbeschaffung oder Anlagetätigkeit für den Fonds, sowie (e) einen erhöhten Aufwand bei rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Aspekten bzw. Compliance-Aspekten für den AIFM und/oder den Fonds, was jeweils eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das operative Geschäft, die Finanzlage, die Renditen bzw. die Aussichten des Fonds und/oder des AIFM im Allgemeinen haben kann. Nachteilige Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Ländern, in denen der Fonds seine Geschäfte führt (u. a. Anlagen tätigt) und eine weitere Verschlechterung der globalen makroökonomischen Rahmenbedingungen könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Aussichten und/oder Renditen des Fonds haben.

22.1.11 Bewertungsrisiken

Wird ein Vermögenswert des Fonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Fonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer Unterbewertung – unattraktiv bzw. – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Es besteht das Risiko, dass die Bewertungshäufigkeit der oder zumindest eines Teils der Vermögenswerte des Fonds und die Bewertung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds voneinander abweichen können. Insbesondere können Nettoinventarwerte von Zielfonds zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht vorliegen, so dass Zielfondsinvestments unter Umständen nicht aktualisiert in der Bewertung reflektiert werden können. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis die letzte Bewertung erreicht.

22.1.12 Markt- und Emittentenrisiko

Der Marktkurs von im Eigentum des Fonds stehenden Wertpapieren kann – bisweilen rasch bzw. unvorhersehbar – steigen oder fallen. Wertpapiere können aufgrund von Faktoren, die die Wertpapiermärkte im Allgemeinen oder bestimmte in den Wertpapiermärkten vertretene Branchen betreffen, an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aufgrund der allgemeinen Marktsituation, ohne konkreten Bezug zu einem bestimmten Unternehmen, verringern, beispielsweise infolge tatsächlich oder vermeintlich ungünstiger Konjunkturbedingungen, aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Prognosen für Unternehmenserträge, von Änderungen bei Zinssätzen oder einer negativen Anlegerstimmung im Allgemeinen. Ein weiterer Grund für eine solche Verringerung können Faktoren sein, die eine oder mehrere Branchen betreffen, z. B. ein Arbeitskräftemangel oder gestiegene Produktionskosten bzw. die Wettbewerbsbedingungen in einer bestimmten Branche. Während eines allgemeinen Abschwungs an den Wertpapiermärkten können unterschiedliche Vermögenswerte gleichzeitig an Wert verlieren. Der Wert eines Wertpapiers kann sich aus einer Reihe von unmittelbar den Emittenten betreffenden Gründen verringern, beispielsweise aufgrund der Management-Leistung, der Verschuldung oder eines Rückgangs der Nachfrage nach den Waren oder Dienstleistungen des Emittenten. Der Anleger trägt mittelbar alle Risiken, denen die Emittenten ausgesetzt sind.

22.1.13 Währungs- und Finanzierungsrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zins- und Währungskursschwankungen sich negativ auf die Liquidität des Fonds auswirken und gegebenenfalls geringere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben. Der AIFM, handelnd für den Fonds, kann zur Finanzierung von Vermögenswerten oder Finanzierungsfehlbeträgen unmittelbar oder mittelbar Darlehen aufnehmen. Werden nicht für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags feste Zinssätze festgelegt, besteht das Risiko erhöhter Kosten, wenn der Zinsbindungszeitraum endet. Bei Fremdkapitalfinanzierungen hat der Darlehensgeber in bestimmten Fällen möglicherweise das Recht, alle Darlehensverträge (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und eine Rückzahlung in voller Höhe zu verlangen. Infolgedessen können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungen, die eine Belastung für die Liquidität des Fonds darstellen. Wird infolge der Kündigung durch den Darlehensgeber die Rekapitalisierung des Fonds erforderlich und kann diese durchgeführt werden, so besteht das Risiko, dass dies lediglich zu höheren Kapitalbeschaffungskosten und anderen zunehmend schlechteren Bedingungen führt. Ist der AIFM, handelnd für den Fonds, nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen und/oder die Kosten zu bedienen, könnte der Darlehensgeber die ihm gewährten Sicherheiten verwerten. Sollten ein Fehlbetrag oder höhere Kosten des Fonds zur Folge haben, dass die Liquidität des Fonds zur Kostendeckung nicht ausreicht, könnte dies dazu führen, dass der Fonds zusätzliches Fremdkapital aufnehmen muss. Die damit verbundenen Kosten (beispielsweise für rechtliche und steuerrechtliche Beratung) und Bankgebühren, einschließlich laufender Zinszahlungen, verringern die Ausschüttungen an die Anleger. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Darlehensgeber vollständig oder teilweise erhöhte Finanzierungskosten in Form von Liquiditätsprämien zu dem jeweiligen Referenzzinssatz geltend machen oder dass Steuern auf die im Zusammenhang mit dem Darlehen erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten beziehungsweise Steuern werden eine Belastung der Liquidität des Fonds darstellen; sie können geringere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten von ihm investierten Betrag zurück. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätssituation des Fonds oder seiner Beteiligungen eine höhere Fremdmittelaufnahme erforderlich macht als nach der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist. Vom AIFM, handelnd für den Fonds, gehaltene Vermögenswerte können auf

eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Fonds (hier: Euro). Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus diesen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Fonds, so verringert sich auch der Wert dieser Anlagen und somit der Wert der Vermögenswerte des Fonds. Der AIFM, handelnd für den Fonds, kann zur Absicherung gegen Wechselkursschwankungen der auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerte und künftiger Zahlungsströme Derivategeschäfte abschließen. Zielsetzung dieser Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken, die grundsätzlich nur zur Absicherung eines Teils des Portfolios des Fonds durchgeführt werden (wenn überhaupt), ist die Abmilderung von Wechselkursrisiken. Trotz der Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Änderungen von Wechselkursen negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Die Kosten und potenziellen Verluste, die mit Geschäften zur Absicherung von Währungsrisiken verbunden sind, führen zu einer geringeren Wertentwicklung des Fonds.

22.1.14 Hauptrisiken bei der Verwendung von Derivaten

Der AIFM, handelnd für den Fonds, kann Absicherungsmethoden einsetzen, die zum Schutz gegen ungünstige Währungs- und Zinsschwankungen oder andere Risiken dienen. Während solche Absicherungsgeschäfte bestimmte Risiken reduzieren können, können solche Absicherungsgeschäfte selbst bestimmte andere Risiken mit sich bringen. So kann der Fonds zwar von der Anwendung dieser Absicherungsmethoden profitieren, doch können unvorhergesehene Änderungen der Zinssätze, Wertpapierpreise, Wechselkurse oder andere Faktoren zu einer schlechteren Gesamtperformance des Fonds führen, als wenn er keine solchen Absicherungsgeschäfte abgeschlossen hätte. Ein solcher Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann auch das Risikoniveau der vom Fonds getätigten Investitionen erhöhen.

22.1.15 Risiken infolge der Hebelfinanzierung

Der AIFM handelnd für den Fonds, Beteiligungs-, Tochterunternehmen und/oder Zweckgesellschaften, kann Derivategeschäfte zu Absicherungszwecken tätigen. Der Kauf und Verkauf von Optionen und der Abschluss von Futures oder Swaps sind mit den folgenden Risiken verbunden:

- Durch Preisänderungen des Basiswerts kann sich der Wert eines Optionsrechts oder eines Forward verringern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, wird sich der AIFM gezwungen sehen, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Auch infolge von Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps können dem Fonds Verluste entstehen;

- die Auswirkung des Hebeleffekts von Optionen auf den Wert des Fonds kann größer sein als beim direkten Erwerb des Basiswerts. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss der Transaktion nicht ermittelt werden;

- es kann sein, dass es für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt keinen liquiden Sekundärmarkt gibt. In bestimmten Fällen kann eine Derivate-Position dann nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden;

- der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise des Basiswerts nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von dem Fonds, Beteiligungs-, Tochterunternehmen und/oder der Zweckgesellschaft gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds, die Beteiligungs-, Tochterunternehmen und/oder die Zweckgesellschaft zu einem höheren Preis als dem aktuellen Marktpreis beziehungsweise zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren Preis als dem aktuellen Marktpreis gezwungen ist. Dem Fonds entsteht dann ein unmittelbarer oder mittelbarer Verlust in Höhe des Preisunterschieds abzüglich der erhaltenen Optionsprämie;

- bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass der Fonds den Differenzbetrag zwischen dem bei Abschluss des Kontrakts angegebenen Wert und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung des Geschäfts beziehungsweise bei Fälligkeit des Geschäfts zahlen muss. Dadurch würden dem Fonds unmittelbar oder mittelbar Verluste entstehen. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Terminkontrakts nicht ermittelt werden;

- bei dem gegebenenfalls erforderlichen Schließen eines Gegengeschäfts (Glattstellung) müssen damit verbundene Kosten getragen werden;

- die Prognosen des AIFM zur künftigen Entwicklung von Basiswerten, Zinssätzen, Wechselkursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen;

- der Kauf beziehungsweise Verkauf der den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgt möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt beziehungsweise muss möglicherweise zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgen;

- die Verwendung von Derivaten kann potenzielle, unter bestimmten Bedingungen unvorhersehbare Verluste zur Folge haben, die sogar größer sein können als die Sicherheitsleistungen. Bei außerbörslichen (OTC-)Geschäften können die folgenden Risiken eintreten:
  - möglicherweise gibt es keinen organisierten Markt, so dass sich die im OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente nur unter Schwierigkeiten oder überhaupt nicht verkaufen lassen;
  - der Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung) auf der Grundlage individueller Vereinbarungen kann sich als schwierig, unmöglich oder kostspielig erweisen.

22.1.16 Mit der Entgegennahme von Sicherheiten verbundene Risiken

Der AIFM, handelnd für den Fonds, nimmt Sicherheiten für Derivategeschäfte, Wertpapierdarlehensverträge und Pensionsgeschäfte entgegen. Der Wert von Derivaten, verliehenen Wertpapieren beziehungsweise im Rahmen von Pensionsgeschäften verkauften Wertpapieren kann steigen. Daraufhin könnte der Wert der erhaltenen Sicherheiten eventuell für die Befriedigung des Anspruchs auf Lieferung beziehungsweise Rückgabe der Vermögenswerte gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe nicht mehr ausreichen. Der AIFM, handelnd für den Fonds, kann Barsicherheiten auf Sperrkonten führen beziehungsweise in hochwertige Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzen Laufzeiten anlegen. Ein Zusammenbruch des Kreditinstituts, bei dem die Guthaben gehalten werden, ist möglich. Bei Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann es zu einer negativen Kursentwicklung kommen. Die angelegten Sicherheiten würden nicht mehr vollständig für die Beendigung des Geschäfts zur Verfügung stehen, obgleich sie vom Fonds zur Rückzahlung in Höhe des ursprünglich gewährten Betrages benötigt werden. Dann ist der AIFM, handelnd für den Fonds, möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und somit den aufgrund der Anlage entstandenen Verlust auszugleichen.

22.1.17 Fehlende Diversität

Eine Gewähr für den Grad der Diversifikation der Anlagen des Fonds – nach geografischen Regionen oder der Art oder dem Entwicklungsstadium der Vermögenswerte – gibt es für Anleger nicht. Emittenten-, branchen- und landesspezifische Konzentrationen sind möglich. Entschließt sich der Fonds für die Konzentration seiner Anlagen bei einem bestimmten Emittenten, in einer bestimmten Branche oder in einem bestimmten Land, wird der Fonds anfälliger für Wertschwankungen infolge ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen, von denen dieser Emittent bzw. diese Branche oder dieses Land konkret betroffen ist. Dies gilt ebenfalls bei einer indirekten Anlage bspw. in einen Zielfonds oder über eine Beteiligung.

22.1.18 Finanzierungsrisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zinsschwankungen sich negativ auf die Einnahmen und somit die Liquidität des Fonds auswirken und gegebenenfalls geringere Ausschüttungen an die Anteilinhaber zur Folge haben.

Der Fonds kann zur Finanzierung von Vermögenswerten oder Finanzierungsfehlbeträgen unmittelbar oder mittelbar Darlehen aufnehmen. Werden nicht für die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags feste Zinssätze festgelegt, besteht das Risiko erhöhter Kosten, wenn der Zinsbindungszeitraum endet.

Bei Fremdkapitalfinanzierungen hat der Darlehensgeber in bestimmten Fällen möglicherweise das Recht, alle Darlehensverträge (oder einen Teil davon) aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen und eine Rückzahlung in voller Höhe zu verlangen. Infolgedessen können dem Fonds zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise Vorfälligkeitsentschädigungen, die eine Belastung für die Liquidität des Fonds darstellen. Wird infolge der Kündigung durch den Darlehensgeber die Rekapitalisierung des Fonds erforderlich und kann diese durchgeführt werden, so besteht das Risiko, dass dies lediglich zu höheren Kapitalbeschaffungskosten und anderen zunehmend schlechteren Bedingungen führt. Ist der Fonds nicht in der Lage, das Darlehen zurückzuzahlen und/oder die Kosten zu bedienen, könnte der Darlehensgeber die ihm gewährten Sicherheiten verwerten.

Sollten ein Fehlbetrag oder höhere Kosten des Fonds zur Folge haben, dass die Liquidität des Fonds zur Kostendeckung nicht ausreicht, könnte dies dazu führen, dass der Fonds zusätzliches Fremdkapital aufnehmen muss. Die damit verbundenen Kosten (beispielsweise für rechtliche und steuerrechtliche Beratung) und Bankgebühren, einschließlich laufender Zinszahlungen, verringern die Ausschüttungen an die Anleger. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Darlehensgeber vollständig oder teilweise erhöhte Finanzierungskosten in Form von Liquiditätsprämien zu dem jeweiligen Referenzzinssatz geltend machen oder dass Steuern auf die im Zusammenhang mit dem Darlehen erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten bzw. Steuern werden eine Belastung der Liquidität des Fonds darstellen; sie können geringere Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den gesamten von ihm investierten Betrag zurück.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Liquiditätssituation des Fonds oder seiner Beteiligungen eine höhere Fremdmittelaufnahme erforderlich macht als nach der jeweiligen Anlagepolitik vorgesehen ist. Die vorstehend genannten Risiken können sich in gleicher Wiese verwirklichen, wenn auf Ebene der Vermögenswerte des Fonds keine oder keine ausreichenden (vorrangigen) Fremdfinanzierungsmittel beschafft werden können.

22.1.19 Mit der Entgegennahme von Sicherheiten verbundene Risiken

Der Fonds kann Barsicherheiten auf Sperrkonten führen bzw. in hochwertige Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzen Laufzeiten anlegen. Ein Zusammenbruch des Kreditinstituts, bei dem die Guthaben gehalten werden, ist möglich. Bei Staatsanleihen und Geldmarktfonds kann es zu einer negativen Kursentwicklung kommen. Die angelegten Sicherheiten würden nicht mehr vollständig für die Beendigung des Geschäfts zur Verfügung stehen, obgleich sie vom Fonds zur Rückzahlung in Höhe des ursprünglich gewährten Betrages benötigt werden. Dann ist der Fonds möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den gewährten Betrag zu erhöhen und somit den aufgrund der Anlage entstandenen Verlust auszugleichen.

22.1.20 Verwahrrisiken

Mit der Verwahrung von Vermögenswerten, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen bzw. höherer Gewalt resultieren kann. Nach luxemburgischem Recht ist im Falle des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts vorgesehen, dass die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und den Anlegern haftet. Diese Regelungen gelten jedoch nicht, wenn die Verwahrstelle oder ein Drittverwahrer die Vermögenswerte einem Zentralverwahrer (z. B. Clearstream) zur Verwahrung übertragen hat. Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle bzw. einer dritten Verwahrstelle verwahrt werden. Die Verwahrstelle wurde sorgfältig ausgewählt. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Entschädigungsansprüche gegen die Verwahrstelle nicht vollständig bzw. überhaupt nicht realisiert werden können.

Die Verwahrstelle kann unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Der AIFM wählt diese dritten Verwahrstellen weder aus noch überwacht er sie. Für die sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung der dritten Verwahrstelle ist die Verwahrstelle verantwortlich. Aus diesem Grund kann der AIFM die Kreditwürdigkeit der dritten Verwahrstelle nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der vorgenannten dritten Verwahrstellen kann sich von derjenigen Verwahrstelle unterscheiden.

22.1.21 Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Fonds wird großenteils von der Erfahrung, den Beziehungen und der Expertise der Schlüsselpersonen innerhalb des AIFM und des Anlageberaters abhängen, die über langjährige Erfahrung in dem entsprechenden Anlagebereich verfügen. Scheidet eine an dem Verwaltungs- oder Anlageprozess des Fonds beteiligte Schlüsselperson aus einem beliebigen Grund aus, kann sich dies nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken. Ferner könnten Schlüsselpersonen an anderen Unternehmen beteiligt sein, u. a. an ähnlichen Projekten oder Anlagestrukturen, so dass sie nicht ihre ganze Zeit dem Fonds zur Verfügung stellen können. Überdies kann die Beteiligung an ähnlichen Projekten bzw. Anlagestrukturen die Ursache potenzieller Interessenkonflikte sein.

22.1.22 Auswirkung von Gebühren und Aufwendungen auf Renditen

Der Fonds zahlt die in Ziffer 13 näher beschriebenen Gebühren und Aufwendungen. Durch diese Gebühren werden sich die tatsächlichen Renditen der Anleger voraussichtlich verringern. Die meisten Gebühren und Aufwendungen werden unabhängig davon gezahlt, ob der Fonds positive Anlagerenditen erzielt. Potenzielle Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die von Zielfonds zum Teil in Rechnung gestellten Gebühren (Zeichnungs-, Rücknahme-, Verwaltungsstellen-, Verwahrstellen- und sonstige Gebühren, sofern zutreffend, mit Ausnahme von Verwaltungs- und Akquisitionsgebühren) vom Fonds getragen werden müssen und es infolgedessen zu einer Beeinträchtigung des Nettovermögens des Fonds kommen wird. Dies könnte bei dem Fonds zu einer Vervielfachung der Gebühren führen, da die vom Fonds zu tragenden Gebühren auf jeder Stufe des Anlageprozesses erhoben werden. Erzielt der Fonds keine signifikanten positiven Anlagerenditen, könnte sich der Anlagebetrag, den ein Anleger zurückerhält, durch die vom Fonds gezahlten Gebühren auf einen geringeren Betrag als den von diesem Anleger in den Fonds investierten reduzieren.

22.1.23 Freistellung

Der Fonds muss den Anleger sowie die Verwaltungsgesellschaft und deren Mitglieder, Mitarbeiter, Führungskräfte, Organmitglieder, Geschäftsführer, Bevollmächtigte, Gesellschafter und andere Verbundenen Unternehmen sowie jede andere Person, die auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds als Führungskraft, Organmitglied, Geschäftsführer, Gesellschafter, Mitarbeiter oder Bevollmächtigter eines anderen Unternehmens tätig ist, von den im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Fonds entstandenen Verbindlichkeiten freistellen. Zahlungen zur Erfüllung der Freistellungsverpflichtung des Fonds werden aus den Vermögenswerten des Fonds, einschließlich der Kapitalzusagen, vorgenommen.

22.1.24 Rechtsberater

Der AIFM hat einen Berater im Zusammenhang mit der Strukturierung des Fonds bestellt, welcher für den Fonds und den Anlageberater tätig ist. Dieser wird im Zusammenhang mit dem vorstehend geschilderten Sachverhalt keine Anleger vertreten. Folglich sollten Anleger bei allen den Fonds betreffenden Angelegenheiten ihre eigenen Rechtsberater zurate ziehen.

22.2 Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf Anleger

22.2.1 Fehlen von Managementrechten

Anleger dürfen bei der Verwaltung der Geschäfte des Fonds bzw. der zugrunde liegenden Fondsvermögenswerte nicht mitwirken. Dementsprechend werden Anleger keine Möglichkeit haben, das Tagesgeschäft, einschließlich der Anlage- und Veräußerungsentscheidungen des Fonds, zu kontrollieren.

Sofern in diesem Verkaufsprospekt oder dem Verwaltungsreglement nichts anderes angegeben ist, entscheidet der AIFM bei der Strukturierung, der Aushandlung, dem Kauf, der Finanzierung und der letztendlichen Desinvestition von Anlagen im Auftrag des Fonds nach seinem alleinigen Ermessen. Folglich werden Anleger die Vorteile bestimmter Anlagen nicht selbst bewerten können, bevor der Fonds in diese investiert. Anleger werden keine Anlageentscheidungen im Auftrag des Fonds treffen können und auch keine Möglichkeit haben, bestimmte Vermögenswerte zu bewerten bzw. zu genehmigen, bevor in diese investiert wird.

Die Richtlinien des Fonds zu Verwaltung, Finanzierung, An- bzw. Vermietung/Verpachtung und Verfügungen sowie seine Richtlinien zu bestimmten anderen Aktivitäten, einschließlich zu Ausschüttungen und seiner Standardvorgehensweise, werden vom AIFM festgelegt. Soweit dies nach den Fonds-Dokumenten des Fonds gestattet ist, können diese Richtlinien jeweils ohne Abstimmung der Anleger des Fonds nach dem Ermessen des AIFM geändert werden, obgleich der AIFM zurzeit nicht beabsichtigt, Änderungen vorzunehmen. Solche Änderungen könnten sich nachteilig auf die Beteiligungen der Anleger am Fonds auswirken.

22.2.2 Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem AIFM verwaltet. Der Anleger hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM. Unter bestimmten Umständen können die Anleger die Verwaltungsgesellschaft bzw. den AIFM abberufen oder die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM kann aus sonstigen Gründen die Verwaltung des Fonds nicht fortführen (bspw. durch Verlust der Lizenz). Eine etwaige Abberufung des AIFM bzw. eine Nichtfortführung der Verwaltung aus sonstigen Gründen kann mit negativen Folgen für den Fonds verbunden sein. Insbesondere kann nicht gewährleistet werden, dass ein anderer AIFM gefunden werden kann, der den Fonds mit mindestens der gleichen Kompetenz oder zu den gleichen Bedingungen verwaltet. Gegebenenfalls muss der Fonds aufgelöst werden.

22.2.3 Eingeschränktes Rückgaberecht und Aussetzung der Rückgabe

Die Rückgabe von Fondsanteilen unterliegt erheblichen Beschränkungen. Anleger können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. So ist die Abgabe einer Rückgabeerklärung erst nach dem Ablauf eines Jahres seit Gründungsdatum, wie von der Verwaltungsgesellschaft bekanntgegeben, sowie Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist möglich.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Anlagevermögenswerte angelegt werden und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der verfügbaren Liquidität des Fonds am jeweiligen Bewertungstag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können diese Liquiditätsanlagen des Fonds daher zur Erfüllung der Rücknahmeverlangen nicht ausreichen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der am gleichen Bewertungstag gestellten Rücknahmeanträge nur anteilig erfüllt. Je geringer die Liquiditätsanlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Fonds Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Bewertungstagen ihren eigenen Rücknahmeantrag stellen und aufgrund der Aufzehrung der Liquiditätsanlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern eine Mindestliquiditätsreserve von 5 % des Nettoinventarwerts unterschritten ist oder außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Ziffer 11.2) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Anteilrücknahme aussetzt.

Darüber hinaus müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen, wenn Vermögensgegenstände des Fonds aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts veräußert werden. Auch die im Fonds verbleibenden Anleger können an den Chancen solcher Investments nicht mehr partizipieren.

Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie über ihr investiertes Kapital gegebenenfalls nicht kurzfristig verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Fonds handelt. Eine Anlage in den Fonds sollte daher nur erfolgen, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

22.2.4 Rückabwicklung über Intermediäre

Bei Anlegern, welche ihre Anteile über Intermediäre gezeichnet haben, kann es im Falle von Fehlern der Berechnung des Nettoinventarwerts auf Ebene des Fonds zu Einschränkungen bei der Auszahlung der Kompensationszahlung kommen. Insbesondere kann bei Intermediären die konkrete Nachverfolgung über die Vermittlungs- bzw. Verwahrkette erschwert sein, weshalb eine Berücksichtigung der individuellen Gesamtlage des Anlegers unter Umständen nicht vollständig erfolgen kann. Anleger müssen sich darüber im Klaren sein, dass ihre Rechte aufgrund der Abwicklungsstruktur der Entschädigungszahlung beeinflusst respektive beeinträchtigt sein können.

22.2.5 Preisänderungsrisiko

Während der Mindesthalteperiode und der Ankündigungsfrist für die Anteilrückgabe können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Damit besteht das Risiko, dass allein durch

diese Fristen der durch den Anleger erzielte Rücknahmepreis niedriger als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Ankündigung der Anteilrückgabe ist. Anleger erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück als sie im Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder der Rückgabeerklärung erwartet haben.

22.2.6 Beschränkter Markt

Die Anteile des Fonds sind grundsätzlich frei übertragbar. Dies bedeutet allerdings nicht, dass ein veräußerungswilliger Anleger tatsächlich in der Lage sein wird, einen Erwerber für seine Anteile zu finden, da möglicherweise kein Zweitmarkt für diese Anteile vorhanden ist. Auch falls Anteile an einer in- oder ausländischen Börse notiert sind, kann eine Übertragbarkeit nicht garantiert werden. Die bloße Börsennotierung führt nicht zwangsläufig dazu, dass sich ein aktiver Markt hinsichtlich der notierten Anteile entwickelt. Selbst wenn eine Nachfrage bestehen sollte, was möglicherweise über einen längeren Zeitraum nicht der Fall ist, muss damit gerechnet werden, dass nicht zu jedem Zeitpunkt für zum Verkauf angebotene Anteile (insbesondere bei größeren Stückzahlen) eine ausreichende Nachfrage gegeben sein wird. Daraus können sich nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Veräußerbarkeit als auch auf den Preis ergeben, der für die Anteile erzielt werden kann.

22.2.7 Angaben zur Identität

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, Angaben zur Identität der Anleger gegenüber Dritten (z. B. Behörden, anderen Fonds) zu machen, was auch Angaben zur Identität von deren wirtschaftlich Berechtigten einschließt.

22.2.8 Risiko bei Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche

Der Verwaltungsgesellschaft ist möglicherweise durch Gesetze, Vorschriften oder Behörden vorgeschrieben, das Konto eines Anlegers zu sperren oder sonstige Schritte zur Verhinderung von Geldwäsche einzuleiten.

22.3 Risiken in Bezug auf Anlagevermögenswerte

Der Fonds kann unmittelbar oder mittelbar in Anlagevermögenswerte investieren. Aus diesem Grund können Anleger bestimmten Risiken ausgesetzt sein, die mit einer Anlage in Anlagevermögenswerte verbunden sind.

22.3.1 Allgemeine Risiken

Die von dem Fonds gewährten Investitionen unterliegen mittelbar den Risiken, die der Beteiligung an dem betreffenden Vermögenswert und dessen Betrieb inhärent sind; dazu zählen u.a. (i) Risiken, die sowohl mit dem inländischen als auch dem internationalen gesamtwirtschaftlichen Klima verbunden sind, (ii) Fundamentaldaten der lokalen Branche, (iii) Risiken aufgrund der Abhängigkeit vom Cashflow, (iv) Risiken und operative Probleme infolge des Fehlens bestimmter Materialien, Baumaterialien bzw. Einsatzstoffe, Ersatzteile, Waren oder Ressourcen, (v) technische Verfügbarkeit, (vi) Änderungen bei der Finanzierungsverfügbarkeit, (vii) Versorgungsengpässe, (viii) Änderungen von Gesetzen und Vorschriften zu Steuern, nachhaltigen Vermögenswerten, Umwelt und Planung, (ix) verschiedene unversicherte oder unversicherbare Risiken, (x) Naturkatastrophen, (xi) die Fähigkeit zur Verwaltung und zum erfolgreichen Exit aus Anlagevermögenswerten, (xii) Verfügbarkeit, (xiii) technischer Fortschritt und (xiv) Kosten von Fremdkapital. Im Hinblick auf die Finanzierung von Qualifizierten Portfoliounternehmen und den Erwerb von schuldrechtlichen Wertpapieren, die von Qualifizierten Portfoliounternehmen emittiert werden, wird der Fonds weitgehend darauf angewiesen sein, dass Dritte die zugrunde liegenden Vermögenswerte erfolgreich betreiben können. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es bereits einen Markt für den Weiterverkauf von Anlagen gibt, da Anlagen in Anlagevermögenswerte grundsätzlich nicht oder nur begrenzt liquide sind. Gelingt ein Weiterverkauf nicht, kann dies zur Folge haben, dass die vom Fonds gewährte Finanzierung nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückgeführt werden kann.

22.3.2 Kreditrisiko/Kreditwürdigkeit

Aufgrund wirtschaftlicher und/oder rechtlicher Entwicklungen, die mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf den Fonds, die Qualifizierten Portfoliounternehmen oder sonstige Anlagen des Fonds haben, kann eine Gegenpartei Gegenstand eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens werden, was zu einem Verlust der Vermögenswerte des Fonds und somit auch der Vermögenswerte der Anleger führen kann. Bei Eintritt eines negativen Kreditereignisses bei einem Projekt kann der Fonds gegebenenfalls rechtliche Schritte gegen das jeweilige Qualifizierte Portfoliounternehmen einleiten; es kann jedoch keine Gewissheit geben, dass ausreichende Verwertungserlöse aus der Verwertung des Projekts erzielt werden, was sich negativ auf die erwarteten Renditen des Fonds auswirkt.

22.3.3 Projektrisiken

Der Fonds finanziert Infrastrukturanlagen, die sich bis zu 100 % in der Entwicklungs- und Bauphase befinden können. Zu diesem Zeitpunkt erzeugen Infrastrukturanlagen naturgemäß noch keine Cashflows, die zur Rückführung des von dem Fonds bereitgestellten Eigenkapitals genutzt werden können. Die Rückzahlung des Eigenkapitals hängt daher von einem erfolgreichen Verkauf oder einer erfolgreichen Refinanzierung (jeweils ein „Exit“) der finanzierten Intrastrukturanlagen ab. Es kann nicht garantiert werden, dass der im Rahmen eines Exits erzielte Kaufpreis zur vollständigen oder überhaupt zur Rückführung der vom Fonds bereitgestellten Finanzierung ausreicht.

22.3.4 Risiken aus Beteiligungen an Zielinvestmentvermögen

Der Fonds kann in erheblichem Umfang in Zielfonds investieren. Die Investition in Zielfonds, einschließlich solcher, die vom Anlageberater beraten werden, ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts durch verminderte Zahlungsfähigkeit bis hin zur Insolvenz eines Zielfonds. Darüber hinaus können dem Fonds bzw. einem Zielfonds in einer solchen Situation über den Betrag der noch ausstehenden Forderungen hinausgehende zusätzliche Kosten, etwa durch gerichtliche Auseinandersetzungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen entstehen.

Ferner ist das wirtschaftliche Ergebnis des Fonds in erheblichem Maße davon abhängig, dass die Zielfonds die von ihnen zu erwerbenden Vermögensgegenstände gewinnbringend auswählen, verwalten und gegebenenfalls veräußern. Hierauf hat der Fonds bzw. als Anleger der Zielfonds grundsätzlich keinen Einfluss. Fehler bei der Anlagestrategie oder mangelhafte Verwaltung der Zielfonds können sich negativ auf die Wertentwicklung der Zielfonds auswirken und zu geringeren Gewinnen oder Verlusten und somit geringeren bis ausbleibenden Ausschüttungen durch die Zielfonds an den Fonds führen. Die auf Ebene der Zielfonds anfallenden Kosten für die Konzeption, Auflegung und Verwaltung der Zielfonds werden vor einer Gewinnausschüttung an die Anleger der Zielfonds beglichen und wirken sich daher auf Zahlungen an den Fonds aus.

Außerdem werden Investitionen in die Zielfonds grundsätzlich auf Basis entsprechender Verkaufsunterlagen, z. B. Verkaufsprospekte, getätigt. Fehler oder unvollständige Verkaufsunterlagen können insbesondere bei Zielfonds, die nicht von der Commerz-Real-Gruppe verwaltet werden, zu fehlerhaften Investitionsentscheidungen des Fonds führen und sich negativ auf das Ergebnis und damit Ausschüttungen an die Anleger auswirken.

Bei den Zielfonds handelt es sich in der Regel um nicht börsennotierte oder an geregelten Märkten gehandelte Beteiligungen. Dementsprechend ist die Liquidität der Beteiligung stark eingeschränkt. Es besteht keine Gewähr dahingehend, dass die Zielfondsanteile zeitnah oder überhaupt zurückgegeben werden können oder, soweit erforderlich, überhaupt oder preisangemessen veräußert werden können. Die Veräußerung von illiquiden Anlageinstrumenten kann schwierig, teuer und langsam vorangehen, z. B. sind Maklerprovisionen beim Handel mit illiquiden Wertpapieren oftmals höher als beim Handel von liquiden Wertpapieren.

Soweit der Fonds Beteiligungen an Zielinvestmentvermögen durch Ersterwerb und im Rahmen einer Platzierungsphase erwirbt, besteht das Risiko, dass der Zielfonds anders als erwartet nicht platziert wird oder nach der Platzierungsphase abgewickelt wird, wenn nicht genügend Kapital während der Platzierungsphase eingeworben wurde. In diesem Fall werden an den Fonds keine (erwarteten) Gewinne ausgeschüttet und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Fonds seine geleistete Einlage nicht in voller Höhe zurückerhält.

Werden Zielfonds durch abgeleiteten Erwerb auf dem Sekundärmarkt erworben, ist für den Kaufpreis überwiegend der von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte Anteilwert, basierend auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds, maßgeblich. Bei der Ermittlung dieser Werte kann es zu Fehlern kommen, z. B. aufgrund mangelhafter Bewertungsmethoden oder unzureichender Informationsbasis. Der ermittelte Anteilwert kann daher nicht dem tatsächlichen Wert entsprechen und zu einem erhöhten Kaufpreis hierfür führen. Auch tritt der Fonds in die Rechtsstellung des Veräußerers ein. Es kann hierbei nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds für nicht vorhersehbare Verbindlichkeiten des Veräußerers gegenüber dem Zielinvestmentvermögen oder einem Gläubiger des Zielinvestmentvermögens haftet. Ferner besteht das Risiko, dass die Anteile an dem Zielfonds nicht rechtswirksam erworben werden, ihr etwaige hierdurch vermittelte Gewinne nicht zustehen und sie auf Sekundäransprüche gegenüber dem Veräußerer angewiesen ist (z. B. Schadensersatzansprüche; Rückzahlung des Kaufpreises).

Realisieren sich eines oder mehrere dieser Risiken, kann dies dazu führen, dass die Rückflüsse an die Anleger geringer als erwartet ausfallen bzw. ausbleiben und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition in den Fonds führen.

22.3.5 Risiko von Anlagen in Schuldtiteln oder anderen nicht börsennotierten oder gehandelten Instrumenten

Die meisten der von dem Fonds zu erwerbenden Instrumente sind nicht an geregelten Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Dies gilt insbesondere für die Anlagen, die der Fonds in von Qualifizierten Portfoliounternehmen begebene Schuldtitel zu tätigen beabsichtigt. Dementsprechend ist die Liquidität dieser Instrumente ziemlich begrenzt und es kann nicht gewährleistet werden, dass diese Instrumente zu wünschenswerten Preisen oder unter bestimmten Umständen überhaupt veräußert werden können. Anlagen in Schuldtiteln sind mit verschiedenen Risiken verbunden. Der Fonds ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der jeweilige Emittent der Schuldtitel aufgrund finanzieller Schwierigkeiten oder Zahlungsunfähigkeit nicht in der Lage ist, seine Zahlungen pünktlich oder überhaupt zu leisten. In einem solchen Fall können erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, beispielsweise durch die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, Pfändungen oder Zwangsvollstreckungen oder anderen Maßnahmen zur Beitreibung der ausstehenden Beträge. Wenn sich ein solches Risiko verwirklicht, kann die Rentabilität des Fonds beeinträchtigt werden, was zu geringeren Renditen für die Anleger und im schlimmsten Fall zum Totalverlust ihrer Anlage führt.

22.3.6 Risiko von Investitionen in nachrangige und Mezzanine-Instrumente

Der Fonds kann in nachrangige und Mezzanine-Instrumente investieren. Die Verpflichtungen aus nachrangigen- und Mezzanine-Instrumenten, in die der Fonds investieren kann, sind in der Regel gegenüber allen vorrangigen Verpflichtungen des jeweiligen Emittenten nachrangig. Dies bedeutet, dass der Fonds als Inhaber eines nachrangigen- oder Mezzanine-Instruments erst dann zurückgezahlt werden kann, wenn alle vorrangigen Verpflichtungen erfüllt sind. Dementsprechend ist der Fonds bei seinen Anlagen in Mezzanine-Instrumenten im Vergleich zu vorrangigen Schuldtiteln einem höheren Ausfall- oder Nichtzahlungsrisiko ausgesetzt. Außerdem können die Inhaber von nachrangigen- oder Mezzanine-Instrumenten im Vergleich zu vorrangigen Gläubigern geringere Möglichkeiten haben, z. B. ein Sicherungsrecht zu realisieren oder unbesichert sein. Daher hat ein Inhaber von Mezzanine-Instrumenten insbesondere in Ausfallsituationen wenig Einfluss oder Kontrolle über den betreffenden Emittenten. Wenn sich eines der oben genannten Risiken verwirklicht, kann die Rentabilität des Fonds beeinträchtigt werden, was zu geringeren Renditen für die Anleger und im schlimmsten Fall zum Totalverlust der jeweiligen Anlage führen kann.

22.3.7 Risiken im Zusammenhang mit Wandelinstrumenten

Wandelinstrumente werden typischerweise als Fremdkapitalinstrumente ausgegeben und können nach Eintritt eines Wandlungsereignisses oder der Ausübung einer Wandlungsoption durch den Emittenten oder Inhaber dieser Wandelinstrumente in Aktien oder Anteilen der emittierenden Projektgesellschaft oder eines anderen Unternehmens, in von dieser Projektgesellschaft oder diesem anderen Unternehmen ausgegebene Anleihen oder in eine Kombination aus beidem umgewandelt werden. Potenzielle Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Wandelinstrumente die Merkmale von Eigenkapital- und Fremdkapitalinstrumenten der Projektgesellschaften aufweisen und sich daher mit den damit verbundenen Risiken vertraut machen und bereit sein, diese zu tragen.

Investiert der Fonds in Wandelanleihen, sollten potenzielle Anleger beachten, dass der Fonds möglicherweise nicht der einzige Anleger in diese Wandelanleihen ist. Die Bedingungen der jeweiligen Wandelanleihen können vorsehen, dass jeder Inhaber von Wandelanleihen die entsprechende Wandlungsoption unabhängig von anderen Inhabern dieser Wandelanleihen ausüben kann. Übt in diesem Fall ein anderer Inhaber der jeweiligen Wandelanleihen (der „ausübende Anleger“) seine Wandlungsoption vor dem Fonds aus und nimmt der Fonds (der „nicht ausübende Anleger“) nicht an der Wandlung teil, tragen potenzielle Anleger des Fonds folgende Risiken:

- Der ausübende Anleger übt die Wandlungsoption zu einem günstigeren Zeitpunkt aus als der nicht ausübende Anleger und erzielt daher eine höhere Rendite auf seine Anlage als der nicht ausübende Anleger, selbst wenn der ausübende Anleger und der nicht ausübende Anleger die Wandelinstrumente gleichzeitig gezeichnet und gekauft haben. Dies kann verschiedene Gründe haben, beispielsweise weil der ausübende Anleger die Wandlungsoption zu einem günstigeren Wandlungsverhältnis ausgeübt hat oder weil die Anzahl lieferbarer Aktien oder Anteile der jeweiligen Projektgesellschaft oder eines anderen Unternehmens und/oder von dieser Projektgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen ausgegebener Anleihen begrenzt ist und der ausübende Anleger infolge der früheren Ausübung eine proportional höhere Anzahl an Aktien, Anteilen und/oder Anleihen erhält (d. h. mehr als das Verhältnis der vom ausübenden Anleger gehaltenen Wandelinstrumente zu den vom nicht ausübenden Anleger gehaltenen Wandelinstrumenten).

- Wenn die Projektgesellschaft, die die Wandelinstrumente emittiert, im Rahmen der Ausübung der Wandlungsoption verpflichtet ist, dem ausübenden Anleger Aktien oder Anteile eines anderen Unternehmens und/oder von einem anderen Unternehmen emittierte Anleihen zu liefern und diese Aktien, Anteile und/oder Anleihen zu den wichtigsten ertragsbringenden Vermögenswerten der Projektgesellschaft gehören, trägt der nicht ausübende Anleger das Risiko, dass die Projektgesellschaft nach der Lieferung dieser Aktien, Anteile und/oder Anleihen an den nicht ausübenden Anleger Schwierigkeiten hat, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den (nicht ausgeübten) Wandelinstrumenten nachzukommen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Kosten der Projektgesellschaft für die Bedienung der Wandelinstrumente geringer sind als die Erträge, die der Fonds aus den betreffenden Aktien und/oder Anleihen erzielt. Im Extremfall könnte die Ausübung der Wandlungsoption durch den ausübenden Anleger daher dazu führen, dass die Projektgesellschaft ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem nicht ausübenden Anleger nicht (vollständig) nachkommen kann; und

- Die Bedingungen der Wandelanleihen können vorsehen, dass die Wandlungsoption für die Wandelanleihen unabhängig von der Anzahl der Anleger nur einmal ausgeübt werden kann. Potenzielle Anleger des Fonds sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass, wenn der ausübende Anleger die von ihm gehaltenen Wandelanleihen zu irgendeinem Zeitpunkt ausübt, der nicht ausübende Anleger die von ihm gehaltenen Wandelanleihen jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht ausübt, der nicht ausübende Anleger die gehaltenen Wandelanleihen möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausüben kann. In diesem Fall kann der Fonds nicht an der zukünftigen positiven Entwicklung der Aktien, Anteile und/oder der bei Wandlung der Wandelanleihen lieferbaren Anleihen partizipieren.

22.3.8 Investitionen des Fonds bei bestimmten Unternehmensfinanzierungsinstrumenten

Abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Anlageform kann der Fonds bei den Zielgesellschaften von den (anderen) Anlegern überstimmt werden und somit eventuell nicht seine Interessen, insbesondere im Verwertungsfall, in vollem Umfang durchsetzen. Darüber hinaus sind bestimmte Beteiligungsinstrumente (bspw. nachrangige Forderungen bzw. Darlehen, Mezzanine-Finanzierungen etc.) üblicherweise schlechter besichert als Forderungen bzw. Darlehen von dritten Gläubigern, was in einem Stressszenario zu einer Schlechterstellung des Fonds im Vergleich zu den dritten Gläubigern führt und im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust der entsprechenden Anlage führen kann.

22.3.9 Risiken aus der Kapitalstruktur

Es ist möglich, dass andere Commerz Real Kunden, der Anlageberater, die Commerz-Real-Gruppe und/oder mit diesen jeweils Verbundene Unternehmen und/oder Dritte ebenfalls in Qualifizierte Portfoliounternehmen investieren, in welche der Fonds direkt oder indirekt investiert. Es kann dabei erforderlich und/oder zweckmäßig sein, dass Gläubiger, die über Fremdkapitalinstrumente investieren und wirtschaftlich *pari passu* (d. h. gleichrangig) stehen sollen, auf unterschiedlichen Ebenen der Kapitalstruktur investieren. Wenn und soweit dies der Fall ist, kann dies gegebenenfalls zu einem strukturellen Nachrang bestimmter Gläubiger, einschließlich des Fonds führen. In Fällen, in denen aufgrund der vorstehenden Erwägungen auf unterschiedlichen Ebenen der Kapitalstruktur investiert wird, wird grundsätzlich mittels einer Gläubigervereinbarung (sog. **„Intercreditor Agreement“**) ein Gleichrang zwischen den relevanten Gläubigern vertraglich vereinbart, die gegenüber etwaigen Banken dennoch regelmäßig nachrangig sein werden.

Zudem kann es erforderlich und/oder zweckmäßig sein, dass der Fonds ein bestimmtes Projekt mittelbar auf Ebene einer Holdinggesellschaft finanziert, in der mehrere Projekte und Investitionen gebündelt werden, die von anderen Commerz Real Kunden, der Anlageberater, der Commerz-Real-Gruppe und/oder mit diesem Verbundene Unternehmen und/oder Dritten bereitgestellt werden können. In diesen Fällen werden die Finanzierungsmittel der jeweiligen Gläubiger grundsätzlich mittels einem Intercreditor Agreement vertraglich den jeweiligen Projekten zugeordnet.

In beiden vorgenannten Fällen kann das Intercreditor Agreement in der Insolvenz eines Schuldners in der Kapitalstruktur insolvenzrechtlich unbeachtlich und/oder anfechtbar sein. Zur Abschwächung dieses Risikos sind zwischen den Gläubigern in der Regel entsprechende vertragliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgleichszahlungen vorgesehen. Das Insolvenzrisiko des jeweiligen ausgleichszahlungspflichtigen Gläubigers kann hierdurch aber nicht ausgeschlossen werden.

Bei Eintritt eines der vorgenannten Risiken kann die Rentabilität des Fonds beeinträchtigt werden, was zu geringeren Erträgen für die Anleger und im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust der jeweiligen Anlagen führen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass die vom Fonds finanzierten Qualifizierten Portfoliounternehmen nur ein geringes Eigenkapital aufweisen. Zudem kann der Beleihungsauslauf *(Loan-to-Value)* durch Veränderungen in der Bewertung des von den Qualifizierten Portfoliounternehmen gehaltenen Vermögenswerten (bspw. aufgrund von Zinsanpassungen oder Veränderungen der Strompreise) Schwankungen unterliegen. Dies kann dazu führen, dass die vom Fonds gehaltenen Fremdkapitalinstrumente (auch bereits vor deren Fälligkeit) abgewertet werden müssen. Zudem kann die Fähigkeit des Qualifizierten Portfoliounternehmens, das zur Verfügung gestellte Eigenkapital bei Fälligkeit oder überhaupt zurückzuführen, beeinträchtigt sein.

22.3.10 Risiko durch bestimmte vorrangige Forderungen

Abhängig von den Gesetzen und Bestimmungen der entsprechenden Länder, in denen der Fonds Investitionen tätigen kann, hält der Fonds einen Anspruch an Sicherheiten, der im Vergleich zu den Ansprüchen der anderen Gläubiger, wie beispielsweise Banken, Steuer- oder Sozialversicherungsbehörden, nachrangig sein kann. Daher ist der Fonds bei Ausfall des Schuldners möglicherweise nicht in der Lage, den vollen oder Teile des Darlehensanspruchs oder der gegebenen Sicherheit durchzusetzen.

22.3.11 Nachrangige Investitionen

Die Fremdkapitalinstrumente, in die der Fonds investieren kann, können unbesichert und nachrangig sein, selbst im Verhältnis zu beträchtlichen Summen besicherter oder weitgehend besicherter vorrangiger Schulden. Die Möglichkeiten des Fonds, die Geschäftstätigkeit eines Portfoliounternehmens zu beeinflussen, insbesondere in Zeiten finanzieller Notlagen oder nach einer Insolvenz, sind wahrscheinlich wesentlich geringer als die der vorrangigen Gläubiger. Gemäß den Bedingungen von Nachrangigkeitsvereinbarungen haben vorrangige Gläubiger in der Regel das Recht, die Fälligstellung von Mezzanine- oder anderen nachrangigen Verbindlichkeiten oder die sonstige Ausübung der Gläubigerrechte durch den Fonds zu verhindern. Dementsprechend könnte der Fonds nicht in der Lage sein, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um seine Investitionen rechtzeitig oder überhaupt zu schützen. Darüber hinaus sind die nachrangigen Schuldverschreibungen, in die der Fonds investiert haben könnte, möglicherweise nicht durch Finanzkennzahlen (Covenants) oder Beschränkungen für eine zusätzliche Hebelwirkung geschützt, haben möglicherweise eine begrenzte Liquidität und werden möglicherweise nicht von einer Ratingagentur bewertet. Solche Schuldtitel sind zudem anderen Kreditrisiken ausgesetzt, insbesondere

- die mögliche Ungültigerklärung einer Investitionstransaktion nach den einschlägigen Insolvenzrechtsvorschriften,

- die Haftungsansprüche des Darlehensnehmers als Emittent der Instrumente und

- Haftungsansprüche, die gegebenenfalls aus der Stellung von Sicherheiten resultieren können oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

22.3.12 Schwankungen der Zinssätze

Allgemeine Zinsschwankungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlageziele des Fonds und die Rendite des investierten Kapitals haben.

22.3.13 Vorzeitige Rückzahlung von Darlehen und sonstigen Finanzierungen

Vorzeitige Rückzahlung: Darlehen und sonstige Finanzierungen können vor ihrer Fälligkeit gemäß den Vertragsbedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglicherweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

22.3.14 Abhängigkeit vom Sicherheitentreuhänder

Ein Sicherheitentreuhänder kann den Sicherheitentreuhandvertrag unter Einhaltung einer Frist und unter bestimmten Umständen mit sofortiger Wirkung kündigen oder der Fonds kann den Sicherheitentreuhandvertrag unter bestimmten Umständen kündigen. In diesem Fall kann nicht gewährleistet werden, dass der Fonds einen neuen Sicherheitentreuhänder finden wird oder, falls ein neuer Sicherheitentreuhänder ernannt wird, dass dieser in der Lage sein wird, das Investitionsprogramm des Fonds erfolgreich umzusetzen.

22.3.15 Risiko des Sicherheitentreuhänders

Etwaige von den Darlehensnehmern bzw. Emittenten zur Besicherung der Darlehen bzw. emittierten Schuldtitel gestellten Referenzsicherheiten werden entweder direkt von dem Fonds oder im Namen des Fonds vom Sicherheitentreuhänder gehalten. Es wird erwartet, dass alle vom Sicherheitentreuhänder gehaltenen Referenzsicherheiten als treuhänderische Sicherheiten des Fonds ausgewiesen werden, so dass der Fonds in Bezug auf den Sicherheitentreuhänder keinem Kreditrisiko ausgesetzt sein sollte. Im Falle eines Moratoriums, eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Sicherheitentreuhänders (bei dem es sich um dasselbe Unternehmen wie den Anlageverwalter handeln kann) akzeptiert das zuständige Gericht, der Verwalter oder ein ähnlicher Beamter eine solche Trennung jedoch möglicherweise nicht, und es kann zu rechtlichen, praktischen und zeitlichen Problemen bei der Durchsetzung der Rechte der Gesellschaft an den Referenzsicherheiten kommen. Es kann sein, dass der Fonds etwaige Sicherheiten bzw. deren Erlös mit weiteren Gläubigern teilen muss. Die Verwertung von Sicherheiten kann insbesondere dann, wenn der Fonds Teil eines Finanzierungskonsortiums ist, von dem Erreichen bestimmter Gläubigermehrheiten abhängig sein. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Sicherheitentreuhänder in seiner Funktion auch für andere Finanziers der zu finanzierenden Strukturen tätig ist und seine Treuhandfunktion objektiv im Sinne aller Gläubiger ausüben wird.

22.3.16 Sanierungsrisiko

Sollte ein Kreditnehmer, dem der Fonds eine Finanzierung gewährt hat, notleidend werden, so wird in der Regel zunächst versucht, eine Sanierung durchzuführen. Sanierungen bedürfen mitunter eines erheblichen Maßes an Abwicklungsverhandlungen und/oder Umstrukturierungen, zu denen unter anderem auch eine Reduzierung der Zinsen sowie eine erhebliche Abschreibung des Kapitalbetrags eines solchen Darlehens gehören können. Selbst bei einer erfolgreich abgeschlossenen Umstrukturierung besteht das Risiko, dass bei Fälligkeit eines derartigen Kredits keine Refinanzierung verfügbar ist und dem Fonds ein finanzieller Schaden entsteht.

22.3.17 Zwangsvollstreckungsrisiko

Eine Zwangsvollstreckung kann langwierig und teuer sein. Kreditnehmer widersetzen sich oft Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, indem sie Ansprüche, Gegenforderungen oder Abwehrmaßnahmen gegen den Gläubiger des Darlehens geltend machen. Dazu gehören insbesondere zahlreiche Kreditgeberhaftungsansprüche, Abwehrmaßnahmen und Verteidigungen. Selbst wenn diese Behauptungen jeglicher Grundlage entbehren mögen, haben sie das Ziel, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinauszuzögern. In manchen Ländern können Prozesse über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Jahre oder noch länger dauern. Während des gesamten Vorgangs der Zwangsvollstreckung kann der Kreditnehmer jederzeit in die Insolvenz gehen, was zur Aussetzung der Zwangsvollstreckung führen und den Vorgang der Zwangsvollstreckung weiter verlängern würde. Zwangsvollstreckungen können zu Verlust von Zinsen und Kapitalansprüchen des Fonds führen.

22.3.18 Einzelprojektrisiken

Bei Anlagevermögenswerten kann die Kundenbasis klein sein. Sollten Kunden oder Vertragspartner der Zahlung ihre vertraglichen Verbindlichkeiten nicht nachkommen oder eine Regierung die zugrunde liegenden Vermögenswerte enteignen, könnten wesentliche Umsätze wegfallen und ersetzbar werden. Dies würde sich auf die Rentabilität der Anlagevermögenswerte und der Finanzierung dieser Anlagevermögenswerte bzw. den Wert von Wertpapieren bzw. sonstigen im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten begebenen Instrumenten auswirken. Die von dem Fonds finanzierten Projekte im Bereich Infrastruktur sind grundsätzlich in hohem Maße abhängig vom Betreiber der Vermögenswerte. Die Anzahl von Betreibern, die über die für eine erfolgreiche Aufrechterhaltung und Handhabung von derartigen Projekten erforderliche Expertise verfügen, ist begrenzt. Der Verlust eines Betreibers könnte die finanzielle Tragfähigkeit des Projektes erheblich beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die vom Fonds gewährte Finanzierung zur Folge haben. Die Insolvenz des Hauptauftragnehmers, eines bedeutenden Unterauftragnehmers und/oder eines Hauptanlagenlieferanten könnte zu wesentlichen Verzögerungen, Störungen und Kosten führen, die die finanzielle Tragfähigkeit eines Anlageprojektes im Bereich ökologische Nachhaltigkeit in erheblichem Maße beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die vom Fonds gewährte Finanzierung zur Folge haben könnte.

22.3.19 Operative Risiken

Bei Vermögenswerten im Bereich Erneuerbare Energie und Infrastruktur unterliegt der Betrieb von Anlagen zahlreichen Risiken, zu denen u.a. folgende zählen: (i) Überschreitung der erwarteten Betriebs- und Wartungskosten, (ii) mangelnde Transparenz beim Betrieb, (iii) entgangene Verkaufs-, Liefer- oder Brennstoffverträge, (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten, (v) Ausfall oder Störung von Anlagen, (vi) Nichterreichen der erwarteten Leistung bzw. des erwarteten Wirkungsgrads, (vii) Engpässe bei Ersatzteilen, (viii) unsachgemäße Handhabung und Wartung, (ix) Nichteinhaltung der Anlagenspezifikationen und andere unvorhergesehene Ereignisse mit nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb.

Obwohl es bei den meisten Projekten üblicherweise Back-up-Mechanismen und eine Versicherung gegen die Auswirkungen bestimmter operativer Risiken gibt, wird von diesen Back-up-Mechanismen möglicherweise nicht jede Eventualität im operativen Bereich abgedeckt und gilt der Versicherungsschutz möglicherweise nicht für alle Verbindlichkeiten bzw. reicht er möglicherweise nicht zur Deckung aller Verbindlichkeiten aus.

Die Fähigkeit, auf Ebene der Vermögenswerte tatsächlich Cashflows zu generieren, wird (unter anderem) von (i) der bei den Vermögenswerten eingesetzten Technik, (ii) Erwägungen

hinsichtlich Nachfrage/Preisgestaltung, (iii) Änderungen im aufsichtsrechtlichen Umfeld mit Auswirkungen auf die jeweilige Branche und (iv) Wettbewerb durch andere Anbieter mit möglicherweise niedrigeren Produktions-, Betriebs- und Wartungskosten beeinflusst.

Eigenständige Gesellschaften, die rechtlich selbstständig sind (d. h. unterschiedliche Anlagen halten), werden möglicherweise von der gleichen Gesellschaft betrieben. In diesem Fall besteht für den Fonds ein erhöhtes Adressenausfallrisiko bezüglich der Betreibergesellschaft. Soweit der Fonds operative Vermögenswerte finanziert, können die vorstehend genannten Faktoren die Fähigkeit des Schuldners eine vom Fonds gewährte Finanzierung vollständig oder überhaupt zurückzuführen erheblich beeinflussen.

22.3.20 Bau- und Entwicklungsrisiken

Bei allen Projekten sind mit dem Bau zahlreiche Risiken verbunden, darunter Verzögerungen bzw. Engpässe bei Baumaschinen, Baustoffen, Zulieferungen von Komponenten und Arbeitskräften, Arbeitsniederlegungen, Arbeitskämpfe, Beeinträchtigungen durch Wetterverhältnisse, unvorhergesehene technische Probleme, Umweltprobleme und geologische Probleme, Schwierigkeiten bei der Einholung der erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sowie unerwartete Kostenanstiege, die jeweils zu Verzögerungen oder Kostenüberschreitungen führen könnten. Der Anlageberater strebt an Projekte zu finanzieren, in denen baubezogene Risiken durch Bauverträge mit erfahrenen und kreditwürdigen Bauunternehmen mitigiert sind, die einen Festpreis oder „schlüsselfertige Herstellung" vorsehen und in deren Rahmen die Auftragnehmer üblicherweise bestimmte Risiken übernehmen (allerdings keine Risiken im Zusammenhang mit Ereignissen höherer Gewalt), beispielsweise das Risiko unentschuldigter Verzögerungen bei der Baufertigstellung sowie bestimmter Kostenüberschreitungen. Üblicherweise sehen die Bauverträge vor, dass der Auftragnehmer Versicherungen mit einer hohen Deckungssumme abschließen bzw. über angemessene Mittel verfügen muss und im Falle der Nichtleistung seitens des Auftragnehmers eine Vertragsstrafe zahlen muss. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass die Höhe von Vertragsstrafen oder Versicherungszahlungen ausreichen wird für die Begleichung gestiegener Kosten oder den Ersatz zurückgegangener Umsätze wegen Nichteinhaltung bzw. nicht rechtzeitiger Einhaltung der Leistungsspezifikationen durch eine fertiggestellte Anlage, dass ein Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen bzw. über die finanziellen Mittel verfügen wird, um seiner Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen nachzukommen, oder dass ein betroffenes Projekt nach Ablauf der Gewährleistungen des Auftragnehmers und der Anlagenlieferanten entsprechend den Spezifikationen für seine technische Ausführung fortgesetzt wird.

Darüber hinaus können die tatsächlichen Bau- und Entwicklungskosten aus verschiedenen Gründen höher als geschätzt ausfallen, u. a. aufgrund fehlerhafter Ingenieurleistung und Planung, Überschreitung der erwarteten Arbeits- und Baustoffkosten und unvorhergesehener Probleme bei Anlauf des Projekts. Derartige unerwartete Kostenanstiege können zu erhöhten Schuldendienstkosten und der Unfähigkeit der Projektinhaber führen, die aus dem zusätzlichen Fremdfinanzierungsbedarf resultierenden höheren Zins- und Kapitalrückzahlungen zu leisten. Überdies reichen die Geldmittel möglicherweise nicht zur Baufertigstellung aus. Verzögerungen bei der Fertigstellung des Projekts können sich zudem auf den geplanten Zufluss von Einnahmen aus dem Projekt auswirken, die für die Begleichung der Schuldendienstkosten, Betriebs- und Wartungskosten sowie Schadensersatzzahlungen wegen verspäteter Lieferung benötigt werden. Es kann aufgrund der Vereinbarung vertraglicher Strafen, z. B. Bestimmungen über Vertragsstrafen, ein reduziertes Baurisiko bestehen, jedoch werden das Risiko der Insolvenz und andere Restrisiken für Anleger durch solche Bestimmungen möglicherweise nicht mitigiert. Die vorstehenden Faktoren können dazu führen, dass die vom Fonds gewährte Finanzierung nicht oder nicht vollständig zurückgeführt werden kann.

22.3.21 Technische Risiken

Es besteht das Risiko, dass der Betrieb einer Gesellschaft im Bereich Infrastruktur möglicherweise aufgrund von technischen Beeinträchtigungen, die aus der Nutzung, Prüfung, Wartung oder Instandsetzung der Anlagevermögenswerte resultieren, teilweise oder vollständig beeinträchtigt wird, oder dass deren Betrieb möglicherweise Umsatzeinbußen und/oder höhere Kosten, insbesondere aufgrund von außerplanmäßigen Instandsetzungen oder Leistungsverlusten, zur Folge hat. Außerdem besteht das Risiko, dass sich technische Beeinträchtigungen bei Lieferanten, Dienstleistern oder Kunden wesentlich nachteilig auf den Betrieb eines Qualifizierten Portfoliounternehmens im Bereich Infrastruktur auswirken könnten. Die vorstehend genannten Faktoren können die Fähigkeit des Schuldners, eine vom Fonds gewährte Finanzierung vollständig oder überhaupt zurückzuführen, erheblich beeinflussen.

22.3.22 Handlungs- und Unterlassungspflichten im Hinblick auf vorrangige Verbindlichkeiten

Die Handlungs- und Unterlassungspflichten eines Qualifizierten Portfoliounternehmens im Bereich Erneuerbare Energie und Infrastruktur im Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten, z. B. Darlehen, sind in der Regel umfangreich und detailliert. Sofern gegen bestimmte Handlungs- und Unterlassungspflichten verstoßen wird, sind Zahlungen auf investiertes Kapital auszusetzen. Darüber hinaus können die vorrangigen Darlehensgeber im Falle einer Vertragsverletzung berechtigt sein, in die Rechte und Pflichten des Qualifizierten Portfoliounternehmens aus dem jeweiligen Projektvertrag „einzutreten" und die Leitung zu übernehmen bzw. Dritte damit zu betrauen. Daneben sind die vorrangigen Darlehensgeber unter diesen Umständen regelmäßig berechtigt, ihre Sicherheiten im Hinblick auf die Anteile an dem Qualifizierten Portfoliounternehmen oder dessen Vermögen zu verwerten und dazu das Qualifizierte Portfoliounternehmen oder dessen Vermögen an Dritte zu veräußern. Nach Bedienung der vorrangigen Darlehensgeber könnte das Eigenkapital der jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen vermindert sein und damit nicht genug Eigenkapital zur Befriedigung der nachrangigen Darlehensgeber einschließlich des Fonds zur Verfügung stehen.

22.3.23 Verwaltung auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte

Ein Qualifiziertes Portfoliounternehmen kann einen dritten Betreiber mit der Verwaltung seiner Geschäfte beauftragen. Zwar kann das Qualifizierte Portfoliounternehmen einen solchen Betreiber ersetzen, dennoch könnte der Umstand, dass ein solcher Betreiber das operative Geschäft nicht angemessen führt, gegen geltende Vereinbarungen verstößt oder nicht im wohlverstandenen Interesse des Qualifizierten Portfoliounternehmens handelt, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Finanz- bzw. Ertragslage des Qualifizierten Portfoliounternehmens haben. Das Qualifizierte Portfoliounternehmen ist möglicherweise nicht in der Lage, den Betreiber zu ersetzen bzw. diesen zeitnah zu ersetzen; wenn das Qualifizierte Portfoliounternehmen einen Ersatzbetreiber finden kann, verlangt dieser Ersatzbetreiber möglicherweise Bedingungen, die für das Qualifizierte Portfoliounternehmen nicht günstig sind. Dies kann die Fähigkeit des Qualifizierten Portfoliounternehmens, eine vom Fonds gewährte Finanzierung vollständig zurückzuführen negativ beeinträchtigen.

22.3.24 Abhängigkeit von Unterauftragnehmern

Bei Qualifizierten Portfoliounternehmen beruht die Finanzanalyse üblicherweise darauf, dass Baurisiken, Lieferrisiken und sonstige Risiken, die mit der Durchführung der jeweiligen Investitionsmaßnahme verbunden sind, im Wesentlichen von

den Unterauftragnehmern übernommen werden. Ist dies nicht der Fall, sind Qualifizierte Portfoliounternehmen möglicherweise mit erhöhten Kosten oder einer sonstigen Haftung konfrontiert, beispielsweise aufgrund der Wirksamkeit vertraglich vereinbarter Haftungsbeschränkungen, des Ausfalls oder der Insolvenz des Auftragnehmers oder fehlerhafter vertraglicher Bestimmungen. Dies kann die Fähigkeit des Qualifizierten Portfoliounternehmens, eine vom Fonds gewährte Finanzierung zurückzuführen, negativ beeinträchtigen.

22.3.25 Adressenausfallrisiko

Außerdem besteht das Risiko, dass Vertragspartner, z. B. Betreiber von Qualifizierten Portfoliounternehmen, Entwicklungsauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Anlagenlieferanten ihren Verpflichtungen aus Verträgen, die für den Betrieb der Anlagen des Fonds unverzichtbar sind, ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Nichterfüllung solcher Verträge kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Qualifizierten Portfoliounternehmens, eine vom Fonds gewährte Finanzierung zurückzuführen, auswirken.

Überdies besteht für eventuelle Konzessionsverträge mit nationalen, regionalen oder lokalen Behörden das Risiko, dass diese Behörden, insbesondere auf lange Sicht, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

22.3.26 Kündigung von Projektverträgen

Die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten geschlossenen Projektverträge können unter bestimmten Umständen gekündigt werden. Die Vergütung, auf die Qualifizierte Portfoliounternehmen und der Fonds bei der Kündigung einen Anspruch haben, wird von dem Kündigungsgrund abhängen. In manchen Fällen (z. B. Kündigung wegen höherer Gewalt) deckt die zu zahlende Vergütung möglicherweise nur die nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (sofern vorhanden) der jeweiligen Qualifizierten Portfoliounternehmen ab, während sie möglicherweise keine ausreichenden Beträge für die Rückzahlung der durch den Fonds an die Qualifizierten Portfoliounternehmen ausgereichten Mittel einschließt. Senior-Kreditgeber werden üblicherweise über Sicherheiten verfügen. In anderen Fällen, beispielsweise dem Ausfall des jeweiligen Kunden, deckt die Vergütung möglicherweise die nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, jedoch nicht notwendigerweise die vom Fonds für den Erwerb des Eigenkapitals gezahlten Beträge ab.

22.3.27 Risiken bei strategischen Vermögenswerten

Die Qualifizierten Portfoliounternehmen kontrollieren möglicherweise öffentliche Anlagen, die von erheblichem strategischem Wert für öffentliche Rechtsträger oder staatliche Stellen sind. Strategische Vermögenswerte sind Vermögenswerte mit einem nationalen oder regionalen Profil, die möglicherweise monopolistische Merkmale aufweisen. Aufgrund der Art dieser Vermögenswerte könnten sich zusätzliche Risiken ergeben, die in anderen Branchen nicht üblich sind. In Anbetracht ihres nationalen bzw. regionalen Profils und/oder ihrer Nichtersetzbarkeit stellen strategische Vermögenswerte möglicherweise Ziele dar, die einem erhöhten Risiko von Terrorakten oder politischen Maßnahmen ausgesetzt sind. In Anbetracht der essenziellen Bedeutung der von den Qualifizierten Portfoliounternehmen erbrachten Leistungen besteht zudem eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass es eine stetige Nachfrage nach den von diesen Vermögenswerten erbrachten Leistungen geben wird. Sollte ein Eigentümer solcher Vermögenswerte diese Leistungen nicht zur Verfügung stellen, kann den Nutzern dieser Leistungen ein erheblicher Schaden entstehen und sie haben möglicherweise aufgrund der Merkmale der strategischen Vermögenswerte keine Möglichkeit eines Ersatzangebots oder einer Schadensminderung, wodurch sich ein potenzieller Verlust aufgrund von Ansprüchen von Nutzern erhöht.

22.3.28 Wettbewerbsrisiko

Der Fonds kann Qualifizierten Portfoliounternehmen Mittel gewähren, die in einem wettbewerbsintensiven Umfeld bauen, warten oder betreiben. Der Fonds kann im Wettbewerb mit anderen Konsortien und Gesellschaften für Anlagen in Vermögenswerte im Bereich Erneuerbarer Energie und Infrastruktur stehen. Diese Wettbewerber, zu denen u.a. große Versorgungsunternehmen, Bau- und Anlagenbaukonzerne und Finanzinvestoren zählen, verfügen möglicherweise über beträchtliche finanzielle Mittel und können möglicherweise Angebote zu wettbewerbsfähigeren Bedingungen vorlegen. Infolge dieses Wettbewerbs kann es sich als schwierig für den Fonds erweisen, Fremdkapital-Anlagen in Qualifizierte Portfoliounternehmen zu tätigen bzw. besteht die Möglichkeit, dass der Fonds Anlagen zu wirtschaftlichen Bedingungen tätigen muss, die weniger günstig als erwartet sind. Wenn der Fonds keine neuen Anlagen bzw. Anlagen unter ungünstigeren Bedingungen tätigt, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage des Fonds auswirken.

Darüber hinaus stehen Qualifizierte Portfoliounternehmen, sobald sie (bzw. ihre Anlagen) in Betrieb genommen werden, möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Vermögenswerten in der Nähe der von ihnen betriebenen, deren Existenz zum Teil von Regierungsplänen und -politik abhängt. Dieser Wettbewerb kann sich wesentlich nachteilig auf die Geschäfte sowie die Finanz- und Ertragslage des Qualifizierten Portfoliounternehmens und damit einer diesem durch den Fonds gewährten Finanzierung auswirken.

22.3.29 Kosten nicht zustande gekommener Geschäfte

Bei Anlagen in Qualifizierte Portfoliounternehmen sind vor dem Erwerb häufig umfassende Due-Diligence-Aktivitäten erforderlich. Der Fonds kann alle Kosten und Auslagen für die Due-Diligence-Aktivitäten bei erfolgreichen (d. h. abgeschlossenen) Transaktionen tragen, dies gilt auch bei unerfolgreichen (d. h. nicht durchgeführten) Transaktionen.

22.3.30 Risiko bei ortsansässigen Intermediären

Der Fonds kann Transaktionen über ortsansässige Broker, Banken oder sonstige Unternehmen abwickeln. Aufgrund der Einschaltung ortsansässiger Intermediäre besteht für den Fonds möglicherweise das Risiko des Ausfalls, der Insolvenz oder des Betrugs dieser Unternehmen. Darüber hinaus kann der Fonds als ausländischer Anleger zum Ziel illegaler Aktivitäten werden. Aufgrund solcher Gefahren ist der Fonds möglicherweise gezwungen, bestimmte Aktivitäten einzustellen bzw. zu ändern oder bestimmte Anlagen abzustoßen, was eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Fonds haben kann.

22.3.31 Illiquiditätsrisiken

Das von dem Fonds gewährte Eigenkapital bzw. die vom Fonds erworbenen Schuldtitel sind in der Regel solche, für die kein liquider bzw. geregelter Markt besteht, da es einen Mangel an Veräußerungsmöglichkeiten und/oder potenziellen Erwerbern gibt. Infolgedessen kann der Fonds seine Anlagen möglicherweise nicht verkaufen, wenn er dies wünscht, oder bei einem Verkauf nicht den nach seiner Einschätzung angemessenen Wert erzielen. Es ist im Allgemeinen zu erwarten, dass ein beabsichtigter Desinvestitionsprozess länger andauern wird und möglicherweise zu unattraktiveren Erlösen führt als geplant.

Auch wenn mit jeder Anlage laufende Erträge erwirtschaftet werden können, erfolgt die Rückführung der vom Fonds gewährten Mittel in der Regel erst nach der teilweisen oder vollständigen Veräußerung dieser Anlage im Rahmen eines Exits. Es kann sein, dass Anlagen erst nach mehreren Jahren veräußert werden können. Daher sind Anlagen in aller Regel

illiquide, verlangen eine Verpflichtung für einen bestimmten Zeitraum und weisen ein langfristiges wirtschaftliches Profil auf. In diesem Sinne sollte jeder Anleger nur einen kleinen Teil seines Gesamtanlageportfolios in den Fonds investieren.

22.3.32 Immobilienrisiko

Qualifizierte Portfoliounternehmen unterliegen möglicherweise den Risiken, die dem Eigentum an und dem Betrieb von Vermögenswerten oder Geschäften inhärent sind, bei denen Immobilien oder immobilienbezogene Beteiligungen einen erheblichen Teil ihres Wertes ausmachen. Zugrunde liegende Beteiligungen dieser Art sind üblicherweise illiquide. Eine Verschlechterung von Immobilienfundamentaldaten kann sich negativ auf die Wertentwicklung dieser Anlagen auswirken. Solche Änderungen der Fundamentaldaten könnten mit Schwankungen verbunden sein, die aus allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, übermäßiger Bebauung und verstärktem Wettbewerb, Erhöhungen der Grundsteuer und der Betriebsausgaben, der Änderung von Umwelt- und Planungsgesetzen, Verlusten infolge von Unfällen oder Verurteilungen, Umwelthaftung, regulatorischen Beschränkungen bei Mieten, die nach Mietverträgen fällig werden, Änderungen der Nachbarschaftswerte, Naturkatastrophen, einem Anstieg der Zinssätze und sonstigen Faktoren außerhalb des Einflussbereichs des AIFM resultieren. Außerdem kann der Fonds Vermögenswerte in Jurisdiktionen erwerben, in denen indigene Rechte (z. B. bei Stämmen oder sonstigen enteigneten Personen/Gemeinschaften) an Grundstücken existieren. Obwohl der Fonds in diesen Jurisdiktionen grundsätzlich mit der gebotenen Sorgfalt verfahren wird, um das Ausmaß zu ermitteln, in dem er von derartigen Rechten betroffen ist, kann es sich als unmöglich erweisen, ein mit indigenen Ansprüchen verbundenes Risiko abzumildern oder zu beseitigen. Ferner kann sich eine Erklärung über das Eigentumsrecht an staatlich geschützten Flächen, auf denen sich Vermögenswerte befinden, negativ auf die Durchführung jener Geschäfte auswirken.

22.3.33 Versicherungsrisiken

Obwohl Eigentümer von Anlagevermögenswerten oft beabsichtigen, für ihre Vermögenswerte umfangreichen Versicherungsschutz, u. a. gegen physischen Verlust oder Beschädigung bzw. Betriebsunterbrechung oder Betriebshaftpflicht, in entsprechender Höhe aufrechtzuerhalten, damit, vorbehaltlich anwendbarer Selbstbeteiligungen, im Falle des Totalverlusts eine Ersatzbeschaffung möglich ist, gibt es dennoch bestimmte Arten von Verlusten, beispielsweise solche, die auf katastrophenartige Ereignisse (wie etwa Erdbeben, Schädlingsbefall, Überschwemmungen, Wirbelstürme oder Terrorakte) zurückzuführen oder die durch Krieg, Atomenergie, Planungs- oder Konstruktionsmängel oder aufgrund von Alter oder Abnutzung entstanden sind, die möglicherweise vollständig oder teilweise nicht versicherbar bzw. ökonomisch nicht versicherbar sind. Aufgrund von Inflation, Änderungen von Baunormen und Verordnungen, umweltrechtlichen Erwägungen, Bestimmungen in Darlehensunterlagen, der Belastung von als Sicherheiten für Darlehen verpfändeten Grundstücken sowie anderer Faktoren könnte es sich als ökonomisch impraktikabel erweisen, im Falle der Beschädigung oder Zerstörung eines Anlagevermögenswerts den Versicherungserlös für dessen Ersetzung zu verwenden. In solchen Fällen reicht der Versicherungserlös, den der Fonds gegebenenfalls erhält, für die Rückführung der Anlage des Fonds hinsichtlich des betroffenen Vermögenswerts unter Umständen nicht aus.

22.3.34 Dokumentationsrisiko

Für Fremdkapital-Anlagen in Qualifizierte Portfoliounternehmen gelten oftmals zahlreiche komplexe rechtliche Dokumente und Verträge. Infolgedessen kann das Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit rechtlicher Dokumente oder Verträge höher sein als bei anderen Anlagen.

22.3.35 Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken

Auch bei bestehenden Qualifizierten Portfoliounternehmen ist es nicht unüblich, dass diese einer Vielzahl rechtlicher Risiken unterliegen. Zu diesen können u.a. umweltrechtliche Fragen, die Enteignung von Grundstücken und sonstige grundstücksbezogene Ansprüche, Arbeitskampfmaßnahmen und Klagen seitens spezieller Interessengruppen zählen. Zur Behinderung bestimmter Qualifizierter Portfoliounternehmen leiten spezielle Interessengruppen, die diese ablehnen, möglicherweise rechtliche Schritte ein.

In vielen Fällen sind Anlagevermögenswerte mit einer Art fortlaufender Verpflichtung einer Behörde oder staatlichen Stelle verbunden. Aufgrund der Art dieser Verpflichtungen sind die Eigentümer von Anlagevermögenswerten einem höheren Maß an behördlicher Kontrolle ausgesetzt als dies üblicherweise bei anderen Unternehmen der Fall ist. Das Risiko der Aufhebung, der Änderung, des Erlasses oder der Verkündung neuer Gesetze oder Vorschriften durch eine staatliche Stelle oder einer neuen Auslegung von Vorschriften oder Gesetzen durch eine Behörde kann sich wesentlich auf einen Vermögenswert auswirken. Gerichtsentscheidungen und Maßnahmen staatlicher Stellen können sich ebenfalls auf die wirtschaftliche Wertentwicklung eines Vermögenswerts auswirken. Ebenso besteht das Risiko, dass aufgrund von Veränderungen des aufsichtsrechtlichen und rechtlichen Umfelds, beispielsweise der Wahrscheinlichkeit einer öffentlichen Untersuchung oder politischen Widerstands gegenüber Sätzen oder erstattungsfähigen Kosten, eine Vergabe aufgehoben wird, Umsätze zurückgehen oder Investitionsausgaben ansteigen. Änderungen der Steuergesetzgebung können sich auf die aus Anlagen erhaltenen Ausschüttungen auswirken. Durch diese Änderungen können die Cashflows aus den Anlagen geringer ausfallen. Zudem besteht das Risiko, dass ein Vermögenswert nicht über alle für seinen Betrieb erforderlichen Genehmigungen verfügt. Bei Steuerfragen, Finanzfragen und aufsichtsrechtlich relevanten Fragen sind möglicherweise Genehmigungen oder Sonderentscheidungen erforderlich. Viele dieser Erlaubnisse und Genehmigungen müssen während der Nutzungsdauer des Vermögenswerts aufrechterhalten werden.

Eine nachteilige Veränderung des rechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Umfelds in Ländern, in denen sich die Anlagevermögenswerte des Fonds befinden, kann sich negativ auf die Qualifizierten Portfoliounternehmen des Fonds auswirken.

22.3.36 Hoheitsrisiko

Konzessionen, die von einer staatlichen Stelle an Qualifizierte Portfoliounternehmen vergeben werden, unterliegen besonderen Risiken, einschließlich des Risikos, dass eine staatliche Stelle im Rahmen des jeweiligen Konzessionsvertrags hoheitliche Rechte ausüben und Maßnahmen ergreifen wird, die den Rechten des Fonds oder der Qualifizierten Portfoliounternehmen zuwiderlaufen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die staatliche Stelle in einer Weise, die sich wesentlich nachteilig auf eine vom Fonds gewährte Finanzierung auswirkt, Gesetze bzw. Vorschriften erlässt, anwendbare Gesetze ändert oder rechtswidrig handelt.

22.3.37 Umweltrisiken

Qualifizierte Portfoliounternehmen können zahlreichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften zum Umweltschutz unterliegen. Durch bestimmte Gesetze, Regeln und Vorschriften könnte für Anlagen eine Auseinandersetzung im Vorfeld mit Umweltverunreinigungen, einschließlich Boden- und Grundwasserverunreinigungen, zu denen es infolge des Austretens von Brennstoff, gefährlichem Material oder anderen Schadstoffen kommt, vorgeschrieben sein. Nach verschiedenen Umweltgesetzen, -regeln und -vorschriften könnte ein gegenwärtiger oder früherer Eigentümer oder Betreiber von Qualifizierten Portfoliounternehmen für die Nichteinhaltung anwendbarer

Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorgaben und die Kosten der Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Sanierung von gefährlichem Material haften. Nach diesen Gesetzen kann der Eigentümer bzw. Betreiber häufig unabhängig davon, ob er Kenntnis von der Existenz von gefährlichem Material hatte oder dafür verantwortlich war, haftbar gemacht werden. Die Existenz des gefährlichen Materials auf einem Grundstück könnte auch zu Ansprüchen wegen Personen- oder Sachschaden oder ähnlichen Ansprüchen privater Dritter führen. Personen, die die Entsorgung oder Behandlung von gefährlichem Material veranlassen, haften möglicherweise auch für die Kosten der Beseitigung oder Sanierung des Materials bei der Entsorgungs- oder Behandlungsanlage – unabhängig davon, ob die Anlage jemals im Eigentum dieser Person stand oder von ihr betrieben wurde.

Qualifizierte Portfoliounternehmen unterliegen in jedem Land, in dem sie tätig sind, einer Reihe von Umweltgesetzen und -vorschriften. Durch einige besonders einschneidende Anforderungen wird die Emission von Schadstoffen, z. B. Schwefeldioxiden, Stickoxiden und Feinstaub in die Luft geregelt. Die Emissionsvorschriften für Schwefeldioxide, Stickoxide und Feinstaub sind möglicherweise streng und werden in den nächsten Jahren vermutlich noch restriktiver. Generatoren sehen sich möglicherweise auch neuen Anforderungen hinsichtlich ihrer Treibhausgasemissionen, insbesondere auch Kohlendioxid, gegenüber. Das ungewisse und sich ständig ändernde ordnungspolitische Umfeld, in dem Generatoren tätig sind, lässt es wahrscheinlich erscheinen, dass einerseits Generatoren in den nächsten Jahren mit höheren Betriebskosten konfrontiert sein werden und dass sich andererseits die relative Wettbewerbsposition verschiedener Brennstoffarten und Erzeugungstechnologien ändern wird. Einige mögliche Änderungen der für Generatoren geltenden Umweltgesetze und -vorschriften könnten sich so weitreichend auf die Wertentwicklung einer oder mehrerer Anlagen des Fonds auswirken, dass sie für den Fonds eine wesentliche nachteilige Auswirkung zur Folge haben.

Die von dem Fonds getätigten Investitionen sind möglicherweise einem erheblichen Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus Umweltansprüchen ergibt, wobei der Verlust bis zu 100 % des investierten Kapitals betragen kann. Darüber hinaus kann die Änderung von Umweltgesetzen oder des Umweltzustands eines Vermögenswerts, in den der Fonds investiert ist, Verbindlichkeiten begründen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögenswerts nicht existierten und nicht vorhersehbar waren. Beispielsweise können neue Umweltvorschriften für Anlagevermögenswerte mit der Einführung kostenintensiver Verfahren zu deren Einhaltung verbunden sein.

Außerdem können Anlagevermögenswerte eine erhebliche Umweltauswirkung haben. Infolgedessen könnte es zu Protesten von Gemeinschaftsgruppen und Umweltschutzgruppen wegen der Entwicklung oder des Betriebs von Vermögenswerten im Bereich Infrastruktur kommen und diese Proteste können Anlass zu staatlichen Maßnahmen zum Nachteil des Eigentümers der Anlagevermögenswerte geben, welche sich nachteilig auf die Rückführung der vom Fonds gewährten Finanzierung auswirken kann. Sowohl der normale Betrieb als auch das Eintreten eines Unfalls bei Anlagevermögenswerten könnten schwerwiegende Umweltschäden verursachen, die zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten für den betreffenden Vermögenswert führen können. Zudem könnten die Kosten, die aufgewendet werden müssten, um die resultierenden Umweltschäden, soweit möglich, zu sanieren und den entstandenen Schaden bei den Beziehungen zu der betroffenen Gemeinschaft zu reparieren, signifikant sein. Alle diese Faktoren können die Rückführung der vom Fonds gewährten Mittel gefährden.

22.3.38 Reputationsrisiko

Einige Arten von Vermögenswerten im Bereich ökologischer Nachhaltigkeit sind in der öffentlichen Wahrnehmung sehr präsent, weshalb die Aktivitäten des Fonds mit einem unerwünschten Maß an Öffentlichkeitswirkung verbunden sein können. Darüber hinaus können Interessen- und Lobbygruppen Anlass zu staatlichen Maßnahmen zum Nachteil des Fonds-Finanzierer der jeweiligen Anlagevermögenswerte werden.

22.3.39 Wetterrisiko

Die Rentabilität von Anlagevermögenswerten und die mit diesen erzielten Erträge könnten von externen Faktoren wie Wetter und Klima beeinflusst werden. Anlagen für regenerative Stromerzeugung, z. B. Wasserkraftanlagen, Solaranlagen oder Windparks, könnten anderen Wetterbedingungen als den erwarteten bzw. prognostizierten ausgesetzt sein; hierzu zählen u.a. eine geringere Anzahl von Sonnenstunden, geringere Windgeschwindigkeiten, geringere bzw. extreme Niederschlagsmengen, Unwetter, Dürren und niedrigere Pegelstände in Stauseen als die erwarteten. Der Klimawandel und die globale Erwärmung könnten als Treiber der Wetterrisiken und physischer Risiken angesehen werden und diese wesentlich erhöhen. Diese vorgenannten Faktoren können sich auf die Investitionen des Fonds negativ auswirken.

22.3.40 Risiken aus höherer Gewalt

Der Begriff „höhere Gewalt“ wird grundsätzlich für ein Ereignis verwendet, das außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegt, die den Eintritt dieses Ereignisses geltend macht; hierzu zählen u. a. Erdbeben, Wirbelstürme, Sturmfluten, Blitz, Brand, Überschwemmung, Krieg, Pandemien, Epidemien, terroristische Ereignisse und Arbeitsstreiks. Manche Risiken aus höherer Gewalt können entweder nicht oder nur zu von dem Geschäftsführer des jeweiligen Vermögenswerts als unwirtschaftlich erachteten Tarifen versichert werden. Ein Ereignis höherer Gewalt kann sich nachteilig auf die Fähigkeit einer Partei auswirken, ihren Verpflichtungen nachzukommen – und die Partei von der Verpflichtung dazu befreien – bis die Partei dazu wieder in der Lage ist, was üblicherweise der Fall ist, wenn das Ereignis höherer Gewalt in seiner Wirkung nachlässt. In einigen Fällen können die Projektverträge ohne entsprechende Abhilfe gekündigt werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt solche katastrophalen Ausmaße hat, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Abhilfe geschaffen werden kann. Neben unmittelbaren Auswirkungen von Risiken aus höherer Gewalt kann sich auch die Wahrscheinlichkeit von solchen Risiken (bspw. Erdbeben, Überschwemmungen und Wirbelstürmen) nachteilig auf den Marktwert von Anlagevermögenswerten auswirken, sofern sich herausstellt, dass der Anlagebereich derartigen Risiken ausgesetzt ist bzw. wenn er als solchen Risiken ausgesetzt erachtet wird.

22.3.41 Änderungen der Vergütung für Waren, Lieferungen und sonstige Dienstleistungen

Die Gewinne eines Qualifizierten Portfoliounternehmens oder eines Anlagevermögenswerts korrelieren mit den Kosten der Fertigungsmaterialien für die gelieferten Produkte. Diese Kosten der Fertigungsmaterialien können in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage sowie nationalen oder regionalen Vergütungssystemen, Steuern und Vorschriften variieren. Dies gilt auch für Dienstleistungen (z. B. die Stromübertragung) und die Erzeugung von Energie oder energienahen Produkten. Eine Änderung der Vorschriften könnte sich unabhängig davon, ob diese rückwirkend erfolgt oder nicht, negativ auf die Wertentwicklung der vom Fonds finanzierten Assets auswirken.

22.3.42 Lieferverträge mit Versorgungsunternehmen

Der Betrieb von Qualifizierten Portfoliounternehmen kann auf Grundlage von Lieferverträgen zwischen der Betreibergesellschaft oder dem Qualifizierten Portfoliounternehmen und einem anderen Versorgungsunternehmen erfolgen. Werden im Rahmen dieses Liefervertrags Produkte nicht geliefert bzw. Dienstleistungen nicht erbracht, könnte dies eine negative Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Anlagevermögenswerts bzw. einer vom Fonds gestellten Finanzierung haben. Mögli-

cherweise gibt es im Falle der Nichtlieferung bestimmter Produkte bzw. der Nichterbringung bestimmter Dienstleistungen durch ein Versorgungsunternehmen (z. B. aufgrund von Insolvenz) nur eingeschränkt Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

22.3.43 Spezifische Risiken in Bezug auf verschiedene Anlageklassen

Mit den vom Fonds vorrangig angestrebten Investitionen in unterschiedlichste Anlageklassen sind in Bezug auf die jeweilige Anlageklasse weitere anlageklassespezifische Risiken verbunden. Nachstehend sind beispielhaft einige anlagebezogene Risiken beschrieben. Klarstellend ist zu erwähnen, dass weder die folgenden Anlageklassen noch deren Risikobeschreibung vollständig und umfassend sind. Es sollen vielmehr exemplarisch einige Risiken von beispielhaft geschilderten Anlageklassen dargestellt werden.

22.3.44 Sektor- und branchenspezifische Risiken im Infrastrukturbereich und im Bereich Erneuerbarer Energien

Investitionen in die verschiedenen Infrastruktursektoren sind jeweils spezifischen, teils erheblichen branchentypischen Risiken ausgesetzt. Naturereignisse und Umwelteinflüsse (z. B. Stürme, Hagel, Überschwemmungen, salzhaltige Luft) können Infrastrukturanlagen und -einrichtungen beschädigen und den Betrieb einschränken. In der Versorgung (z. B. Wasser, Abfall, Wärme, Gas) können strenge regulatorische Vorgaben zu Qualität, Versorgungssicherheit und Preisgestaltung Erträge begrenzen und kostenintensive Anpassungen erforderlich machen. Im Bereich Kommunikation (z. B. Breitband, Mobilfunk, Datenzentren) besteht das Risiko eines schnellen technologischen Wandels mit der Gefahr einer raschen Überalterung bestehender Anlagen sowie einer Abhängigkeit von behördlichen Frequenzzuteilungen und regulatorischen Entscheidungen. Transportinfrastruktur (Straßen, Schiene, Häfen, Flughäfen) ist potenziell von Nachfrage- und Verkehrsvolumenschwankungen, Änderungen von Nutzungsgebühren sowie politischen Eingriffen betroffen.

Der Fonds kann in Infrastrukturen investieren, die auf spezifische Technologien angewiesen sind und einem schnellen Innovationszyklus unterliegen. Bestehende Systeme können durch technologische Weiterentwicklungen wirtschaftlich entwertet oder funktionsseitig überholt werden. Investitionen in Technologien, die sich nicht am Markt durchsetzen, können zu vollständigen Wertverlusten führen.

Im Bereich der Erneuerbaren Energien und der hierfür eingesetzten Infrastruktur (Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme) bestehen zusätzliche Risiken. Dazu gehören Abweichungen der tatsächlichen Energieproduktion von Prognosen infolge witterungsbedingter Schwankungen (z. B. Windaufkommen, Sonneneinstrahlung) oder technischer Einschränkungen. Netzkapazitätsengpässe können dazu führen, dass erzeugte Energie nicht oder nur teilweise eingespeist und verkauft werden kann. Änderungen oder Einschränkungen gesetzlicher Fördermechanismen (z. B. Einspeisevergütungen) können die Rentabilität erheblich beeinträchtigen. Technische Ausfälle, Wartungsmängel oder eine kürzere als die geplante Nutzungsdauer von Anlagen können zu Ertragsausfällen und höheren Instandhaltungskosten führen. Zudem bestehen Risiken aus Preisvolatilität und Verfügbarkeitsengpässen bei erforderlichen Rohstoffen oder Energieträgern (z. B. Biomasse). Bei Projekten in der Entwicklungs- oder Bauphase, insbesondere Offshore-Windparks, bestehen erhöhte Fertigstellungs- und Kostenrisiken. Langfristige Nutzungs- oder Pachtverträge für Anlagenstandorte können vorzeitig beendet werden; Altlasten auf Grundstücken können den Betrieb einschränken und zu zusätzlichen Kosten führen. Schließlich können Rückbauverpflichtungen am Ende der Nutzungsdauer höhere Kosten verursachen als kalkuliert und die wirtschaftliche Gesamtbilanz der Investition belasten.

22.3.45 Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fonds haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken sind dabei keine eigene Risikoart, sondern fungieren als Faktoren bekannter Risiken, indem sie auf diese einwirken und zu deren Wesentlichkeit beitragen können. Von den in den Risikohinweisen oder an anderer Stelle dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken betrifft dies beispielsweise die genannten Marktrisiken, Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken. Zusätzlich ist der Fonds einem Reputationsrisiko als einer wesentlichen Ausprägung von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Beispielsweise können finanzielle Schäden infolge von sich negativ auf den Wert des Fonds auswirkenden Ereignissen, Entwicklungen oder Verhaltensweisen entstehen, oder das Unterlassen ausreichender nachhaltiger Aktivitäten kann Vertrauensverluste bei den Anlegern und Vertragspartnern auslösen.

Im Bereich Klima und Umwelt lassen sich die Nachhaltigkeitsrisiken dabei in physische Risiken und Transitionsrisiken unterteilen:

- Physische Risiken können sich als Folgen einzelner Extremwetterereignisse (wie zum Beispiel Hitze- und Trockenperioden oder Überflutungen) ergeben oder sich als langfristige Veränderung klimatischer und ökologischer Bedingungen manifestieren. Realisieren sich physische Risiken zum Beispiel durch Klimaveränderung oder Naturkatastrophen, so kann dies zu direkten Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit von Vermögensgegenständen des Fonds führen oder auch indirekte Wertverluste bewirken, wenn der Investmentmarkt für solche Vermögensgegenstände nachhaltig beeinträchtigt wird oder die Suche nach notwendigen Vertragspartnern erschwert oder unmöglich wird.

- Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft, in deren Rahmen politische Maßnahmen zu einer Verknappung oder Verteuerung fossiler Energieträger führen oder hohe Investitionskosten aufgrund der Sanierung von Gebäuden und technischen Anlagen entstehen können. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu erhöhten Kostenbelastungen des Fonds führt und sich diese damit als das Marktrisiko einer negativen Wertentwicklung des Fonds realisieren. Physische Risiken und Transitionsrisiken können dabei in einer starken Wechselbeziehung stehen, wenn beispielsweise die Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erforderlich machen würde.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können ein erhebliches Nachhaltigkeitsrisiko darstellen, soweit die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der Vermögensgegenstände eingeflossen ist.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich daneben in erheblichem Umfang auf die Reputation des Fonds auswirken. Dies resultiert zum einen aus dem finanziellen Schadenspotenzial, das Nachhaltigkeitsrisiken dem Grunde nach mit sich bringen. Zum anderen sind immaterielle Schadenspotenziale gegeben, die beispielsweise aus einer bestehenden Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen resultieren können, das seinerseits Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist und diese nicht angemessen mildert.

Generell können sich Nachhaltigkeitsrisiken in erheblichem Umfang auf das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an dem Fonds auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer Minderung oder auch Zerstörung von Vermögenswerten führen. Sie sind, insbesondere im Bereich der umweltbezogenen Risiken, teilweise wissenschaftlich noch nicht ausreichend untersucht bzw. es mangelt an der dazu notwendigen Datengrundlage. Soweit sich ein Nachhaltigkeitsrisiko realisiert, können sich daher geplante Auszahlungen an den Anleger verzögern bzw. in geringerer Höhe als erwartet anfallen oder im äußersten Fall ausfallen. Bei Finanzierungen von Investments können Nachhaltigkeitsrisiken zudem zu erhöhten Zinsen/Margen führen oder sogar dazu, dass diese Investments mit hohem Risiko in Zukunft keine Kreditfinanzierungen mehr erhalten werden. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risiken einwirken und diese wesentlich verstärken.

Nachhaltigkeitsrisiken können gegebenenfalls auch zu Liquiditätsrisiken auf Ebene des Fonds führen, indem Vermögensgegenstände des Fonds nicht innerhalb angemessener Zeit oder nur mit Preisabschlägen veräußert werden können.

Weiter können sich spezifische Risiken aus der Anlagestrategie des Fonds (siehe Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt) ergeben: Die Prüfung der Anforderungen an die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. die nachhaltigen Investitionen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung dieser Voraussetzungen sind mit Kosten verbunden, die wirtschaftlich vom Fonds zu tragen sind. Diese Kosten gehen zulasten der Rendite.

Der Fonds ist während der gesamten Laufzeit des Fonds für die Einhaltung des nachhaltigen Investitionsziels gemäß Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung verantwortlich. Hierbei kann sich der Fonds externer Dienstleister bedienen, deren Aufgabe es ist, bestimmte, für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds erforderliche Informationen bereitzustellen. Die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds hängt auch von zahlreichen weiteren externen Faktoren ab. So können sowohl die externen Dienstleister als auch der Fonds auf Datenlieferungen Dritter (Datenprovider) angewiesen sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds die zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie erforderlichen Daten und Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der erforderlichen Datenqualität erhält. Sofern die für die Ermittlung einzelner erforderlicher Merkmale relevanten Daten im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. den ökologisch nachhaltigen Investitionen nicht vorliegen und/oder nicht beschafft werden können (z. B., weil aufgrund bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen diese von Dritten nicht herausverlangt werden können), werden die bestmöglichen Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen.

Dies kann letztlich dazu führen, dass der Fonds die Erfüllung der Voraussetzungen der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. der ökologisch nachhaltigen Investitionen nicht oder nur durch die Verwendung von Schätzungen oder Hochrechnungen bewerten kann. Dies kann zu einem von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichenden Ergebnis führen, das zu einem späteren Zeitpunkt (wenn die erforderlichen Daten vorliegen) korrigiert werden muss. Eine solche Korrektur kann Einfluss darauf haben, ob die jeweilige Investition die Anforderungen an die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. die ökologisch nachhaltigen Investitionen erfüllt.

Es besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund einer Fehleinschätzung die Einhaltung der Anforderungen für die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. die ökologisch nachhaltigen Investitionen zu Unrecht als gegeben ansieht bzw. nicht erreichen kann. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass der Fonds unbeabsichtigt diese Auflagen verletzt.

Ebenso besteht die Möglichkeit, dass eine Investition im Laufe der Haltedauer die vom Fonds festgelegten Anforderungen an die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. die ökologisch nachhaltigen Investitionen nicht mehr erfüllt oder dass es zu Wertveränderungen von Investitionen kommt, was unter Umständen dazu führen kann, dass diese Vermögensgegenstände veräußert werden müssen.

Auch eine Abwertung der Vermögensgegenstände während der Haltedauer kann zu einer Unterschreitung der vorgenannten Quoten bzw. zur Nichterfüllung der Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds führen.

Für Investitionen, welche die Anforderungen an die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bzw. ökologisch nachhaltige Investitionen erfüllen, müssen weiter bestimmte Anforderungen und Transparenzvorgaben eingehalten werden, die zu einer Erhöhung der Kosten im Rahmen des Ankaufs sowie während der Haltephase dieser Investitionen führen können. Diese Kosten gehen zulasten der Rendite.

Die vorstehenden Risiken können dazu führen, dass der Fonds für Rechnung des Fonds gegebenenfalls bestimmte Investitionen gegebenenfalls nicht erwerben kann. Insbesondere in einem Markt mit starkem Wettbewerb um verfügbare Investitionen kann dies die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und damit das Wachstum des Fonds negativ beeinträchtigen.

Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach Infrastrukturanlagen besteht hinsichtlich derartiger Investitionen ein hoher Wettbewerb. Dies kann dazu führen, dass die Kaufpreise für derartige Investitionen ein hohes Niveau aufweisen und gegebenenfalls sogar steigen. Soweit der Kaufpreis für eine Infrastrukturanalge über dem von den externen Bewertern festgestellten Wert liegen sollte, ist ein Erwerb dieses Investitionsobjektes grundsätzlich nicht möglich. Auch insoweit kann die Investitionstätigkeit der Gesellschaft und damit das Wachstum des Fonds negativ beeinträchtigt sein.

Aufgrund dieser Risiken oder sich gegebenenfalls weiter entwickelnder rechtlicher Vorgaben kann es erforderlich sein, den vorliegende Verkaufsprospekt anzupassen. Es ist insoweit auch nicht ausgeschlossen, dass deswegen der Fonds im weiteren Verlauf nicht mehr als ein Finanzprodukt eingestuft werden kann, welches die Anforderungen nach Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung erfüllt.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können damit über die Einwirkung auf die in den Risikohinweisen oder an anderer Stelle dieses Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken zu einer wesentlichen Verschlechterung des Wertes, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des Fonds führen und sich dadurch nachteilig auf den Anteilwert und das von dem Anleger investierte Kapital auswirken, sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Investments berücksichtigt werden können.

22.3.46 Cyber-Risiken

Digital vernetzte Infrastrukturanlagen sind potenziellen Cyber-Sicherheitsrisiken ausgesetzt. Dazu zählen Hackerangriffe, Schadsoftware, Datenverluste, Manipulation von Steuerungssystemen oder der unbefugte Zugriff auf sensible Daten. Solche Vorfälle können zu erheblichen Betriebsunterbrechungen, Sicherheitsvorfällen, Reputationsschäden und finanziellen Verlusten führen. Auch erhöhte Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz können zusätzliche Investitionen und laufende Kosten verursachen.

22.4 Risikofaktoren hinsichtlich der Besteuerung

22.4.1 Allgemeine steuerliche Risiken

Steuergesetze sind komplex und oftmals nicht ganz eindeutig, und die steuerlichen Konsequenzen einer bestimmten gewählten Struktur könnte von der jeweiligen Steuerbehörde im jeweiligen Land infrage gestellt oder angefochten werden. Darüber hinaus können sich die Steuergesetze (möglicherweise rückwirkend) ändern, sodass sich die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlage nach deren Tätigung nachteilig verändern können. Jeder potenzielle Anleger sollte den Abschnitt Ziffer 14 „Steuerliche Informationen" des allgemeinen Teils prüfen, sowie die konkreten steuerlichen (und sonstigen rechtlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen) Konsequenzen einer Beteiligung am Fonds mit seinem persönlichen steuerlichen und rechtlichen Berater abstimmen.

Die Anleger des Fonds und/oder die wirtschaftlichen Berechtigten von Anteilen können in mehreren Jurisdiktionen außerhalb ihres Wohnsitzstaates ertragsteuerpflichtig oder anderweitig steuerpflichtig sein und unterliegen daher möglicherweise steuerlichen Melde- und Erklärungspflichten in diesen anderen Jurisdiktionen. Darüber hinaus können Quellensteuern oder andere Steuern auf Erträge eines Teilfonds aus Anlagen in solchen Jurisdiktionen erhoben werden. Lokale Steuern, die in verschiedenen Jurisdiktionen vom Fonds oder von den Vehikeln, über die er investiert, getragen werden, sind für die Anleger und/oder wirtschaftlich Berechtigten der Anteile möglicherweise (vollständig oder auch nur teilweise) nicht anrechenbar oder abzugsfähig (z. B. in Fällen, in denen der Fonds sich nicht auf Doppelbesteuerungsabkommen berufen kann). Dies verringert die Rendite des Fonds und somit auch die Rendite für die Anleger.

Lokale Steuern, die in verschiedenen Jurisdiktionen von dem Fonds oder von Zweckgesellschaften getragen werden, sind in der Regel für die Anleger und/oder wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen weder anrechenbar noch abzugsfähig. Der Fonds beabsichtigt, die steuerlichen Konsequenzen auf Ebene des Fonds und der Vermögensgegenstände, in die er investiert, zum Zeitpunkt der Investition zu berücksichtigen. Da der Fonds jedoch keine Kontrolle über die Vermögensgegenstände ausübt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nachteilige steuerliche Konsequenzen ergeben, z. B. infolge einer Umstrukturierung eines Vermögensgegenstands nach Tätigung der Investition oder infolge späterer Gesetzesänderungen.

Darüber hinaus ist der Fonds nicht in der Lage, die steuerlichen Auswirkungen auf Ebene der Anleger und/oder wirtschaftlichen Berechtigten von Anteilen an den verschiedenen Teilfonds zu berücksichtigen.

Anleger sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass in einigen Jurisdiktionen Unsicherheit darüber besteht, wie die Steuervorschriften auf den Fonds anzuwenden sind. Die Unsicherheit kann zu unvorhergesehenen und/oder unbeabsichtigten steuerlichen Konsequenzen für den Fonds und/oder die Anleger führen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds oder Zwischengesellschaften aufgrund der Beteiligung (oder eines anderen Umstands im Einflussbereich) eines bestimmten Anlegers (oder bestimmter Anleger) an dem Fonds direkt oder indirekt steuerpflichtig werden. In einem solchen Fall besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht in der Lage ist, einen solchen Betrag vom jeweiligen Anleger (oder den Anlegern) zurückzufordern.

Aufgrund von Steuerprüfungen oder anderen steuerlichen Bewertungen auf Ebene des Fonds oder der Zwischengesellschaften können – selbst bei sorgfältiger Prüfung durch AIFM und Steuerberater – unerwartete zusätzliche Steuern entstehen. Solche zusätzlichen Steuern können sich auf Zeiträume beziehen, in denen der Anteilseigner und/oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen noch nicht in der Partnerschaft investiert war, und wurden möglicherweise nicht im Ausgabepreis oder Kaufpreis beim Erwerb der Anteile berücksichtigt.

Anleger werden im Hinblick auf ihre Investition in den Fonds auf den entsprechenden Abschnitt zur Besteuerung in diesem Verkaufsprospekt hingewiesen. Anleger müssen aber beachten, dass die Aufzählung der Steuerrisiken in diesem Verkaufsprospekt nicht abschließend ist.

Ferner werden die steuerlichen Implikationen einer Investition in den Fonds – einschließlich potenziell nachteiliger Auswirkungen – auf Ebene des Anlegers selbst in diesem Verkaufsprospekt nicht dargestellt. Der AIFM und dessen Organe, Mitarbeiter, professionelle Berater oder deren Verbundene Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für die Einschätzung und Beratung in Bezug auf die individuelle steuerliche Situation einzelner Anleger.

22.4.2 Globale Steuerinitiativen

Die Bestimmungen der sogenannten ATAD I-Richtlinie („Anti Tax Avoidance Directive") wurden von der Europäischen Union eingeführt, um aggressive Steuervermeidungspraktiken multinationaler Unternehmen einzudämmen. Luxemburg hat diese Vorgaben durch nationale Gesetzgebung umgesetzt. Diese Bestimmungen können die steuerliche Situation des Fonds oder von Tochtergesellschaften (sofern vorhanden) unter bestimmten, begrenzten Umständen beeinflussen. Beispielsweise kann der steuerliche Abzug von Zahlungen, die von einer (luxemburgischen) Tochtergesellschaft geleistet werden, verweigert werden, wenn (i) diese Zahlungen aufgrund eines sog. hybriden Missverhältnisses nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage des endgültigen Empfängers/Begünstigten einbezogen werden (was insbesondere als eine Situation definiert werden kann, in der aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Einordnung eines Finanzinstruments eine steuerlich abzugsfähige Zahlung nicht in die steuerliche Bemessungsgrundlage des endgültigen Empfängers/Begünstigten einbezogen wird) und (ii) (a) der endgültige Empfänger/Begünstigte der Zahlung und das luxemburgische zahlende Unternehmen verbundene Unternehmen sind oder (b) der endgültige Empfänger/Begünstigte und das luxemburgische zahlende Unternehmen eine strukturierte Vereinbarung getroffen haben, die dieses hybride Missverhältnis verursacht.

Die ATAD II-Richtlinie („Anti Tax Avoidance Directive II") ist eine Erweiterung der ursprünglichen ATAD I und wurde von der EU verabschiedet, um u.a. auch hybride Gestaltungen auch im Verhältnis zu Drittstaaten steuerlich zu neutralisieren. Auch diese Bestimmungen können die steuerliche Situation des Fonds oder von Tochtergesellschaften (sofern vorhanden) unter Umständen weiter beeinflussen. Die Richtlinie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, entweder den Abzug von Zahlungen, Aufwendungen oder Verlusten zu verweigern oder Zahlungen als steuerpflichtiges Einkommen zu erfassen, wenn hybride Missverhältnisse vorliegen. Davon erfasst ist ein breites Spektrum von Gestaltungen wie hybride Betriebsstätten, importierte Besteuerungsinkongruenzen, hybride Übertragungen und Gesellschaften mit doppelter Ansässigkeit.

Im Dezember 2021 veröffentlichte die OECD die Modellregeln zu „Pillar Two", um einen Rahmen für die Einführung einer Mindestbesteuerung von 15 % zu schaffen (auch bekannt als „Global Anti-Base Erosion" oder GloBE-Steuer). Die Modellregeln zu „Pillar Two" beinhalten zwei Regelungen: die Einkommenseinbeziehungsregel („Income Inclusion Rule", IIR) und die Regel zu unterbesteuerten Zahlungen („Undertaxed Payment Rule", UTPR), die darauf abzielen, eine Mindestbesteuerung von 15% sicherzustellen sowie die Möglichkeit einer Ergänzungssteuer („Top-up Tax") vorzusehen. In diesem Zusammenhang sollten potenzielle Investoren beachten, dass die EU am 14. Dezember 2022 die Richtlinie (EU) Nr. 2022/2523 des Rates zur Sicherstellung eines globalen Mindestniveaus der Besteuerung für

Unternehmensgruppen mit grenzüberschreitender Tätigkeit und große inländische Unternehmensgruppen in der Union (die „Pillar-2-Richtlinie“) verabschiedet hat. Die Mitgliedstaaten mussten bis zum 31. Dezember 2022 die erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen der Pillar-2-Richtlinie in Kraft setzen und die entsprechenden Umsetzungsregelungen der IIR und der UTPR ab dem 1. Januar 2023 bzw. dem 1. Januar 2024 anwenden. Luxemburg hat die Pillar-II-Richtlinie durch das Gesetz vom 22. Dezember 2023 (in der jeweils angepassten Form) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2022 einen Richtlinienvorschlag veröffentlicht, der Vorschriften zur Verringerung der steuerlichen Bevorzugung von Fremdkapital gegenüber Eigenkapital sowie zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen für Zwecke der Körperschaftsteuer vorsieht („DEBRA-Vorschlag“). Die im DEBRA-Vorschlag enthaltenen Regelungen sollen für alle Steuerpflichtigen gelten, die in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten der Körperschaftsteuer unterliegen (mit Ausnahme von Finanzunternehmen, wie im Vorschlag definiert). Die Mitgliedstaaten sollten den DEBRA-Vorschlag (nach dessen Verabschiedung) bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umsetzen, wobei die Bestimmungen ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten sollten. Die tatsächliche Umsetzung des DEBRA-Vorschlags verzögert sich jedoch aufgrund aktueller Diskussionen auf EU-Ebene.

Die genaue Auswirkung der oben genannten neuen (oder noch ausstehenden) Regelungen muss regelmäßig überwacht werden, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Leitlinien der zuständigen Steuerbehörden.

22.4.3 Multilaterales Instrument

Zusätzlich zu den oben genannten internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung hat die OECD das Multilaterale Instrument („MLI“) verabschiedet. Mit diesem multilateralen Instrument wurde rasch eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen von Steuerabkommen umgesetzt, um die internationalen Steuervorschriften zu aktualisieren und die Möglichkeiten der Steuerhinterziehung durch multinationale Unternehmen zu verringern. Bestehende Steuerabkommen können weiter geändert werden, um die im MLI vorgesehenen Mindeststandards widerzuspiegeln. Am 14. Februar 2019 hat das luxemburgische Parlament den Gesetzesentwurf zur Ratifizierung des MLI in das luxemburgische Steuerrecht verabschiedet. Die Anwendung der MLI-Bestimmungen auf den Fonds muss von Fall zu Fall geprüft werden, je nach Ratifizierung durch die anderen Staaten und je nach Art der betreffenden Steuer, d. h. Quellensteuer oder andere Steuern.

22.4.4 Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen

Die Richtlinie 2018/822/EU des Rates vom 25. Mai 2018 im Hinblick auf den obligatorischen automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen („DAC 6“) geändert und in Luxemburg durch das Gesetz vom 25. März 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung („DAC-6-Gesetz“) umgesetzt. Nach DAC 6 müssen Beratungen und Dienstleistungen in Bezug auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die als sogenannte meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung (im Sinne von DAC 6) gelten, von Intermediären oder vom Steuerpflichtigen selbst an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden. Die zuständigen Steuerbehörden werden diese Informationen anschließend automatisch über eine zentrale Datenbank innerhalb der EU austauschen. Jede Person, die eine grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Durchführung bereitstellt oder deren Durchführung verwaltet, ist als Intermediär zu betrachten.

Der Fonds wird genau überwachen, ob eine Gestaltung im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung im Sinne von DAC 6, wie sie von Zeit zu Zeit in einer relevanten Rechtsordnung umgesetzt wird, darstellt oder Teil einer solchen ist. Der Fonds ist nicht dafür verantwortlich, mögliche Auswirkungen von DAC 6 auf die Anleger zu berücksichtigen. Anleger müssen sich von ihren eigenen Beratern über die Folgen einer Anlage in die Anteile des Fonds im Zusammenhang mit DAC 6, wie es von Zeit zu Zeit in den für sie relevanten Rechtsordnungen umgesetzt wird, beraten lassen.

22.4.5 Sonstige Melde- und Offenlegungspflichten

Anleger sollten beachten, dass der AIFM oder der Fonds verpflichtet sein können, Informationen über die Anleger gegenüber einer Steuerbehörde oder einer anderen staatlichen Stelle offenzulegen, um dem Fonds die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften oder Vereinbarungen mit staatlichen Behörden zu ermöglichen. Anleger sind verpflichtet, dem Fonds oder dem AIFM rechtzeitig solche Informationen bereitzustellen (und aktuell zu halten), die vernünftigerweise erforderlich sind, damit der Fonds ordnungsgemäß und zeitnah Meldungen oder Erklärungen abgeben kann, die von dem Fonds oder dem AIFM als wünschenswert oder gesetzlich erforderlich angesehen werden oder die im Zusammenhang mit einer Investition oder einer geplanten Investition als notwendig oder zweckmäßig erachtet werden (insbesondere zur Einhaltung oder Bewertung der Auswirkungen von Informationsmeldepflichten).

Anleger sollten ferner beachten, dass der Fonds oder der AIFM unter bestimmten Umständen berechtigt sind, Maßnahmen gegen einen Anleger zu ergreifen, der solche Informationen nicht bereitgestellt hat. Diese Maßnahmen können unter anderem beinhalten, dass der betreffende Anleger die Kosten einer Steuer trägt, die infolge der Nichtbereitstellung der Informationen entsteht, oder dass die Anteile des Anlegers an dem Fonds zwangsweise zurückgenommen werden.

22.4.6 Mögliche Besteuerung von Anlegern ohne tatsächliche Einkünfte oder Gewinne, steuerliche Folgen von Umwandlungen oder Verschmelzungen

Anleger und/oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen unterliegen typischerweise der Besteuerung (Einkommensteuer und gegebenenfalls weiteren Steuern) in dem Land, in dem sie ansässig sind oder als ansässig gelten. Entsprechend müssen sie in der Regel Steuern auf Ausschüttungen (Gewinnausschüttungen oder gegebenenfalls andere Ausschüttungen) des Fonds sowie auf Gewinne aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen zahlen – möglicherweise aber auch auf andere Elemente wie Pauschalbeträge oder Wertsteigerungen der Anteile.

Anleger können je nach ihrem steuerlichen Status und/oder ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat bei einer Anlage in Anteile steuerpflichtig sein, insbesondere wenn der Fonds (bzw. zwischengeschaltete andere Rechtsträger, über die er investiert), nach den für den Anleger/wirtschaftlichen Eigentümer geltenden Steuervorschriften oder nach den Vorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften (CFC-Regeln) als transparent gilt, ohne Ausschüttungen oder Rücknahmeerlöse erhalten zu haben (oder darauf Anspruch zu haben), unter anderem aufgrund von nicht realisierten oder fiktiven Gewinnen, nicht realisierten Erträgen oder fiktiven Erträgen, bestimmten Pauschalbeträgen, Wertsteigerungen, zugrunde liegenden Erträgen, Gewinnen, Erträgen oder fiktiven Erträgen des Fonds (oder von direkt oder indirekt vom Fonds gehaltenen Rechtsträgern). Verluste, die Anteilseigner und/oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen beispielsweise beim Verkauf oder bei der Rücknahme erleiden, oder Kosten (z. B. Finanzierungskosten), die mit ihren Anteilen zusammenhängen,

sind möglicherweise nicht (vollständig) steuerlich abzugsfähig. Infolgedessen kann es vorkommen, dass ein Anleger und/oder wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen Steuern zahlen muss, ohne Einkünfte aus seiner Investition in den Fonds zu erhalten (sogenannte „Dry Income"-Besteuerung). Der effektive Steuersatz auf die von ihnen erzielten Einkünfte kann den nominalen Steuersatz übersteigen, und die Steuerbelastung kann die Einkünfte übersteigen oder auch dann anfallen, wenn ein Verlust entstanden ist.

Ein Steuertatbestand auf der Ebene des Anlegers kann auch bei einer Umwandlung von Anteilen oder einer Verschmelzung des Fonds [oder einer Anteilklasse] mit einem anderen Fonds [und/oder einer anderen Anteilklasse] oder bei anderen Arten von Umstrukturierungen eintreten. In einem solchen Fall müssen die Anleger die fälligen Steuern möglicherweise aus anderen verfügbaren Einkünften (z. B. Einkünfte aus anderen Anlagen oder Arbeit) begleichen, oder, wenn die anderen verfügbaren Einkünfte nicht ausreichen, müssen die Anleger möglicherweise ihre Anteile (teilweise) zurückgeben oder verkaufen und den Erlös zur Erfüllung ihrer Steuerzahlungsverpflichtungen oder auf andere liquide Vermögenswerte oder Mittel zurückgreifen.

Wie oben dargestellt, können Quellensteuern oder andere Steuern auf Erträge des Fonds oder der zwischengeschalteten anderen Rechtsträger, über die er investiert, aus deren Investitionen in den jeweiligen Jurisdiktionen erhoben werden. Solche lokalen Steuern, die in verschiedenen Jurisdiktionen von dem Fonds oder den zwischengeschalteten anderen Rechtsträger, über die er investiert, getragen werden, sind für die Anleger und/oder wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen in der Regel nicht anrechenbar oder abzugsfähig. Infolgedessen können die Erträge des Fonds oder der zwischengeschalteten anderen Rechtsträgern, über die er investiert, mehrfach besteuert werden.

Anlegern wird dringend empfohlen, eine unabhängige Steuerberatung in Anspruch zu nehmen und ihre professionellen Berater hinsichtlich der rechtlichen und steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die sich aus einer Investition in den Fonds ergeben können. Der AIFM und dessen Organe, Mitarbeiter, professionelle Berater oder deren Verbundene Unternehmen übernehmen keine Verantwortung für die Einschätzung und Beratung in Bezug auf die individuelle steuerlicher Situation einzelner Anleger.

22.4.7 Allokation von Steuerverbindlichkeiten

Bestimmte [Anteilklassen] des Fonds können die Kosten für Steuern tragen, die aufgrund der Beteiligung eines bestimmten Anlegers (oder bestimmter Anleger) am Fonds anfallen, anstatt dass diese Steuern als Aufwendungen des Fonds insgesamt zu tragen sind. Dies kann Quellensteuern auf Zahlungen des Fonds sowie Körperschaftsteuern umfassen, die vom Fonds oder einem seiner verbundenen Unternehmen gezahlt werden.

22.4.8 Steuerkonflikte

Die Anleger des Fonds werden von Zeit zu Zeit unterschiedliche steuerliche und sonstige Interessen hinsichtlich ihrer Anlagen in dem Fonds haben. Die Interessenkonflikte von Anlegern können sich unter anderem auf die steuerliche Situation eines Anlegers, die Art der vom Fonds erworbenen Vermögensgegenstände, die Strukturierung oder den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Zeitpunkt der Veräußerung von Vermögensgegenständen beziehen oder daraus resultieren. Aufgrund dessen können von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Entscheidungen des AIFM oder des Portfoliomanagers und seiner verbundenen Unternehmen entstehen, einschließlich in Bezug auf die Art oder Strukturierung von Vermögensgegenständen, die für einen Anleger vorteilhafter sein können als für einen anderen Anleger, insbesondere hinsichtlich der individuellen Steuersituation der Anleger. Beim Erwerb von Vermögensgegenständen werden der AIFM, der Portfoliomanager und seine verbundenen Unternehmen die steuerlichen Folgen für den Fonds als Ganzes und nicht die steuerlichen Folgen für einzelne Anleger in angemessener Weise berücksichtigen. Der Fonds kann unter bestimmten Umständen auch verpflichtet sein, zusätzliche Quellen- oder andere Steuern zu zahlen, die sich aus dem besonderen steuerlichen, aufsichtsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Status eines oder mehrerer Anleger ergeben. In einem solchen Fall kann der AIFM nach eigenem Ermessen entscheiden, ob diese Steuern letztendlich von dem/den Anleger(n) getragen werden, dessen/deren Beteiligung diese Steuern ausgelöst hat oder nicht. Dies kann sich auf die Renditen auswirken, die die Anleger erhalten, einschließlich der Anleger, deren Beteiligung diese zusätzlichen Steuern nicht direkt ausgelöst hat.

Commerz Real Fund Management S.à r.l.
8, Rue Albert Borschette | L-1246 Luxembourg
+352 691 922 128 | infravest@commerzreal.com
infravest.com

Anhang I

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschafts tätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
infraVest ELTIF

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900GNCHXXH2S18N70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltign Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil **an nachhaltign Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Anlageziel des infraVest ELTIF (der „AIF“ oder der „Fonds“), verwaltet von der Commerz Real Fund Management S.à r.l. in deren Eigenschaft als alternative Investmentfonds Verwalterin (der „AIFM“) ist es, für die Anleger attraktive risikoadjustierte Renditen und langfristiges Kapitalwachstum aus langfristigen Sachwerten im Sinne der ELTIF-Verordnung zu erzielen, indem in ein diversifiziertes Portfolio von Vermögenswerten aus dem Bereich Infrastruktur investiert wird.

Der Fonds fördert mit mindestens 55% (fünfundfünfzig Prozent) seiner Investitionen ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („EU-Offenlegungsverordnung“), und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, verpflichtet der Fonds sich zu einem Mindestanteil von 5% (fünf Prozent) an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 („EU-Taxonomieverordnung“), welche einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten sollen.

Beworbene ökologisch und/oder soziale Merkmale

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens **55% (fünfundfünfzig Prozent) der Investitionen**[1] auf die Erfüllung der beworbenen **ökologischen und/oder sozialen Merkmale** auszurichten. Mit dem Fonds werden die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmalen beworben: Entwicklung, Ausbau von sowie Zugang zu Transportinfrastruktur, Versorgungsinfrastruktur, Kommunikationsinfrastruktur, Energieinfrastruktur und/oder soziale Infrastruktur.

Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen

Weiter soll ein Mindestanteil von **5% (fünf Prozent) an ökologisch nachhaltigen Investitionen**[1] gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung getätigt werden. Diese Investitionen sollen dabei beispielsweise einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten.

Ausschlusskriterien

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird der Fonds **nicht in Unternehmen und/oder Fonds investieren, die den Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c** der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte („CDR (EU) Nr. 2020/1818“) entsprechen. Die Ausschlusskriterien umfassen Investitionen in Unternehmen und/oder Fonds,

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen[2] beteiligt sind;
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren[3] gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Klimaneutrales Portfolio bis 2050

Der Fonds beabsichtigt bis 2050 ein klimaneutrales Portfolio zu erreichen und wird dazu die CO_2e-Emissionen[4], die durch den Fonds gehaltene Investitionen verursachen werden, durch selbstinitiierte Maßnahmen laufend portfolioübergreifend bis 2050 auf „Net Zero“[5] reduzieren. Der Fonds ist bestrebt, durch die Verfolgung dieses Anlageziels zur Erreichung der langfristigen Begrenzung der Erderwärmung gemäß den Zielen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 2015 („Pariser Abkommen“) beizutragen.

Benchmark

Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie und investiert daher nicht unter Bezugnahme auf einen Index (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun. Somit wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels **kein Index als Referenzwert festgelegt**.

---

[1] Diese Quote gilt nicht für die Aufbauphase sowie während der Liquidationsphase des Fonds und kann in diesen Phasen unterschritten werden.

[2] Für die Zwecke der Ausschlüsse bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

[3] In der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte festgelegt. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Referenzwert“ jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen und „Administrator“ eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt.

[4] CO_2e-Emissionen sind CO_2-Äquivalente, die neben dem Treibhausgas Kohlenstoffdioxid (CO_2) weitere Treibhausgase wie Methan (CH_4), Lachgas (N_2O) oder Fluorkohlenwasserstoffe (FKW) berücksichtigen.

[5] Net Zero beschreibt den Zustand, in dem nach allen technisch und wissenschaftlich möglichen Anstrengungen zur Verminderung des Treibhausgasausstoßes rechnerisch keine Treibhausgasemissionen mehr aufgewiesen werden. Unvermeidbare Emissionen dürfen ausschließlich durch CO_2-Entzugsmaßnahmen ausgeglichen werden (vgl. „Net Zero Guidelines“, veröffentlicht durch die Internationale Organisation für Normung (ISO) auf der UN Klimakonferenz 2022). Das Ziel, zu der langfristigen Reduktion von CO_2e-Emissionen beizutragen, ist Gegenstand einer erarbeiteten Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Fonds zieht zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren heran. Die Nachhaltigkeitsindikatoren können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um die Relevanz in Bezug auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sicherzustellen. In Abhängigkeit der jeweiligen Investition können die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren unterschiedlich sein. Die nachfolgend dargestellten Nachhaltigkeitsindikatoren werden als grundsätzlich relevant erachtet, im Einzelfall können andere Nachhaltigkeitsindikatoren für die Bemessung der Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale angemessener sein.

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die durch das Finanzprodukts beworben werden, sowie des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds angewendet:

1. der prozentuale Anteil der Investitionen des Fonds,
    a. die den Ausschlusskriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der CDR (EU) Nr. 2020/1818 entsprechen, i.e. Investitionen in Unternehmen und/oder Fonds, die (a) an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen[6] beteiligt sind, (b) am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, und/oder (c) nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren[7] gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
    b. die die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen erfüllen;
    c. die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen;
    d. in (Ziel-)Fonds, welche die Transparenzpflichten gemäß Art. 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung erfüllen;
2. Die CO_2e-Emissionen (in t CO_2e aufgeteilt nach Scope 1, 2, 3-Emissionen);[8]
3. Investitionsvolumen in Entwicklung, Ausbau von sowie Zugang zu
    a. Transportinfrastruktur,
    b. Versorgungsinfrastruktur,
    c. Kommunikationsinfrastruktur,
    d. Energieinfrastruktur und/oder
    e. soziale Infrastruktur.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Bei mindestens **5% (fünf Prozent) der Investitionen des Fonds** handelt es sich um ökologisch nachhaltige Investitionen, die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Diese Investitionen sollen dabei beispielsweise die Anforderungen an das Umweltziel Klimaschutz gemäß der Artikel 3, 9 a) und 10 der EU-Taxonomieverordnung oder die Anforderungen an das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel gemäß der Artikel 3, 9 Buchstabe b) und 11 der EU-Taxonomieverordnung erfüllen. Die konkreten Anforderungen an das Umweltziel Klimaschutz und an das Umweltziel Anpassung an den Klimawandel ergeben sich hierbei für den wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sowie für die Vermeidung

---

[6] Für die Zwecke der Ausschlüsse bezeichnet der Ausdruck „umstrittene Waffen“ die im Sinne der internationalen Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen und, soweit anwendbar, der innerstaatlichen Rechtsvorschriften definierten umstrittenen Waffen.

[7] In der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte festgelegt. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Referenzwert“ jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen und „Administrator“ eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt.

[8] Die Berechnung der CO_2e-Emissionen erfolgt für die Scopes 1, 2 und 3 gemäß GHG-Protokoll. Die ermittelten Daten werden anhand geeigneter Vergleichswerte dahingehend analysiert, ob für die Erreichung des „Net-Zero“-Ziels bis 2050 der durch den Fonds gehaltenen Investitionen Reduktionsmaßnahmen ergriffen werden sollten.

erheblicher Beeinträchtigungen aus den spezifischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet („technische Bewertungskriterien zur EU-Taxonomieverordnung").

Die Erwähnung der **Quote in Höhe von 5% (fünf Prozent) ökologisch nachhaltiger Investitionen (Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen)** hat die folgende Bedeutung: Die Quote ergibt sich aus der Formel gemäß Artikel 17 Abs. 1 der technischen Regulierungsstandards zur EU-Offenlegungsverordnung, die der „Marktwert aller taxonomiekonformen Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten/Marktwert aller Investitionen des Finanzprodukts" ist. Bei den „Investitionen des Finanzprodukts in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten" handelt es sich bei dem Fonds ausschließlich um taxonomiekonforme Vermögenswerte, welche einen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele im Sinne der EU- Taxonomieverordnung leisten, insbesondere dem Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel. Dazu zählen Investitionen in Fonds, Unternehmen, Bestandsinvestitionen und Projektentwicklungen sowie angelegte Liquidität, sofern sie als taxonomiekonform im Rahmen der ESG Due Diligence durch einen externen Berater festgestellt worden sind. Diese Investitionen werden mit dem Marktwert angesetzt. Der Marktwert der Investitionen wird von externen Gutachtern ermittelt. Projektentwicklungen werden ebenfalls zum Marktwert entsprechend dem Baufortschritt angesetzt. Die Liquidität wird mit dem Nominalbetrag ausgewiesen. Die taxonomiekonform angelegte Liquidität wird in Höhe der zugrunde liegenden taxonomiekonformen Investitionen als taxonomiekonformer Vermögenswert ausgewiesen. Hierbei wird der von der emittierenden Bank gemeldete Anteil der taxonomiekonformen Investitionen mit dem Nominalbetrag der angelegten Liquidität multipliziert.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Um sicherzustellen, dass die potenziellen nachhaltigen Investitionen (d. h. Investitionen, die die technischen Screening-Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für die Umweltziele des Klimaschutzes oder der Anpassung an den Klimawandel erfüllen) nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Investitionsziele führen, berücksichtigt der Fonds die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für diese Investitionen (sofern entsprechende Daten vorliegen) und stellt sicher, dass die nachhaltigen Investitionen des Fonds in Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, wie nachstehend näher erläutert.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Für jede potenzielle nachhaltige Investition führt der Fonds während des Akquisitionsprozesses eine sogenannte „ESG Due Diligence" durch. Bei nachhaltigen Investitionen werden etwaige negative Auswirkungen auf die Umweltziele gemäß EU-Taxonomieverordnung geprüft und bewertet.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen des Fonds auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, werden die CO_2e-Emissionen, die direkt mit jeder Investition des Fonds verbunden sind, berechnet. Diese Berechnungen werden in Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien sowie den ISO-Normen oder gleichwertigen Methoden durchgeführt.

Zusätzlich berücksichtigt der AIFM bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des Fonds auf die folgenden Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung:

I. Klima, einschließlich Treibhausgasemissionen und Energieleistung;

II. Biodiversität, d. h. die Fülle unterschiedlichen Lebens in einem bestimmten Landschaftsraum oder in einem geographisch begrenzten Gebiet;

III. Emissionen (Emissionen anorganischer Schadstoffe; Emissionen von Luftschadstoffen; Emissionen von Substanzen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen; Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Reduzierung von CO_2e-Emissionen);

IV. Wasser, Abfall und Material (Wassernutzung; Wasser, das wiederverwendet und wiederaufbereitet wird; Investitionen in Unternehmen mit Initiativen zur Wasserbewirtschaftung; Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Land-/Forst-/Agrarwirtschaft; Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Praktiken im Bereich Ozean/Meere);

V. Achtung der Menschenrechte und Angelegenheiten der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; und

VI. Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Anzahl/Quote von Unfällen, Verletzungen, Todesfällen, Häufigkeit; Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen, Krankheit; Verhaltenskodex für Zulieferer; Verfahren zur Behandlung von Beschwerden; Vorfälle von Diskriminierung; fehlende Trennung der Funktionen in den Vorständen und Aufsichtsgremien der Beteiligungsunternehmen).

Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) bei Investitionen durch den Fonds als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner Investitionen angewandt wird.

Darüber hinaus bemüht sich der AIFM nach Kräften sicherzustellen, dass die Investitionen des Fonds nicht lokalen Umweltzielen zuwiderlaufen, z.B. dass Wind- oder Solaranlagen nicht in Schutzgebieten errichtet werden und dass sie keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokale Biodiversität haben.

Potenziell nachteilige Auswirkungen berichtet der AIFM auf Ebene des Fonds unter Verwendung des in der EU-Offenlegungsverordnung dargelegten „Principal Adverse Impact Statements".

Falls eine potenzielle nachhaltige Investition des Fonds eines oder mehrere der Umweltziele oder der sozialen Ziele erheblich negativ beeinträchtigen würde und im Rahmen der Prüfungen eine solche erhebliche negative Beeinträchtigung festgestellt wird, obliegt es dem Ermessen des Fonds, ob diese Investitionsentscheidung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen getroffen wird.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der AIFM wendet im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Fonds in Bezug auf Investitionsentscheidungen Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden.

Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy" der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind. Zusätzlich stützt sich der AIFM dabei auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie z.B. Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der technischen Regulierungsstandards zur EU-Offenlegungsverordnung.

Wie unter „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?" erläutert, werden diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen sowie bei der Prüfung für nachhaltige Investitionen berücksichtigt (soweit entsprechende Daten verfügbar sind). Dies wird durch eine Nachhaltigkeitsanalyse sichergestellt, die sowohl im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) bei potenziell nachhaltigen Investitionen durch den Fonds als auch im Rahmen der laufenden Überwachung seiner nachhaltigen Investitionen angewandt wird.

Ausschlüsse unterstützen die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionen in Fonds, Unternehmen, Bestandsinvestitionen und Projektentwicklungen, indem sie beispielsweise Anlagen in Vermögenswerte in schädlichen Sektoren, wie die Herstellung von kontroversen Waffen oder den Anbau von Tabak, sowie auch Investitionen in Zusammenhang mit der Verletzung von Menschenrechten verbieten. Bei Anlagen in andere Fonds stützt sich der Fonds auf die vom zugrunde liegenden Fonds zur Verfügung gestellten Informationen.

Mehr Information zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können Sie im Jahresbericht des Fonds und unter https://crfm.commerzreal.com/ aufrufen.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der AIFM stellt sicher, dass das nachhaltige Investitionsziel des Fonds durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien erreicht wird. Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung in verschiedene Anlagevermögenswerte, welche im Kapitel 4.5 Anlagestruktur des Verkaufsprospekts offengelegt werden. Die entsprechenden Anlagebeschränkungen sind Kapitel 4.6 Anlagebeschränkungen des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Mindestens **55% (fünfundfünfzig Prozent)** der Investitionen des Fonds in Anlagevermögenswerte sind auf die Erfüllung der nach der Anlagestrategie zu fördernden **ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichtet**.

Weiter soll ein Mindestanteil von **5% (fünf Prozent) an nachhaltigen Investitionen** getätigt werden, die einen wesentlichen Beitrag insbesondere zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird der Fonds nicht in Unternehmen und/oder Fonds investieren, die den **Ausschlusskriterien** gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der CDR (EU) Nr. 2020/1818 entsprechen. Dies umfasst Investitionen in Unternehmen und Fonds,

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Mindestens **55% (fünfundfünfzig Prozent)** der Investitionen des Fonds sind auf die Erfüllung der nach der Anlagestrategie zu fördernden **ökologischen und/oder sozialen Merkmale** ausgerichtet.

Weiter soll ein Mindestanteil von **5% (fünf Prozent) an nachhaltigen Investitionen** getätigt werden, die einen wesentlichen Beitrag zu dem Umweltziel Klimaschutz oder Anpassung an den Klimawandel gemäß EU-Taxonomieverordnung leisten.

Die vorgenannten Mindestanteile gelten nicht für die Aufbauphase sowie die Liquidationsphase des Fonds und können in diesen Phasen unterschritten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten wird der Fonds nicht in Unternehmen und/oder Fonds investieren, die den **Ausschlusskriterien** gemäß Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a bis c der CDR (EU) Nr. 2020/1818 entsprechen. Dies umfasst Investitionen in Unternehmen und Fonds,

- die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die nach Ansicht der Referenzwert-Administratoren[9] gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

[9] In der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 werden EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte festgelegt. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Referenzwert“ jeden Index, auf den Bezug genommen wird, um den für ein Finanzinstrument oder einen Finanzkontrakt zahlbaren Betrag oder den Wert eines Finanzinstruments zu bestimmen, oder einen Index, der verwendet wird, um die Wertentwicklung eines Investmentfonds zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder der Bestimmung der Zusammensetzung eines Portfolios oder der Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees) zu messen und „Administrator“ eine natürliche oder juristische Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt.

Nähere Informationen hierzu können dem Abschnitt „Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?“ entnommen werden.

Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der von der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der AIFM achtet auf die Einhaltung der Mindestgarantien der Menschenrechte, wenn eine Investition ausgewählt wird. In diesem Sinne wendet der AIFM für eine Investitionsentscheidung Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien an, die sicherstellen sollen, dass Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Bestechung und Korruption erreicht werden. Die Anwendung dieser Verfahren und Richtlinien schließt die Durchführung von Überprüfungen der wichtigsten Dienstleister und Partner im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und potenziellen Investments des Fonds ein, um sicherzustellen, dass diese nach bestem Wissen des Fonds in Übereinstimmung mit Menschenrechtsstandards arbeiten. Diese Überprüfungen basieren auf dem Rahmenwerk „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, das auf der Anerkennung der Rolle von Wirtschaftsunternehmen als spezialisierte Organe der Gesellschaft beruht, die besondere Funktionen ausüben und zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet sind.

Mit den Due-Diligence-Verfahren und -Richtlinien des Fonds wird angestrebt, die Governance-Praktiken der potenziellen und bestehenden Investitionen zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie über angemessene Management- und Vergütungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen und Praktiken zur Einhaltung der Steuervorschriften (tax compliance) verfügen. Dabei stützt sich der AIFM auf Informationen, die von den wichtigsten Dienstleistern und Partnern des Fonds bereitzustellen sind, wie z. B. Nachhaltigkeitsberichte und Spezifikationen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers sowie auf öffentlich zugängliche Informationen wie Presseartikel und Analystenberichte.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 55% (fünfundfünfzig Prozent) der Investitionen des Fonds sind auf die Erfüllung der nach der Anlagestrategie zu fördernden ökologischen und/oder sozialen Merkmale (**#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale**) ausgerichtet. Weiterhin wird ein Mindestanteil von 5% (fünf Prozent) in nachhaltige, taxonomiekonforme Investitionen, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 Nr. 17 der EU-Offenlegungsverordnung mit dem Umweltziel Klimaschutz oder dem Umweltziel Anpassung an den Klimawandel im Sinne der EU-Taxonomieverordnung erfüllen, investiert (**#1A Nachhaltig – Taxonomiekonform**). Mindestens 50% (fünfzig Prozent) der Investitionen des Fonds sind auf die Erfüllung der nach der Anlagestrategie zu fördernden ökologischen und/oder sozialen Merkmale (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**) ausgerichtet.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

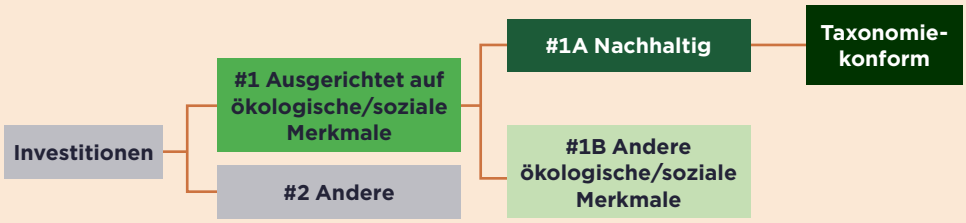

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Neben den genannten Investitionen in nachhaltige Investitionen (#1A Nachhaltig) sowie andere ökologische oder soziale Merkmale (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale) investiert der Fonds innerhalb der Anlagegrenzen auch in Anlagegüter, welche diese Kriterien nicht erfüllen: Bis zu 45% (fünfundvierzig Prozent) des Portfolios fallen in die Kategorie **#2 Andere Investitionen**. Weitere Besonderheiten sind der nachfolgenden Frage „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?" zu entnehmen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht anwendbar.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind, soll **5% (fünf Prozent)** betragen. Die Berechnung des Anteils an taxonomiekonformen Investitionen basiert auf eigenen Daten. Diese Berechnung wird nicht von Wirtschaftsprüfern oder Dritten geprüft. Um den Umfang des Mindestanteils an nachhaltigen Investitionen, die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind. zu ermitteln, werden einschlägige Angaben von investierten Zielfonds und Projektgesellschaften herangezogen, jedoch keine Datenquellen von Dritten genutzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO_2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[10] investiert?

Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie ☐ Nein ☒

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***

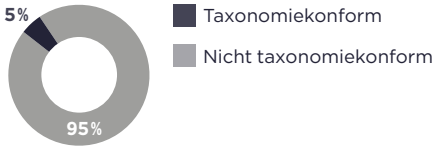

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***

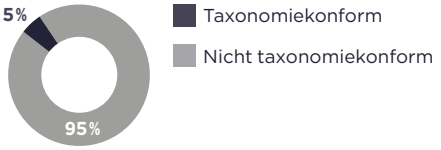

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Nach der Anlagestrategie des Fonds ist kein Mindestmaß an Investitionen in Staatsanleihen vorgesehen, sodass die vorstehenden Grafiken identisch sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wird dementsprechend **0% (null Prozent)** betragen.

[10] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1214 der Kommission festgelegt

Sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomiekonform sind?

Über den vorstehend genannten Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen in Höhe von 5% (fünf Prozent), die mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomieverordnung konform sind, hinaus werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomieverordnung konform ist, wird dementsprechend **0% (null Prozent)** betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen. Der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen wird dementsprechend **0% (null Prozent)** betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Neben den genannten Investitionen in nachhaltige Investitionen (#1A) sowie andere ökologische und/oder soziale Merkmale (#1B) investiert der Fonds innerhalb der Anlagegrenzen auch in Anlagegüter, welche diese Kriterien nicht erfüllen. Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen folgende Investitionen:

- Investitionen, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale fördern bzw. nicht als nachhaltige Investitionen gelten.
- Liquiditätsanlagen, die zu Liquiditätszwecken gehalten werden. Unter anderem investiert der Fonds in derivative Finanzinstrumente um die Währungs-, Kredit- und Zinsrisiken des Fonds zu steuern. Zusätzlich investiert der Fonds in Geldmarktinstrumente oder andere liquide Instrumente, die für Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen oder zur Bedienung des täglichen Geschäftsbedarfs des Fonds gehalten werden. Diese Derivate und Instrumente werden nur zu Absicherungszwecken erworben. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Einsatz von Derivaten die ökologischen und/oder sozialen Merkmale beeinträchtigt.

Die beabsichtigte Verwendung dieser Investitionen beachtet nicht das Vorhandensein von einem ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds investiert aktuell **nicht unter Bezugnahme auf einen Index** (einschließlich EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates) und hat auch nicht die Absicht, dies zukünftig zu tun.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://crfm.commerzreal.com/

Anhang II: Anteilklassen

Anteilklasse	ISIN / WKN	Währung	Mindest-zeichnung	Anteil-art[1]	Erst-ausgabe-preis	Maximaler Ausgabe-aufschlag	Maximale Verwaltungs-gebühr (pro Jahr)[2]	Gesamt-kostenquote
Anteilklasse **A**	LU3225203366	EUR	N/A	AU	100	5%	1,80%	1,80 – 2,40%
Anteilklasse **P**	LU3225203523	EUR	100.000	AU	100	5%	1,50%	1,50 – 2,10%

[1] Anteilklassen können ausschüttend (AU) oder thesaurierend (TH) sein.

[2] Die Gebühren für die Vertriebsstellen sind in der Verwaltungsgebühr enthalten.

COMMERZ REAL

Commerz Real Fund Management S.à r.l.
8, Rue Albert Borschette | L-1246 Luxembourg
+352 691 922 128 | infravest@commerzreal.com
infravest.com

12/2025

Jetzt scannen und informieren auf infravest.com